

## BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2012

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2012 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 11.04.2013 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.02.2013, Zl. KA-00379/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2012 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Einschau auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2012 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind. Zum Bericht über die Einschau in den Betrugsfall am Flughafen Innsbruck, Zl. KA-05809/2012, vom 24.08.2012 wird angemerkt, dass von der Kontrollabteilung in diesem Bericht keine Empfehlungen ausgesprochen worden sind, deren Umsetzungsgrad im Rahmen einer nunmehrigen Follow up – Prüfung abzufragen gewesen wäre. Dennoch wurde die Geschäftsführung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. dazu eingeladen, im Zuge der Follow up – Einschau 2012 über den aktuellen Sachstand in der betreffenden Angelegenheit zu berichten (vgl. Tzn 124 ff).

Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2011 wieder aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tzn 58 ff, 76 und 118 verwiesen.

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen Dienststellen bzw. Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse tangieren und daher eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 4 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2012 die Nutzung von Skontoangeboten, die genaue Rechnungskontrolle, die korrekte Verbuchung von Rechnungen, die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung sowie die im Zuge der Beanspruchung von Verfügungsmitteln vollständige Angabe des Empfängerkreises und des Verwendungszwecks betrafen, wurden in dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Auf diese Umstände wird im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen seitens der Kontrollabteilung laufend besonderes Augenmerk gelegt.
- 5 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetrafene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 6 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 7 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 (anlässlich der Behandlung des Follow up – Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwen-

dungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlungen zur Kenntnis genommen wurden.

### 3 Vorgegangene Follow up – Einschau 2011

---

- 8 Diesem Bericht vorgegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2011 vom 22.02.2012, Zl. KA-00200/2012. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 20.03.2012 nahm der Gemeinderat den Bericht über die Follow up – Einschau 2011 in seiner Sitzung vom 29.03.2012 vollinhaltlich zur Kenntnis.
- 9 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 79 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 25 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachschau vor. Von diesen 25 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 13 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 10 mit „teilweise entsprochen“ und 2 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2012 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

#### 3.1 Follow up – Einschau 2011 / Bereich Stadtmagistrat

---

- 10 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – „Heizvergütung“ zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit nunmehr 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalen unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit in der Zwischenzeit Stellungnahmen der IIG und des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt seien. Während sich die IIG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches ausspreche, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes für Personalwesen werde die Angelegenheit

weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen seinerzeit laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit berichtet, dass damals eine Neustrukturierung der Nebengebühren allgemein in Vorbereitung sei, die – durch Wechsel bei den Verhandlungspartnern – beginnend mit dem Bereich „Straßenbetrieb“ nach den kommenden Wahlen zur Personalvertretung eingeleitet werde. Zug um Zug umfasse dies dann den Großteil der Nebengebühren und Zulagen. Aufgrund der Fülle könne ein präsumtiver Abschluss nicht in Aussicht gestellt werden.

Zum Status quo teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 nun mit, dass die Neugestaltung des Nebengebührenkataloges aufgrund der Neuausrichtung und Überarbeitung des Bauhofkonzeptes ausgesetzt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

11 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2009 eine Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-06013/2009, mit Datum 19.06.2009 fertig gestellt.

12 Im Hinblick auf die Bezahlung des Überwachungsentgeltes hat die Kontrollabteilung auch die vertraglich festgelegten Verrechnungsmodalitäten untersucht. Die Firma hatte Anspruch auf eine Akontozahlung von 1/12 des vereinbarten Fixbetrages sowie von 1/12 des vertraglich festgesetzten 15 %-Anteiles der im Vorjahr eingegangenen Gelder aus fristgerecht erfolgten Zahlungen der ausgegebenen Organmandate. Die Einschau zeigte jedoch, dass nicht die im Vorjahr vereinnahmten Gelder aus Organmandaten die Bemessungsgrundlage für die monatlichen Akontierungen gebildet haben, sondern dass ein monatlich an die tatsächlichen Einnahmen aus Organstrafverfügungen angepasster 15 %-Anteil verrechnet worden ist. In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die praktizierte Methode nicht der vertraglich vereinbarten Vorgehensweise entsprochen hat.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV – Amt für Rechnungswesen seinerzeit mit, dass der Überwachungsvertrag im Rahmen einer Aktualisierung an die bisher gehandhabte Praxis angepasst werden soll.

Der diesbezüglich von der MA I erarbeitete Vertragsentwurf wurde dem StS in seiner Sitzung vom 20.01.2010 vorgelegt. Auf Ersuchen des damals ressortzuständigen Stadtrates für Straßen und Verkehrsrecht sowie Verkehrsplanung, Umwelttechnik und Abfallwirtschaft wurde der gegenständliche Akt und somit die Adaptierung des Überwachungsvertrages von der Bürgermeisterin zur weiteren Überprüfung zurückgestellt. Die Mitglieder des StS waren nämlich der Meinung, dass die erfolgsorientierte Bin-

derung eines Teiles des Entgeltes für die vertragliche Leistungserbringung der Firma nicht vertretbar sei. Vielmehr sollte der erfolgsorientierte 15 %ige Anteil des vereinbarten Entgeltes als Fixbetrag angeboten werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass noch keine entsprechende Beschlussfassung durch die Mitglieder des StS vorliege.

In ihrer Sitzung vom 09.03.2011 haben die Mitglieder des StS beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem inhaltlichen Auftrag einzusetzen, die Neugestaltung der Kurzparkzonen im gesamten Stadtgebiet sowie die Vorbereitung einer EU-weiten Ausschreibung des Überwachungsauftrages ehestmöglich in die Wege zu leiten. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war bis Ende April 2011 den Mitgliedern des StS zu berichten. Daraufhin wurde der gegenständliche Akt gemäß Beschluss des StS vom 11.05.2011 den im GR vertretenen Fraktionen zur Information übermittelt und sollte in der Folge im Rahmen einer Sitzung des erweiterten StS behandelt werden.

Hierzu teilte das Referat Präsidial- und Rechtsangelegenheiten der MA I im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass derzeit keine Absicht eines politischen Gremiums erkennbar sei, diese Angelegenheit einer neuerlichen Behandlung zuzuführen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 13 Im Zusammenhang mit den zum Überwachungsvertrag getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hat die Kontrollabteilung darüber hinaus angeregt, verschiedene Punkte des gegenständlichen Vertragswerkes zu adaptieren bzw. zu überarbeiten. Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten erklärt, dass sie bei der Adaptierung bzw. Überarbeitung des Überwachungsvertrages gerne zur Verfügung stehe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 hat die MA II – Amt für Strafen berichtet, dass zwischenzeitlich ein adaptierter und aktualisierter Vertragsentwurf existiert, welcher in der Sitzung des Stadtsenates vom 20.01.2010 behandelt – allerdings noch nicht beschlossen (vgl. Tz 12) – worden ist. Auch zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2012 lag noch keine diesbezügliche Willensbildung eines politischen Gremiums der Stadtgemeinde Innsbruck vor.

Da eine Behandlung des Berichtes bis dato noch aussteht, wird

der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werden.

- 14 Im Bericht vom 19.04.2010, Zl. KA-01591/2010, fasste die Kontrollabteilung ihre Ergebnisse über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bezüglich der IVB und der IKB AG zusammen. Dabei führte die Kontrollabteilung unter anderem aus, dass über die Vp. 1/875000-755110 – Laufende Transferzahlung Studentensemesterkarte seit dem Jahr 1996 (beginnend mit dem damaligen Wintersemester 1996/1997) die 25 %ige Finanzierungsbeitragung der Stadt Innsbruck am gesamten Abtarifizierungsverlust in Bezug auf die vergünstig-

ten Semestertickets für Studenten im Stadtverkehr abgewickelt worden ist. Weitere 25 % des Abtarifierungsverlustes wurden von der IVB aus MÖSt-Mitteln des Landes Tirol und die verbleibenden 50 % vom Bund finanziert. Zur buchhalterischen Abwicklung der Auszahlungen durch die MA IV bemängelte die Kontrollabteilung, dass eine periodenreine Erfassung der Auszahlungen nicht erfolgt ist. So wurde die Vp. 1/875000-755110 im Haushaltsjahr 2009 bei einem budgetierten Betrag von € 80.000,00 mit insgesamt 3 Teilbeträgen im Gesamtausmaß von € 79.683,93 (€ 6.461,82, € 31.222,11 und € 2.000,00) bebucht. Der erste Betrag betraf eine Restsumme des Wintersemesters 2008/2009. Für das Sommersemester 2009 wurde von der IVB ein Betrag in Höhe von € 31.222,11 verrechnet. Für das Wintersemester 2009/2010 ist ein Gesamtbetrag in Höhe von € 44.076,51 angefallen, welcher aus budgetären Gründen auf die Haushaltsjahre 2009 (€ 42.000,00) und 2010 (€ 2.076,51) aufgeteilt worden ist. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass es durch diese buchungstechnische Vorgangsweise zu einer zeitlichen Vermischung der geleisteten Zahlungen gekommen und somit eine periodenreine Erfassung von Auszahlungen nicht sichergestellt ist. Zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft im Voranschlag und in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung, künftig eine periodenreine Erfassung zu gewährleisten. Im damaligen Anhörungsverfahren und in der vergangenen Follow up – Einschau 2010 avisierte die MA IV, dass – im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung – eine periodenreine Erfassung bzw. Abrechnung zur Erhöhung der Transparenz ab dem Rechnungsabschluss 2011 möglich sein bzw. vorgenommen werden wird.

Im Rahmen der letztjährigen Follow up – Einschau 2011 informierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft darüber, dass die halbjährlich stattfindende Abrechnung der Studentensemester-tickets mit der Stadt Innsbruck auf eine Basissubvention mit Indexanpassung umgestellt worden wäre. Dies sei bei der Erstellung des Doppelbudgets für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 noch nicht bekannt gewesen. Daher wurde angekündigt, dass eine periodenreine Erfassung mit dem Voranschlag des Jahres 2013 durchgeführt werden wird. Ergänzend merkt die Kontrollabteilung dazu an, dass die Studentensemesterkarte ab dem Wintersemester 2010/2011 umgestaltet worden ist, indem es im Wesentlichen zu einer Ausweitung des Bezieherkreises und zu einer Änderung des Ermäßigungsmaßes gekommen ist. Der von der öffentlichen Hand finanzierte Zuschuss beläuft sich nunmehr auf insgesamt ca. 30 % (vorher ca. 40 %) des rechnerischen Tarifes. Die Finanzierung dieses Zuschusses erfolgt weiterhin durch Beiträge des Bundes, der Stadt Innsbruck und der IVB.

Die Kontrollabteilung recherchierte, dass sich die Beiträge des Bundes und der Stadt Innsbruck nach der Summe der zuletzt verrechneten Zuschüsse für Studentensemestertickets für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 richten. Diese Jahrespauschalbeträge sind nach Maßgabe jenes Prozentsatzes wertgesichert, der sich aus der Anpassung des Tarifes der Monatskarte für den Stadtverkehr Innsbruck ergibt. Gemäß einer telefonischen Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der MA IV sei durch die nunmehrige Finanzierungsmodalität (wertangepasste Basissubvention) eine bessere Abschätzbarkeit der Beitragsleistung der Stadt Innsbruck gegeben. Primär aus diesem Grund wurde angekündigt, durch eine angemessene Budgetierung für das Haushaltsjahr 2013 die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung nach einer periodenreinen Erfassung der im Zusammenhang mit der Studentensemesterkarte anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Im Sinne der im letzten Jahr abgegebenen Erklärungen der MA IV ist im Voranschlag des Jahres 2013 unter der Vp. 1/875000-755110 ein Betrag in Höhe von € 84.000,00 (in den Vorjahren € 80.000,00) budgetiert, welcher eine periodenreine Erfassung im Haushaltsjahr 2013 sicherstellen sollte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 15 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2010 Teilbereiche der Gebarung der Erholungsheime der Stadt Innsbruck „Haus Innsbruck – Forellenhof“ einer Prüfung unterzogen und hierüber am 06.04.2010 unter der Zl. KA-01590/2010 einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen wurden mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschau 2010 und 2011 entweder von der IISG oder von den Magistratsabteilungen IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft und V – Amt für Kultur nach Möglichkeit erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offenen gebliebenen Anregungen war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2012:

Beide Wohngebäude sind in die Jahre gekommen und weisen altersbedingte Schäden auf. Diese machten hinsichtlich Statik oder Gebrauchstauglichkeit keinerlei Sofortmaßnahmen erforderlich, wirkten sich jedoch betriebswirtschaftlich auf den Beherbergungsbetrieb aus. Übernachtungspreise orientieren sich neben Lage und Angebot auch an der Zimmerausstattung sowie dem Gesamtzustand. Die am Gang befindlichen Bad- und WC-Anlagen wirkten sich hierbei negativ aus, ebenso wie die nicht behindertengerechte Ausführung beider Häuser. Der fehlende Wärmeschutz schlug sich naturgemäß auf die Heizkosten nieder.

Zusammenfassend bemerkte die Kontrollabteilung, dass von politischer Seite über die Frage „Wie geht's weiter?“ zu entscheiden sein wird. Laut Stellungnahme der IISG wurden mit Schreiben vom 06.11.2009 ein Bericht über den baulichen Zustand sowie ein Vorschlag über Teilabbruch und Neubau an die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung übermittelt. Bezüglich der weiteren Vorgangsweise war jedoch die Entscheidung noch offen.

Im Rahmen der letztjährigen Follow up – Einschau 2011 teilte die MA IV mit, dass eine politische Entscheidung ausstehe, das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die gegenständliche Problematik jedoch erneut an die Frau Bürgermeisterin herantragen werde.

In der Stellungnahme zum Follow up 2012 informierte der Abteilungsleiter-Stellvertreter der MA IV über eine Vereinbarung des Finanzdirektors der Stadtgemeinde Innsbruck mit dem Geschäftsführer der IISG, die gegenständliche Causa mit Frau Bürgermeisterin zu besprechen. Eine politische Entscheidung lag zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 16 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-05871/2011 mit Datum 31.10.2011 einen Bericht erstellt.

Zwei nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung 2011 aus diesem Bericht offen gebliebene Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau:

- 17 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes in die unter dem Titel „Belastungszulage“ unter den Lohnarten 350, 354 und teilweise 722 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Resümierend hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Gewährung der Belastungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen in der Vergangenheit zwar eine gewisse Berechtigung gehabt haben mag, dieser Aspekt aus heutiger Sicht aber nicht (mehr) zutrifft und diese zeitlichen Mehrleistungen von den Zulagenempfängern nachweislich auch nicht erbracht werden. Die Kontrollabteilung hielt daher eine inhaltliche Evaluierung der Anspruchsvoraussetzungen und Neugestaltung dieser Zulage für erforderlich.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen hielt im Lichte der historischen Entwicklung eine inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage für angebracht und notwendig. Dabei wurde als Arbeitsziel angeordnet, die Zulage im Nebengebührenkatalog dem Grunde nach zu beschreiben und die Zulagenhöhe in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Sinne einer anzustrebenden Reduzierung der derzeit bestehenden Vielzahl von Arbeitstiteln eine Prüfung empfohlen, inwieweit der Empfängerkreis der Belastungszulage unter drei verschiedenen Lohnarten erfasst werden muss.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfängerkreis der Belastungszulage ab Jänner 2012 von drei auf eine Lohnart zusammengefasst werde.

Zum weiteren Fortgang im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 befragt, hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die Belastungszulage mittlerweile auf eine Lohnart zusammengefasst worden ist.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2012, inwieweit die vom Amt für Personalwesen angekündigte inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage in der Zwischenzeit realisiert worden ist, hat ergeben, dass die gegenständliche Thematik wegen der bereits angesprochenen Überarbeitung des Bauhofkonzeptes und der damit zusammenhängenden Aussetzung der Neustrukturierung der Nebengebühren noch keiner Lösung zugeführt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 18 Im Kassenbestand enthalten war ein auf einem Bankkonto ausgewiesenes Guthaben, welches zum Zeitpunkt der Durchführung der Kassaprüfung per 06.09.2011 € 1.165,08 betrug. Die einzigen Kontobewegungen betrafen seit Jahren die an gefal-

lenen Zinsgutschriften, wodurch sich der Kontostand laufend – wenngleich aufgrund des niedrigen Kontoguthabens lediglich geringfügig – erhöhte. Durch den Kontohinweis auf eine „Stiftung“ wurde eine konkrete Widmung angedeutet. Von der MA IV wurde dieses Konto im jährlichen Bericht über den Finanzstatus der Stadtgemeinde Innsbruck als „sonstiges gewidmetes Guthaben“ ausgewiesen. Recherchen der Kontrollabteilung bei der Stadthauptkasse ergaben, dass dieses gewidmete Guthaben bereits seit Jahrzehnten bestand und lediglich die laufenden Zinsgutschriften zugebucht worden sind. Als weitere Unterlage wurde der Kontrollabteilung ein Sparbuch übergeben, welches per 03.01.2001 aufgelöst und der sich daraus ergebende Realisierungssaldo auf das aktuelle Bankkonto übertragen worden ist. Die erste Eintragung in diesem Sparbuch bezog sich auf das Jahr 1957 bzw. wurde in diesem Sparbuch für dieses Jahr ein Guthabenstand in Höhe von ATS 3.063,35 ausgewiesen. Auf Rückfrage der Kontrollabteilung beim zuständigen Sachbearbeiter der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft informierte dieser darüber, dass für dieses Kontoguthaben ein Stiftbrief aus dem Jahr 1914 existierte. Dabei wurden letztlich dem Stadtmagistrat Innsbruck von einer am 18.07.1860 verstorbenen Person Geldmittel (damals noch in Form von Gulden) hinterlassen, deren jeweilige Zinserträge zur Unterstützung der Ausbildung oder Erziehung eines „armen und würdigen Jüngling oder Mädchen zu Innsbruck“ Verwendung finden sollten. Demgemäß ist die Stiftung als den Namen des Stifters tragende „Stipendienstiftung“ bezeichnet worden. Eine Erfüllung des ursprünglich vorgesehenen Stiftungszwecks erfolgte, soweit es für die Kontrollabteilung noch aufklärbar war, offensichtlich in Ermangelung ausreichender Geldmittel in der Vergangenheit nicht.

Nachdem das vorhandene Stiftungsvermögen zur Erfüllung des vorgesehenen Stiftungszwecks nicht ausreichte, die Stiftung gemäß Stiftbrief jedoch auf „weltweite Zeiten“ angelegt war, empfahl die Kontrollabteilung, nach rechtlicher Abklärung über die weitere Vorgangsweise betreffend dieses in der Zwischenzeit in Form eines Kontoguthabens geführte Stiftungsvermögen zu befinden. Im damals durchgeführten Anhörungsverfahren teilte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I die Auflösung der Stiftung geprüft worden war. Auch zur vergangenen Follow up – Einschau 2011 verwies die zuständige MA IV darauf, dass der Sachverhalt am 10.10.2011 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zur rechtlichen Prüfung im Hinblick auf die allfällige Auflösung der Stiftung übermittelt worden wäre. In ihrer aktuellen Stellungnahme informierte die MA IV darüber, dass das betreffende Bankkonto über Anweisung des Amtes für Präsidialangelegenheiten mit Schließungsauftrag vom 26.04.2012 aufgelöst und das sich ergebende Stiftungsvermögen im Ausmaß von € 1.171,57 an die Tiroler Jugendstiftung überwiesen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 19 Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Belegkontrollen im III. Quartal 2011 u.a. auch eine an das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft adressierte Eingangsrechnung in der Höhe von € 1.296,00 überprüft, mit der verschiedene Transporte (Möbel, Garderoben, Müll etc.) eines Unternehmens für diverse Schulen im Zeitraum Jänner bis Mai 2011 abgerechnet worden sind.

Neben der Verifizierung der formalen Abwicklung und der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit wurde dabei auch auf die korrekte haushaltsrechtliche Verarbeitung des Beleges geachtet. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Durchführung der Transportleistungen mittels einer nach Datum gegliederten und von einem Schulwart bestätigten sowie vom zuständigen Sachbearbeiter der Schulverwaltung gegengezeichneten Aufstellung nachgewiesen worden ist, jedoch keine Auftragsbestätigungen (Lieferscheine) des Unternehmens evident waren. Darüber hinaus war auffällig, dass in diesem Rahmen sowohl Transporte für Volksschulen als auch für Hauptschulen durchgeführt worden sind, die Rechnung aber zur Gänze nur dem TA 211000 – Volksschulen angelastet worden ist.

Die Kontrollabteilung hat diese Sachverhalte der Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft sowie dem zuständigen Mitarbeiter der Schulverwaltung zur Kenntnis gebracht und empfohlen, die Transportleistungen künftig durch ordnungsgemäß ausgestellte Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine des Unternehmens nachzuweisen und die jeweiligen Aufwendungen entsprechend der haushaltsrechtlichen Gliederung in Volksschulen (TA 211000) und Hauptschulen (TA 212000) zu differenzieren. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren versicherte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft, dass künftig alle Transporte umgehend abgerechnet und auch die jeweiligen Lieferscheine den Rechnungen beigelegt werden. Weiters würden die Rechnungen ordnungsgemäß auf die hierfür vorgesehenen Haushaltsposten (Volksschulen/Neue Mittelschulen) aufgeteilt und gebucht.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2011 bestätigte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft neuerlich, dass künftig alle an das Amt gestellten Rechnungen betreffend Transporte haushaltsrechtlich korrekt auf die dafür vorhandenen Budgetposten (getrennt auf Volks- und Neue Mittelschulen) eingewiesen werden. In Beantwortung einer ergänzenden Nachfrage der Kontrollabteilung zu einem belegmäßigen Nachweis (auch in Bezug auf ordnungsgemäße Lieferscheine) wurde damals mündlich erklärt, dass bis zum Zeitpunkt der Follow up – Prüfung 2011 noch keine neue Rechnung des Transportunternehmens eingelangt sei.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2012 teilte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft nunmehr mit, dass die Aufträge für die verschiedenen Transporte für Volks- und Haupt- bzw. Neue Mittelschulen durch entsprechende Lieferscheine des Unternehmens bestätigt worden seien. Als Nachweis dafür wurden der Kontrollabteilung die in dieser Angelegenheit im Jahr 2012 ausgestellten Bestellscheine des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft und die korrespondierenden Lieferscheine und Rechnungen der Transportfirma vorgelegt. Darüber hinaus betonte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft, dass die Rechnungen ordnungsgemäß auf die vorgesehenen Haushaltsstellen der Volksschulen und der Hauptschulen – Neuen Mittelschulen aufgeteilt worden wären. Eine Einschau der Kontrollabteilung in die städtische Buchhaltung bestätigte die korrekte Verbuchung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

20

Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Transferzahlungen an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (bezüglich IMG, ISpA, OSVI und COME), Zl. KA-15377/2010, wurde am 18.02.2011 fertig gestellt.

Sämtliche an die ISpA in den Jahren 2009 und 2010 ausbezahlten Kapitaltransferzahlungen standen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der ehemaligen Tennishallen am Paschbergweg 3 in eine Trend-Sporthalle und sind im AOH der betreffenden Jahre verbucht worden.

Für dieses Vorhaben wurden im Jahr 2008 zwei Grundstücke von zusammen 10.442 m<sup>2</sup> samt dem darauf errichteten Objekt (Tennishallen) angemietet. Mit Mietvertrag vom 12.12.2008 wurde das Bestandverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei sich der Vermieter verpflichtet hat, von seinem Kündigungsrecht erstmalig nach dem 31.12.2069 Gebrauch zu machen. Auch die Stadt Innsbruck hat sich gebunden, den Vertrag ihrerseits nicht vor dem 31.12.2039 aufzukündigen.

Gemäß Punkt IV. (Vertragszweck) dieses Mietvertrages hat sich die Stadt Innsbruck verpflichtet, auf dem Mietobjekt, insbesondere in den bestehenden Tennishallen, eine öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlage zu betreiben. Zur Erreichung des Vertragszweckes wurde die Mieterin berechtigt, den „Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise umzubauen, abzubrechen und allenfalls neue Gebäude zu errichten“.

Des Weiteren war vertraglich geregelt, dass die Stadt Innsbruck im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages die Tennishalle binnen 3 Monaten „vollständig zu räumen und dem Vermieter zu übergeben“ hat. Eine Bestimmung hinsichtlich einer Ablöse für ein auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück von der Stadt Innsbruck allenfalls neu errichtetes Bauwerk war im vorliegenden Mietvertrag nicht enthalten. Nach Meinung der Kontrollabteilung könnte das Fehlen einer Ablöseregelung für die Stadt Innsbruck jedoch später einmal nachteilige Auswirkungen mit sich bringen. Daher wurde die Empfehlung ausgesprochen, diesbezügliche Bestimmungen bzw. Regelungen mittels eines Mietvertragszusatzes rechtsverbindlich festzulegen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu, in Abstimmung mit der MA I den Versuch zu unternehmen, im Verhandlungswege einen entsprechenden Mietvertragszusatz (Ablöseregelung) zu vereinbaren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 teilte das betreffende Amt der MA IV mit, am 11.08.2011 ein Grundsatzgespräch mit der MA I geführt zu haben. Ein abschließendes Ergebnis konnte zum damaligen Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2012 noch nicht vorgelegt werden.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2012 teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Jänner 2013 mit dem Vermieter zwar Verhandlungstermine vereinbart wurden, aus diversen Gründen allerdings noch keine Gespräche hinsichtlich einer Vertragsergänzung stattgefunden haben. Weiters teilte der Amtsvorstand mit, dass in der „Arbeitsgruppe Wohnen“ das betreffende Areal als potenzielle Wohnbebauung angedacht worden wäre und bei einer vertiefenden Prüfung gegebenenfalls neue Verträge abzuschließen seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2011 eine Prüfung über die Einschau in die Gestion des Fundwesens vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-03442/2011, mit Datum 18.05.2011 fertig gestellt.

Bei ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung auch die Kostenrechnung und dabei u.a. die Kostenart „Sonstige Betriebskosten“ einer Prüfung unterzogen. In dieser Kosten-gruppe waren Aufwendungen bzw. Ausgaben für Personen- und Gütertransporte, Postdienste, Telekommunikationsdienste und Mietkosten (Hauptmietzins und Betriebskosten-Akonto) enthalten. Letztere resultierten aus der Vorschreibung der IIG & Co KG lt. Mietvertrag vom 21.01. bzw. 23.02.2004 für die von der Stadt Innsbruck für das Fundbüro angemieteten Räumlichkeiten im Parterre des Objektes Fallmerayerstraße 2. Der diesbezügliche Gesamtmietzins hat in den Prüfungsjahren 2007 bis 2009 jährlich netto rd. € 13,9 Tsd. betragen.

Im Zusammenhang mit den dazugehörigen Betriebskostenabrechnungen hielt die Kontrollabteilung fest, dass sich aus den darin enthaltenen Ausgaben und den mtl. Betriebskosten-Vorauszahlungen jeweils ein Fehlbetrag zu Lasten der Stadt Innsbruck ergeben hat. Die Nachzahlungen haben sich brutto auf rd. € 0,9 Tsd. für das Jahr 2007, auf rd. € 1,4 Tsd. für das Jahr 2008 und auf rd. € 3 Tsd. für das Jahr 2009 belaufen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Nachzahlungen mit den Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen anderer von der Stadt Innsbruck angemieteter Räumlichkeiten gegenverrechnet werden, waren die eben genannten Ausgaben nicht als Kosten in der städtischen Kostenrechnung erfasst und dem Produkt Fundservice zugeschlagen worden. In weiterer Folge blieben diese Kosten auch bei der Ermittlung des Kostenträgererfolges sowie des Gesamtdeckungsgrades unberücksichtigt.

Aus Gründen der Kostenwahrheit und -transparenz sowie im Sinne einer Vollkostenrechnung hat die Kontrollabteilung empfohlen, Überlegungen dahin gehend anzustellen, sämtliche Kosten und Erlöse aus Betriebskostenabrechnungen zeitnah in der Kostenrechnung der Stadt Innsbruck zu erfassen und den entsprechenden Produkten bzw. Kostenträgern direkt zuzuordnen.

Hierzu teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, dass die Möglichkeit einer zeitnahen produktorientierten Zuordnung der Betriebskosten in das Arbeitsprogramm der im Jänner 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Neukonzeption der Kosten- und Leistungsrechnung aufgenommen worden ist.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2011 verwies das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft erneut auf die im Hinblick auf die Neugestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung installierte Arbeitsgruppe und sicherte die Umsetzung einer zeitnahen Erfassung der Betriebskosten über das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling zu.

Einer Umsetzung hinsichtlich der produktübergreifenden Zuordnung der Betriebskosten wurde auch im Jahr 2012 nicht nachgekommen. Laut Mitteilung des hierfür zuständigen Sachbearbeiters werden nach wie vor die Ergebnisse der hierfür eingerichteten Unterarbeitsgruppe „KLR-Budgetvollzug-Controlling“ abgewartet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

### 3.2 Follow up – Einschau 2011 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

23 Im Zusammenhang mit dem von der Kontrollabteilung erstellten Bericht vom 31.03.2008, Zl. KA-09482/2008, über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 der IIG & Co KEG (nunmehr IIG & Co KG), Innsbrucker Immobilien GmbH und Innsbrucker Immobilien Service GmbH wurde im Zuge einer Abstimmung der in der Endabrechnung 2007 ausgewiesenen Positionen für Betriebs- und Heizkosten bezüglich der Schulen und Kindergärten mit den jeweiligen Rechnungen, Belegen und Buchungsgrundlagen allgemein festgestellt, dass bei nahezu allen Objekten der Stichprobe im Zuge der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels bezüglich der Nutzfläche keine einheitliche Vorgangsweise bestand. Bei einigen Betriebskosten wurde als Berechnungsbasis die Bruttogeschoßfläche, bei anderen Posten jedoch die Nettogeschoßfläche herangezogen. Nachdem die Betriebs- und Heizkosten dem MRG entsprechend nach der Nettogeschoßfläche zu ermitteln sind, hat die Kontrollabteilung damals empfohlen, zukünftig den Aufteilungsschlüssel für die Ermittlung der anteiligen Betriebs- und Heizkosten der jeweiligen Objekte entsprechend den Bestimmungen des MRG generell auf Basis der Nettogeschoßfläche zu berechnen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme dazu äußerte sich die IIG & Co KG dahin gehend, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Schulen, Kindergärten usw. keine detaillierten Nutzflächen zur Verfügung gestanden und daher die Bruttogeschoßflächen für die Verrechnung herangezogen worden wären. Für neu hinzugekommene Flächen würden bzw. werden die tatsächlichen Nutzflächen verwendet.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 erklärte die IIG & Co KG zu dieser Thematik, dass bisher die Nettonutzflächen von vier Objekten neu erhoben und erfasst worden wären und bis Ende des Jahres 2009 die restlichen Objekte neu vermessen sein sollten.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 teilte die IIG & Co KG mit, dass die Nutzflächenerhebung bis Ende 2010 noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Erhebungsstand würde bei ca. 60 % der zu vermessenden Objekte liegen. Der Grund für die Nichtfertigstellung liege hauptsächlich darin, dass die Flächenerhebung zeitaufwändig und nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit von städtischem Personal der Servicebetriebe möglich sei. Das Projekt würde selbstverständlich weitergeführt und unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen so rasch als möglich zum Abschluss gebracht.

An der zuvor geschilderten Situation hat sich lt. IIG & Co KG auch im Zuge der Follow up – Einschau 2011 nichts Wesentliches geändert, mit dem endgültigen Abschluss der Nutzflächenerhebung und Erfassung in der Datenbank war bis spätestens Ende Mai 2012 zu rechnen.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung zum Stand der Angelegenheit im Zusammenhang mit der Follow up – Einschau 2012 informierte die IIG & Co KG, dass einerseits die Dateneingabe der noch nicht erfassten Nutzflächen im „Netframe“ inzwischen erfolgt sei und andererseits mit Hilfe der Servicebetriebe, Schulwarte und Techniker die Aufmaßtabellen der noch fehlenden Objekte erhoben worden wären. Somit seien sämtliche ausständigen Nutzflächen der Schulen, Kindergärten, Horte etc. erhoben und in die Datenbank „Netframe“ eingepflegt worden. Die für die öffentlichen Gebäude zuständige Verwalterin habe stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen, dabei aufgetretene Abweichungen seien korrigiert worden. Die Abrechnung erfolgt zukünftig nach der Nettonutzfläche.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 24 Im Herbst des Jahres 2009 nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung der Naturstrom Mühlau GmbH vor. Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, wurde am 27.01.2010 fertiggestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der vergangenen Follow up – Prüfungen noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2012:
- 25 Einleitend merkt die Kontrollabteilung an, dass die Naturstrom Mühlau GmbH im seinerzeitigen Anhörungsverfahren (begründet) einige Textziffern des Berichtes der Kontrollabteilung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erklärt hat. Um einerseits die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen und andererseits auch den inhaltlichen Zusammenhang des Berichtes aufrechtzuerhalten, ist der gesamte Bericht der Kontrollabteilung über einstimmigen Beschluss des gemeinderätlichen Kontrollausschusses in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates behandelt worden.
- Die aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses von der Naturstrom Mühlau GmbH angeführten Textziffern des ursprünglichen Berichtes waren für die aktuelle Follow up – Einschau insofern nicht maßgeblich, als auf deren Darstellung zur Gänze verzichtet worden ist und trotzdem alle Follow up-relevanten Empfehlungen in diese Einschau mit aufgenommen werden konnten. Somit bleiben die von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH punktuell angesprochenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch im Zuge der Follow up – Einschau 2012 gewahrt.
- 26 Die Kontrollabteilung empfahl in der Angelegenheit Dienstbarkeitsvertrag „Druckrohrleitung“, die Verhandlungen über den endgültigen Wortlaut ehestens wieder aufzunehmen. Vorrangiges Ziel müsse sein, einerseits den Beschluss des Stadtsenates vom 09.03.2005 umzusetzen und andererseits den Dienstbarkeitsvertrag „Druckrohrleitung“ so rasch wie möglich zu unterfertigen sowie das für die Einräumung dieser

Dienstbarkeit vereinbarte Entgelt zu bezahlen und die Dienstbarkeit grundbücherlich auf den tangierten Liegenschaften in GB 81121 Mühlau ersichtlich zu machen.

Im Anhörungsverfahren dazu argumentierte die Naturstrom Mühlau GmbH damals, dass ein Dienstbarkeitsvertrag im Sinne des Stadtsenatsbeschlusses vom 09.03.2005 aus zwei Gründen nicht vollinhaltlich abgeschlossen werden könne. Zum einen sei die an den Stadtsenatsbeschluss anknüpfende Forderung, die Druckrohrleitung gegebenenfalls zu verlegen, technisch nicht möglich, zum anderen wären Teile der benützten Grundflächen in der Zwischenzeit von der Stadt Innsbruck im Tauschwege übergeben worden.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH war zudem der Meinung, dass aufgrund der aufrechten wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung ein Legalservitut vorhanden sei, welches eine Absicherung der Druckrohrleitung auf Fremdgrund darstelle. Die Geschäftsführung wies auch darauf hin, dass sie sich redlich bemüht habe und auch weiterhin bemühen werde, einen entsprechenden Servitutsvertrag abzuschließen. Hierzu wären auch mehrere Vertragsentwürfe vorgelegt worden. Im Hinblick auf die geforderte Verlegepflicht konnte jedoch kein Konsens erreicht werden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2010 verwies die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH auf ihre ursprüngliche Reaktion im Anhörungsverfahren zum Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, und betonte zudem, dass mit der Stadt Innsbruck, (damaliges) Referat Rechtsberatung/Liegenschafts-verwaltung, neuerliche Verhandlungen zur Erreichung eines Servitutsvertrages aufgenommen worden wären.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Prüfung 2011 informierte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH die Kontrollabteilung, dass die Vertragsverhandlungen zur Erlangung eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Naturstrom Mühlau GmbH zu einem Abschluss gebracht werden konnten und die notariell beglaubigte Unterfertigung unmittelbar bevorstehe.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2012 berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH, dass der in Rede stehende Dienstbarkeitsvertrag mit 22.02.2012 notariell beglaubigt unterfertigt worden ist. Eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Naturstrom Mühlau GmbH, wurde der Kontrollabteilung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 27 Grundsätzlich bestätigte die Kontrollabteilung in ihrem Prüfbericht eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Geschäftskontos der Naturstrom Mühlau GmbH. Kontoüberziehungen wurden lediglich vereinzelt (vorwiegend in der Errichtungsphase des Kleinwasserkraftwerkes) und in einem zeitlich engen Rahmen in Anspruch genommen. Hauptsächlich wurde das Bankkonto auf Habenbasis geführt. In Bezug auf die Sollzinsen (€ 1.047,13) und Überziehungsprovisionen ( €1.035,98) des Jahres 2006

merkte die Kontrollabteilung an, dass diese großteils auf eine nicht valutagerecht stornierte Fehlbuchung der IKB AG, die nicht im Einflussbereich der Naturstrom Mühlau GmbH lag, zurückzuführen waren. Die Kontrollabteilung sprach diesbezüglich die Empfehlung aus, mit der IKB AG in Kontakt zu treten, um eine Refundierung der angefallenen Zinskosten (Sollzinsen € 907,57 und Überziehungsprovision € 895,78) zu verhandeln. Die Geschäftsführung sagte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen und weiterzuverfolgen. Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 informierte die Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen und eine Zusage seitens der IKB AG zur Refundierung der Zinskosten erreicht worden wäre. Im Rahmen der letztjährigen Follow up – Prüfung 2011 wurde von der Geschäftsführung bekräftigt, dass eine Refundierung der Zinskosten seitens der IKB AG erfolgen werde. Eine endgültige Erledigung in Form des buchhalterischen Nachweises der Rückvergütung stand zum damaligen Zeitpunkt noch aus.

Im Zuge der Stellungnahme zur heurigen Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Betrag von € 1.803,35 von der IKB AG rückerstattet und von der Naturstrom Mühlau GmbH am 23.03.2012 vereinnahmt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 28 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigmachung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen. Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt.

Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabtei-

lung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei. Die Geschäftsführung kündigte weiters an, im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung zu versuchen, mit der Förderstelle alternative Auszahlungsbedingungen auszuverhandeln. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 gab die Naturstrom Mühlau GmbH an, dass die Geschäftsführung im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung mit der Förderstelle mehrfach konferiert und ein entsprechendes Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung vorgelegt habe. Ein Abschluss der diesbezüglichen Prüfungen durch den Fördergeber sei damals für Ende Februar 2011 in Aussicht gestellt worden. Die Follow up – Prüfung 2011 ergab, dass es durch die beschriebene Vorgangsweise gelungen wäre, am 19.09.2011 einen Teilbetrag der Förderung in Höhe von € 167.811,00 zu lukrieren. Die Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wäre abhängig von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Die Geschäftsführung kündigte im Hinblick auf die restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 an, weiterhin um eine entsprechende Auszahlung bemüht zu sein.

Erneut zu dieser Thematik befragt, informierte die Geschäftsführung aktuell darüber, dass sich im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Neuerungen ergeben hätten. Gleichzeitig bekräftigte die Naturstrom Mühlau GmbH ihr weiteres Bemühen, die Auszahlung des restlichen Förderbetrages zu erreichen. Dabei wäre man jedoch auf behördliche Beurteilungen und Entscheidungen angewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 29 Der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2006 der ISpA GmbH, Zl. KA-11867/2009, wurde am 18.01.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschauen 2010 und 2011 erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand der Follow up – Einschau 2012:
- 30 Im Jahr 2003 ist in Anbetracht der damals vorherrschenden Eigentümer- und Betriebsstrukturen des Sport- und Freizeitparks Tivoli-Neu, der Bob- und Rodelbahn, des Eisstadions, usw. eine gemeinsame Betriebsführung der Sportstätten angestrebt worden. In diesem Zusammenhang wurde der mit der OSVI im Jahr 2000 abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag in einen Fruchtgenussvertrag umgewandelt. Dadurch ist der gesamte Sport- und Freizeitpark Tivoli-Neu seit 01.01.2004 der OSVI zur Nutzung überlassen und von dieser auf eigenen Namen und Rechnung betrieben worden. Hierfür erhielt die ISpA ein jährliches Fruchtgenussentgelt.

Seit Unterfertigung des Fruchtgenussvertrages sind auf den dem Fruchtgenussvertrag unterliegenden Vertragsgrundstücken zusätzliche Baumaßnahmen (u.a. die Errichtung einer 400m Laufbahn und die Aufstockung des Garderobengebäudes sowie ein Tribünenbau) durchgeführt worden. Die Anlagen wurden größtenteils mit 31.12.2007 in Betrieb genommen und von der OSVI betrieben, wodurch es zu einer Ausdehnung des Fruchtgenussrechtes gekommen ist.

Bereits mit Schreiben vom 07.09.2005 hat das Amt für Sport der MA V den damaligen Vizebürgermeister der Stadt Innsbruck und jetzigen GF der OSVI darauf aufmerksam gemacht, dass es notwendig sein wird, die Fruchtgenussverträge zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI und zwischen der ISpA und der OSVI auf die neu geschaffenen Nutzungen abzustimmen sowie die Beschlüsse in den zuständigen Gremien der beteiligten Institutionen herbeizuführen. Auch vom Wirtschaftstreuhandler wurde der ISpA mit Schreiben vom 15.05.2009 empfohlen, die neu geschaffenen Gebäude und Liegenschaften durch den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung in den Fruchtgenuss mit einzubeziehen.

Auf eine Ergänzungsvereinbarung zum Fruchtgenuss hin angesprochen, hat der damalige GF der ISpA die Auskunft erteilt, dass dem Vertragspartner OSVI ein dementsprechender Vertragsentwurf zur Unterzeichnung vorliegt. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, um einen möglichst raschen Vertragsabschluss bemüht zu sein. Dazu gab die ISpA im Rahmen ihrer damaligen Stellungnahme bekannt, dass dem Geschäftsführer der OSVI am 08.06.2009 per E-Mail eine Ergänzungsvereinbarung zum Fruchtgenussvertrag übermittelt worden sei. Als Grund für die Nichtunterzeichnung der Zusatzvereinbarung gab der Geschäftsführer der OSVI fehlende Beschlüsse in seinen Gremien an. Überdies sicherte der seinerzeitige Geschäftsführer der ISpA zu, weitere Bemühungen zu einem raschen Vertragsabschluss zu setzen.

Bei ihrer im darauffolgenden Jahr durchgeführten Follow up – Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI bis zum Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2011 noch kein Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, wer Fruchtgenussberechtigte/r ist. Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 gab die Gesellschaft bekannt, dass nach mehrmaliger Urgenz am 25.01.2012 eine Besprechung mit der Stadt Innsbruck betreffend die Ausdehnung des Fruchtgenussrechtes stattgefunden habe und mittlerweile ein Entwurf einer StS-Vorlage vorläge.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung ein Nachtrag zum Fruchtgenussvertrag vom 19.12.2003 übermittelt, welcher von den Vertragsparteien OSVI, ISpA und der Stadt Innsbruck im Feber bzw. März 2012 rückwirkend mit Beginn 01.05.2009 unterfertigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

31

Die ISpA hat am 21.07.2009 der OSVI für die Leichtathletikanlage (400m Laufring, Tribüne und Garderobengebäude) ein zusätzliches Jahresfruchtgenussentgelt von netto rd. € 17,7 Tsd. für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2009 vorgeschrieben. Ein diesbezüglicher Zahlungseingang war nach Rücksprache mit der Assistentin der Geschäftsführung bis zum Prüfungszeitpunkt November 2009 jedoch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang hielt die Kontrollabteilung fest, dass seit der Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Leichtathletikanlage am Sport- und Freizeitpark Tivoli-Neu im Oktober 2006 bis zur erstmaligen Vorschreibung (Mai 2009) eines zusätzlichen Fruchtgenussentgeltes an die OSVI immerhin 31 Monate vergangen sind. Im Sinne einer Einnahmesteigerung wurde dem damaligen GF empfohlen, sich umgehend mit der OSVI zum Zwecke der Vereinnahmung der der ISpA aus den Vorjahren zustehenden Erträge in Verbindung zu setzen.

Im Anhörungsverfahren teilte die ISpA dazu mit, dass die Nutzung der Leichtathletikanlage aufgrund der Bauführung betreffend die Wiederherstellung des Kunstrasenfeldes und der Beachvolleyball-Anlage bis 30.04.2009 nur sehr eingeschränkt möglich war. Außerdem hat die ISpA (sowie die OSVI) für die Nutzung des Stadions und der Nebenflächen im Rahmen der EURO 08 von der Union of European Football Associations (UEFA) eine Entschädigung gemäß der während der Fußballmeisterschaft mit der genannten Institution abgeschlossenen Stadionvereinbarung erhalten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 hat die ISpA nachgewiesen, dass der im Juli des Jahres 2009 der OSVI vorgeschriebene Betrag von rd. € 17,7 Tsd. aufgrund fehlender Vertragsgrundlagen im Jahr 2010 gutgeschrieben worden ist. Der Betrag wurde von der OSVI bei der Überweisung des Fruchtgenussentgeltes für den Monat März 2010 in Abzug gebracht.

Hierzu bemerkte die Kontrollabteilung ergänzend, dass die Vorschreibung des zusätzlichen Jahresfruchtgenussentgeltes der Jahre 2009 und 2010 evident zu halten und jener Institution, welcher „künftig“ das Fruchtgenussrecht an der Leichtathletikanlage eingeräumt wird, jedenfalls in Rechnung zu stellen wäre.

Auch in dieser Angelegenheit verwies die ISpA in der Follow up – Einschau 2011 auf die am 25.01.2012 mit der Stadt Innsbruck abgehaltene Besprechung sowie auf den mittlerweile vorliegenden Entwurf einer StS-Vorlage. Der Abschluss des Nachtrages zum Fruchtgenussvertrag wurde, wie in der vorhergehenden Tz 30 erwähnt, im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2012 dokumentiert..

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2012 hat die ISpA zum einen die Vorschreibung des (zusätzlichen) Fruchtgenussentgeltes der Jahre 2009 bis 2011 an die OSVI und zum anderen den Eingang der diesbezüglichen Zahlungen per 25.07.2012 auf dem Girokonto der ISpA belegt. Die Summe der Einnahmen für die ISpA aus diesem Titel beliefen sich auf rd. € 50,0 Tsd. (inkl. USt.). Des Weiteren gelangte für das Jahr 2012 ein monatliches (zusätzliches) Fruchtgenussentgelt in der Höhe von rd. € 1,6 Tsd. (inkl. USt.) zur Vorschreibung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 32 Die Kontrollabteilung fasste im Bericht, ZI. KA-02036/2010, vom 31.05.2010 ihre Prüfungsergebnisse über die Einschau in die Gestion der Wohnungsmieten bei der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) zusammen. Der Fortschritt der angekündigten Umsetzungsmaßnahmen betreffend die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Einschau 2011 (teilweise) offen

gebliebenen Empfehlungen aus diesem Bericht wurde im Rahmen der aktuellen Follow up – Prüfung erneut hinterfragt:

33

Bei einer Reihe von überprüften Mietverhältnissen bemängelte die Kontrollabteilung, dass die vertraglich vorgesehenen Wertanpassungen teilweise gar nicht bzw. allenfalls nur unregelmäßig durchgeführt worden sind. Dazu empfahl die Kontrollabteilung generell, eine regelmäßige Anpassung der (Haupt-)Mietzinse entsprechend den mietvertraglichen Wertsicherungsmodalitäten vorzunehmen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren verwies die IIG & Co KG allgemein darauf, den (Vor-)Bericht der Kontrollabteilung zum Anlass zu nehmen (und dies die IIG & Co KG auch bereits vor Beginn der damaligen Prüfung beabsichtigt hatte), sämtliche Mietverhältnisse bzw. Mietzinse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (z.B. Übereinstimmung Mietvertrag mit Erfassung in der EDV bzw. Vorschreibung an den Mieter). Dabei handelte es sich um ein längerfristiges Projekt, wobei der Zeitpunkt des Abschlusses seinerzeit noch nicht abgeschätzt werden konnte. Zum Thema der zukünftigen termingerechten Valorisierung der Mietzinse wurde darauf verwiesen, dass dies spätestens mit Überarbeitung sämtlicher Mietverhältnisse sichergestellt sein würde. In der Follow up – Einschau 2010 berichtete die IIG & Co KG erneut, dass im Jahr 2010 ein Projekt zur Überprüfung aller Mietverträge gestartet worden wäre. In diesem Zuge sollten nicht nur die Mietzinsgestaltung in den Verträgen, sondern auch die Wertsicherungsvereinbarungen überprüft werden. Aufgrund des Arbeitsumfanges wären bis zum damaligen Zeitpunkt rd. 1/3 der Verträge überprüft und bei Notwendigkeit EDV-mäßig korrigiert worden. Letztlich wurde darauf verwiesen, dass vorgesehen war, das Projekt mit Jahresende 2011 abzuschließen. In der Folge wäre es sodann möglich, sämtliche Mietzinse fristgerecht anzugleichen. Anlässlich der letztjährigen Follow up – Einschau 2011 zu dieser Thematik befragt, berichtete die IIG & Co KG, dass die Überprüfung aller Wohnungs- und Geschäftsraummietverträge der IIG & Co KG im Frühjahr 2011 abgeschlossen werden konnte. Es wären rd. 6.000 Wohnungsmietverhältnisse und ca. 250 Geschäftsraummietverträge auf ihre Übereinstimmung zwischen vertraglicher Regelung und EDV-mäßiger Datenbankerfassung kontrolliert worden. Diese Überprüfung habe sich explizit auch auf die Titulierung und die Anwendung des „richtigen“ Hauptmietzinses sowie die Wertsicherungsvereinbarungen bezogen. Jene Mietverhältnisse, bei denen ein entsprechender Änderungs- bzw. Korrekturbedarf vermutet wurde, wären vom Geschäftsbereich Rechnungswesen und/oder vom Servicebereich Recht näher untersucht bzw. gegebenenfalls richtiggestellt worden. Ungefähr 65 % dieser Fälle wären seinerzeit abgearbeitet gewesen. Die vollständige Beendigung wurde bis Mitte Mai 2012 angekündigt.

In der nunmehr vorgenommenen Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Einarbeitung der Erkenntnisse aus dem „Projekt Mietzinsüberprüfung“ in die von der IIG & Co KG verwendete Software am 07.12.2012 abgeschlossen werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

34

Weiters empfahl die Kontrollabteilung eine Überprüfung und Überarbeitung des Altdatenbestandes der Bestandnehmer hinsichtlich der EDV-mäßigen Erfassung des Vorschreibungstitels, allfällig berücksichtigter Zu- und Abschläge, der Wertsicherungsmodalitäten, der korrekten Wohnnutzfläche etc. Im Anhörungsverfahren pflichtete die IIG & Co KG der Kontrollabteilung bei und sicherte die Umsetzung dieser Anregung

zu. In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2010 wies die Gesellschaft, wie bereits zuvor geschildert, darauf hin, dass die Überprüfung der Altmietverträge im Rahmen einer Projektarbeit stattfinden würde. Unter Hinweis auf die von der IIG & Co KG im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 abgegebenen Äußerungen (vgl. Tz 33) wurde als vollständiger Erledigungstermin der Überprüfung und Korrektur sämtlicher Mietverhältnisse Mitte Mai 2012 genannt. Gemäß aktueller Information der IIG & Co KG konnte das „Projekt Mietzinsüberprüfung“ im Dezember 2012 vollständig abgeschlossen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

35 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2008 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Zl. KA-05050/2010, wurde am 03.09.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung noch nicht (gänzlich) realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2012:

36 Vor der Gründung der ISD wurden die Wohn- und Pflegeheime der Stadtgemeinde Innsbruck vom ISF betrieben, welcher auch in seinem Namen am 02.02.1989 mit dem Land Tirol als damaligem Sozialhilfeträger eine Rahmenvereinbarung über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen abgeschlossen hat. Dieser Rahmenvertrag wurde vor allem aus steuerrechtlichen Überlegungen erstellt, da es mit dieser Rechtskonstruktion möglich ist, die Heimbewohner von der Bezahlung der Umsatzsteuer zu befreien.

Im Zuge der seinerzeitigen Übertragung der drei städtischen Wohnheime Pradl, Hötting und Sagen an den ISF wurde eine „Ergänzende Vereinbarung zum Rahmenvertrag über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen vom 02.02.1989“ erarbeitet, welche mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft getreten ist. Zwar wurde der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem letztgültigen Rahmenvertrag über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen vom ISF auf die ISD mit 01.01.2003 vom Justizariat des Landes Tirol nachgekommen, der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zwischen dem Land Tirol und der ISD war bis zum Prüfungszeitpunkt im Juni 2010 allerdings noch nicht erfolgt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, beim Land Tirol die Anpassung des Rahmenvertrages bzw. die Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung mit Nachdruck zu urgieren und um eine ehestmögliche Übereinkunft bemüht zu sein. Dazu äußerte sich die Gesellschaft in ihrer damaligen Stellungnahme, dass der Wunsch, einen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Rahmenvertrag zu schließen, sowohl von Seiten des Landes Tirol als auch von Seiten der Gesellschaft bestünde. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 teilte die Gesellschaft dazu mit, dass mit der Sozialabteilung des Landes Tirol mehrfach Kontakt gepflogen und zuletzt in einem Telefonat am 17.01.2011 die Übermittlung eines Vertragsentwurfes zugesagt worden sei. In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2011 erklärte die Gesellschaft, dass am 13.01.2012 ein Verhandlungsgespräch über den Entwurf einer Leistungsvereinba-

zung zwischen den Vertretern des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck und der ISD stattgefunden habe und dabei über den Inhalt dieses Vertrages Einigung erzielt werden konnte. Nach Vorlage dieses Abkommens in den hierfür zuständigen Gremien des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck und der ISD sowie Genehmigung der beschlussfassenden Organe stünde einer Unterfertigung nichts mehr im Wege.

Anfang des Jahres 2012 konnte der Rahmenvertrag bzw. die Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der ISD zum Abschluss gebracht werden, weshalb

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen wurde.

- 37 Auch die Stadt Innsbruck hatte mit dem ISF für den Wohnbereich bzw. im Zusammenhang mit der Altenhilfe unter Beachtung des Steueraspektes einen darauf abgestimmten Rahmenvertrag abgeschlossen.

In Vollziehung des GR-Beschlusses vom 18.07.2002 hat die Stadt Innsbruck in weiterer Folge die ihr als Rechtsträgerin obliegenden Aufgaben nach den Bestimmungen des damaligen Tiroler Sozialhilfegesetzes an die ISD übertragen. Die Bestimmungen betreffend die Durchführung und Verrechnung der zu besorgenden Aufgaben wurden in einem neuen Rahmenvertrag zusammengefasst, welcher am 19.03.2003 von der Stadt Innsbruck und der ISD unterfertigt worden ist. Infolge der Gesetzesänderung zum 01.03.2006 (Inkrafttreten des TGSG) wurde der Rahmenvertrag aus dem Jahr 2003 der Vollzugspraxis sowie den erwähnten geänderten Rechtsvorschriften angepasst.

Hierzu hielt die Kontrollabteilung fest, dass ihr auch in diesem Fall kein datiertes Exemplar des Rahmenvertrages vorgelegt werden konnte. Des Weiteren monierte die Kontrollabteilung, dass bei den unter Pkt. II „Wahrzunehmende Aufgaben der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH“ des Rahmenvertrages aufgelisteten Wohn- und Pflegeheimen das WH Lohbach gefehlt hat sowie das WH Tivoli mit dem Zusatz „in Bau“ versehen war. Die Kontrollabteilung hat angeregt, dem angesprochenen Änderungsbedarf nachzukommen und ein vollständiges sowie datiertes Vertragswerk bei der Gesellschaft aufzubewahren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die Gesellschaft mit, dass schriftlich um eine Änderung des Rahmenvertrags mit der Stadt Innsbruck angesucht worden sei. Diese Angelegenheit wurde von der Gesellschaft mit Schreiben vom 09.06.2010 an die Stadt Innsbruck herangetragen, eine Erledigung war jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 gab die Gesellschaft bekannt, dass der mit der Stadt Innsbruck abzuschließende Rahmenvertrag adaptiert werde. Diesbezüglich wäre lt. erhaltener Auskunft der Abschluss der Verhandlungen mit dem Land Tirol abgewartet worden, da Details des Rahmenvertrages der ISD mit dem Land Tirol auch in die Vereinbarung mit der Stadt Innsbruck aufgenommen werden sollen.

Auch in diesem Fall konnte im Jahr 2012 eine Einigung zwischen der Stadt Innsbruck und der ISD erzielt werden, und wurde daher

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen.

38

Da die ISD als reine Betriebsgesellschaft gegründet worden ist, befinden sich die von ihr genutzten Liegenschaften bzw. Objekte nicht in ihrem Eigentum, sondern werden von Dritten (überwiegend IIG & Co KG) angemietet. Die Kontrollabteilung erwähnte das Thema „Miet- und Übergabeverträge“ bereits in ihrem Bericht, Zl. KA-16/2005, vom 01.03.2006 über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2004 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, wobei seinerzeit eine detaillierte Prüfung der Mietzinsvorschriften nicht durchgeführt worden war. Damals stellte die Kontrollabteilung unter anderem dar, dass dem AR in der Sitzung vom 07.07.2004 eine Liste von insgesamt 19 bereits mit den Vorgängerorganisationen (ISF, SGS, Verein „Wohnungslosenhilfe Innsbruck-WOHINN“) bestehenden Mietverhältnissen zur Kenntnis gebracht worden war, in welche die ISG gegenüber der Generalvermieterin IIG & Co KG letztlich eingetreten ist. Festgehalten wurde weiters, dass betreffend diesen Vertragseintritt der ISD in weiterer Folge keine schriftliche Regelung erfolgt ist und beide Seiten diesbezüglich offenbar von konkludenten Vertragsverhältnissen ausgingen. Auf die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung, das System der Mietverträge in Schriftform zu vervollständigen, teilte die ISD im Rahmen ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme mit, dass es auch dem Willen der ISD entspräche – wo nicht vorhanden – auf schriftliche Mietvereinbarungen umzustellen bzw. diese zu vervollständigen. Gleichzeitig wies die ISD darauf hin, dass die entsprechenden Vereinbarungen üblicherweise vom Vermieter verfasst werden und die ISD die diesbezüglichen Vorschläge der IIG & Co KG erwarten würde.

Zu der im Jahr 2010 durchgeführten Prüfung stellte die Kontrollabteilung erneut fest, dass für die Objekte Wohn- und Pflegeheim Reichenau, Alexihaus, Herberge, Sozialzentrum Dreieiligen, Kinderzentrum Pechegarten, Kinderzentrum Mariahilf und Sozialzentrum Mühlau keine schriftlichen Mietvereinbarungen bestanden. Die Kontrollabteilung empfahl, in Anknüpfung an ihre ausgesprochene Empfehlung bzw. die dazu von der ISD abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2006, bei der IIG & Co KG den Abschluss von schriftlichen Miet(eintritts)vereinbarungen für die angeführten Objekte zu reklamieren. Im Anhörungsverfahren nahm die ISD die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und sagte zu, den Wunsch nach Abschluss von schriftlichen Mietvereinbarungen wieder bei der IIG & Co KG vorzubringen. Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 informierte die ISD darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung mit Schreiben vom 15.11.2010 an die IIG & Co KG herangetragen worden sei, jedoch von Seiten der IIG & Co KG noch kein(e) (Vertrags-)Entwürfe übermittelt worden wären. Auch anlässlich der letztjährigen Follow up – Prüfung 2011 bemerkte die Geschäftsführung der ISD, dass zuletzt im Herbst die IIG & Co KG ersucht worden wäre, einen entsprechenden Vertrag vorzulegen, was von der IIG & Co KG zugesichert worden sei.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2012 berichtete der ISD-Geschäftsführer, dass die (schriftlichen) Mietverträge für die Objekte Wohnheim Reichenau, Herberge, Kinderzentrum Pechegarten, Kinderzentrum Mariahilf und Sozialzentrum Mühlau unter Beibehaltung der bisher mündlich bestehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Miethöhen nunmehr abgeschlossen werden konnten. Offen wäre

noch der (schriftliche) Mietvertragsabschluss betreffend das Objekt Dreieiligenstraße 9 (Alexihaus und Sozialzentrum Dreieiligen). Hier wären zurzeit konstruktive Gespräche im Gange, die einen Abschluss in den nächsten Monaten erhoffen lassen könnten. Das Problem bestehe darin, dass im Bereich Alexihaus von Seiten der IIG & Co KG ein beträchtlich höherer Mietzins gewünscht wird, der die in Diskussion stehende Absenkung der Miete des Sozialzentrums Dreieiligen – von der Kontrollabteilung wurde im damaligen Bericht auf den im Vergleich zum Alexihaus hohen Mietzins für das Sozialzentrum Dreieiligen hingewiesen – jedenfalls übersteigen würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

39 Im Frühjahr des Jahres 2011 führte die Kontrollabteilung eine Prüfung von Teilbereichen der Reitsportzentrum Igls GmbH (RSZ) durch. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-01197/2011, wurde am 30.05.2011 fertiggestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der Follow up – Einschau 2011 noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2012:

40 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die RSZ mittlerweile mit Verschmelzungsvertrag vom 27.09.2011 als übertragende Gesellschaft mit der ISpA als übernehmende Gesellschaft verschmolzen worden ist.

41 Mit Pachtvertrag vom 02.05.2000 hatte die damalige Reitsportzentrum Polai GmbH das Gst 775/1 GB 81112 Igls im Ausmaß von 2.978 m<sup>2</sup> von der seinerzeitigen bücherlichen Eigentümerin der Liegenschaft gepachtet. Das Pachtverhältnis begann am 01.01.2000 und wurde für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Der vertraglich festgelegte Pachtzins war wertgesichert nach dem VPI 1996, als Ausgangsbasis diente der Monat April 2000.

Mit Kaufvertrag vom 28.01.2005 und in Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2004 hat die Stadt Innsbruck das Pachtgrundstück (Gst 775/1) mit einer Fläche von 2.978 m<sup>2</sup> von der grundbücherlichen Alleineigentümerin erworben. Besitz und Genuss, Wag und Gefahr am vertragsgegenständlichen Grundstück gingen mit 01.01.2005 auf die Käuferin über. Den Vertragsteilen war bekannt, dass hinsichtlich des Gst 775/1 KG Igls ein aufrechtes Bestandverhältnis mit der Reitsportzentrum Igls GmbH besteht. Dieses Bestandverhältnis nahm die Käuferin zustimmend zur Kenntnis und sagte gem. Pkt. V. (Rechte und Lasten) des Kaufvertrages vom 28.01.2005 darüber hinaus zu, „sich mit der Reitsportzentrum Igls GmbH diesbezüglich ins Einvernehmen setzen“ zu wollen. Die auf diesem Grundstück lastende Dienstbarkeit der Starkstromleitung für die Patscherkofelbahn übernahm die Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis.

Die Kontrollabteilung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass dieses Pachtverhältnis formal im Jahr 2010 ausgelaufen ist und nach Einschätzung der Kontrollabteilung schriftlich neu vereinbart werden muss. In der seinerzeitigen Stellungnahme betonte die RSZ, dass die Anregung der Kontrollabteilung umgesetzt werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2011 wurde der Kontrollabteilung ein Schreiben der Geschäftsführung der ISpA vom 18.11.2011 an die MA I – Referat für Liegenschaftsangelegenheiten vorgelegt, mit dem um unbefristete Verlängerung des Pachtverhältnisses für das GSt 775/1 GB 81112 Igls mit jederzeitiger Auflösungsmöglichkeit durch die Stadt Innsbruck ersucht worden ist.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau gab die Geschäftsführung der ISpA bekannt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung zur Gänze entsprochen worden ist. Die in Rede stehende Verlängerung des Pachtvertrages hinsichtlich des GSt 775/1 KG 81112 Igls ist durchgeführt worden, eine Kopie des am 21.12.2012/10.01.2013 unterschriebenen Vertrages wurde der Kontrollabteilung zur Mitkenntnis übersandt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 42 Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck, der CRG und der RSZ wies die IISG in ihrem Schreiben vom 15.11.2004 an die Stadt Innsbruck – MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung hinsichtlich des Baurechtgrundstückes wiederholend darauf hin, dass das GSt 774 KG Igls im Jahr 2002 von der Stadt Innsbruck angekauft worden ist und die vormaligen Liegenschaftseigentümer der ehemaligen Reitsportzentrum Polai GmbH ein Baurecht eingeräumt hatten. Dieses Vertragsverhältnis ist durch den Kauf auf die Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und die Firma Reitsportzentrum Igls GmbH als Baurechtsnehmerin übergegangen, die nun den – nach Ansicht der IISG – hohen jährlichen Baurechtszins zu bezahlen hatte.

Darüber hinaus wurde in diesem Vorlagebericht erklärt, dass die anderen von der Reitanlage betroffenen städtischen Grundstücke zu denselben Bedingungen an die damalige Reitsportzentrum Polai GmbH in Bestand gegeben worden seien, wie sie mit den dortigen privaten Grundeigentümern vereinbart worden wären. Nach Meinung der IISG mache es daher wenig Sinn, durch den hohen jährlichen Baurechtszins die RSZ zu belasten, vielmehr sollte auch für dieses Baurechtsgrundstück sowie für alle weiteren dortigen städtischen Grundstücke ein einheitlicher Zins in jener Höhe verlangt werden, wie er für die übrigen Pachtgrundstücke gilt. Auf Basis dieser Erklärung empfahl die IISG, einen entsprechend formulierten StS-Beschluss zu erwirken.

Der Stadtsenat hat in diesem Zusammenhang am 01.12.2004 folgenden (hier nur auszugsweise wiedergegebenen) Beschluss gefasst:

„Hinsichtlich des städtischen Grundstückes 774, vorgetragen in EZ 683, Grundbuch 81112 Igls, gilt rückwirkend ab 01.01.2003 anstelle des bisherigen Baurechtszinses jener Bestandzins, welcher für die bereits in Bestand gegebenen städtischen Grundstücke in diesem Bereich gilt. Dieser Bestandzins gilt auch für jene Grundstücke, die durch Kauf bzw. Tausch in das Eigentum der Gemeinde gelangen, soweit sie der Reitsportanlage dienen.“

Die Kontrollabteilung vermisste in diesem Zusammenhang eine vertragliche Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und empfahl, die geänderten Modalitäten hinsichtlich der Höhe des Baurechtszinses (Wegfall des bisherigen wertgesicherten pauschalen Baurechtszinses und Anwendung eines wesentlich günstigeren wertgesicher-

ten Bestandzinses je Quadratmeter Grundfläche) auch zwischen den Vertragsparteien Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und der Firma Reitsportzentrum Igls GmbH als Baurechtsnehmerin in Schriftform neu zu formulieren. In der damaligen ersten Stellungnahme erklärte die RSZ, dass sie diese Empfehlung der Kontrollabteilung aufgreifen werde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2011 teilte die Geschäftsführung der ISpA in dieser Angelegenheit mit, dass die mit StS-Beschluss vom 01.12.2004 beschlossenen und seitdem in der Praxis auch vollzogenen Vorgaben am 22.12.2011 in einem Schreiben der ISpA an die „Stadt Innsbruck, MA I/Referat für Liegenschaftsangelegenheiten“ dokumentiert worden sind und gebeten wurde, dieses Schreiben zum Zeichen des Einverständnisses zu unterfertigen und an die ISpA zu retournieren. Diese Unterschrift stand zum Zeitpunkt der Follow up – Prüfung 2011 noch aus.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2012 wurde der Kontrollabteilung nunmehr die über Beschluss des Stadtsenates vom 04.07.2012 in dieser Angelegenheit stadtrechtskonform unterfertigte Vereinbarung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 43 Die Wertanpassung des Pachtzinses für die an die RSZ in Bestand gegebenen städt. Grundstücke ist in den jeweiligen Pachtverträgen wie folgt vereinbart:

Grundstücke (alle KG Igls)	Index	Basis	Ausgangswert
Gst 769 und Gst 773	VPI 1996	Feber 1998	ATS 0,90/m <sup>2</sup>
Gst 770	VPI 1996	Juni 2000	ATS 2,80/m <sup>2</sup>
Gst 771	VPI 1996	April 1997	ATS 0,90/m <sup>2</sup>
Gst 772	VPI 1986	September 1996	ATS 0,90/m <sup>2</sup>
Gst 774 (Baurechtsgrundstück)	VPI 1996	Jänner 1997	ATS 170.000,00/Jahr
Gst 775/1	VPI 1996	April 2000	ATS 1,00/m <sup>2</sup>

Die Kontrollabteilung stellte unter Hinweis auf den bereits zitierten Beschluss des Stadtsenates vom 01.12.2004 fest, dass die RSZ derzeit einen einheitlichen Pachtzins für alle städt. Grundstücke, einschließlich des Baurechtsgrundstückes, zu bezahlen hat, obwohl sich der in den diversen Pachtverträgen festgelegte Ausgangswert in einer Bandbreite von ATS 0,90 bis ATS 2,80 je Quadratmeter bewegt. Eine schriftliche bzw. vertragliche (Zusatz-)Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der RSZ im Hinblick auf die Abkehr von den ursprünglichen Vereinbarungen in den Pachtverträgen bzw. der Anwendung des neuen (mit Beschluss des Stadtsenates vom 01.12.2004 genehmigten) Modus der Berechnung des Pachtzinses konnte die Kontrollabteilung aus den im Rahmen der Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Ergänzend eingeholte mündliche Auskünfte ergaben auch keinen Hinweis auf eine derartige vertragliche Aktualisierung.

Darüber hinaus konnte die Kontrollabteilung den von der Rechtsabteilung der IISG mit Schreiben vom 15.11.2004 vorgeschlagenen und vom Stadtsenat am 01.12.2004 beschlossenen – für alle städt. Grundstücke im Bereich der Reitanlage Igls einheitlichen – Pachtzins in seiner Höhe nicht schlüssig nachvollziehen. Auffällig im rechnerischen Nachvollzug war jedenfalls, dass in den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen offensichtlich der VPI 1996 mit dem Ausgangsmonat Feber 1999 verwendet worden ist, während nach Ansicht der Kontrollabteilung der VPI 1996, richtigerweise mit dem Basismonat Feber 1998, anzuwenden gewesen wäre.

Die Kontrollabteilung empfahl, den geänderten Sachverhalt hinsichtlich der Berechnung des Bestandzinses der an die RSZ verpachteten städt. Grundstücke in schriftlicher Form zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der RSZ neu zu dokumentieren und/oder zu ergänzen. Zudem müsste nach Meinung der Kontrollabteilung auch der zur Anwendung gelangende einheitliche Pachtzins für die städt. Grundstücke im Bereich der Reitanlage Igls überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Bis dato verrechnete Pachtentgelte wären aus Sicht der Kontrollabteilung auch hier aufzurollen und die – zugegebenermaßen – geringen Differenzbeträge auszugleichen.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens teilte die RSZ mit, dass sie der Anregung der Kontrollabteilung entsprechen werde. Konkret berichtete die RSZ, dass die IISG eine Neuberechnung durchgeführt habe und legte entsprechende Ergebnisse der Aufrollungen (allerdings nur auf Basis der seinerzeit behandelten Flächenkorrekturen, nicht jedoch betreffend den Basismonat der Indexierung) für die Jahre 2009 bis 2011 mit dem Bemerkten des Sachbearbeiters der IISG vor, dass die Gesamtgutschrift mit Fälligkeit Feber 2012 gegenverrechnet werde. Auf die in diesem Zusammenhang auch ausgesprochenen Empfehlung, „den geänderten Sachverhalt hinsichtlich der Berechnung des Bestandzinses der an die RSZ verpachteten städt. Grundstücke in schriftlicher Form zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der RSZ neu zu dokumentieren und/oder zu ergänzen“ wurde damals lediglich in Bezug auf das Gst 774 – Baurechtsgrundstück reagiert.

In der Stellungnahme zu aktuellen Follow up – Prüfung 2012 wurde von der Geschäftsführung der ISpA nun darauf hingewiesen, dass auch diese Empfehlung der Kontrollabteilung vollinhaltlich umgesetzt worden ist. Der geänderte Sachverhalt in Bezug auf die Berechnung des einheitlichen Bestandzinses ist ebenfalls in der bereits in Tz 42 erwähnten und der Kontrollabteilung vorliegenden Vereinbarung (Beschluss des Stadtsenates vom 04.07.2012) entsprechend dokumentiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 44      Bezüglich einer von der IIG & Co KG an die RSZ getätigten Akontozahlung in Höhe von € 68.200,00 merkte die Kontrollabteilung an, dass mit diesen Geldmitteln letztlich Restverbindlichkeiten der RSZ bei der Stadt Innsbruck ausgeglichen worden sind. Diese Restverbindlichkeiten betrafen offene Interessentenbeiträge (Erschließungsbeitrag, Gehsteigbeitrag und Kanalanschlussgebühr) bei der Stadt Innsbruck, welche mit Bescheiden vom 10.04.2000 an die damalige Reitsportzentrum Polai GmbH vorgeschrieben worden sind. Mit Tagebuchzahl 5059/2002 wurde auf der Baurechtseinlage (EZ 684 GB 81112 Igls BG Innsbruck) für die seinerzeit noch offenen Abgabenerfordernisse der Stadt Innsbruck ein vollstreckbares Pfandrecht über den Betrag von

€ 85.248,87 einverleibt. Davon wurde ein Betrag in Höhe von € 17.049,77 im Rahmen der 20 %igen Zwangsausgleichsquote getilgt. Der Restbetrag in Höhe von € 68.199,10 ist aufgrund des bestehenden Pfandrechtes (Absonderungsrecht) per 23.07.2004 von der RSZ gänzlich bezahlt worden. Aus Sicht der Kontrollabteilung war das auf der Baurechtseinlage verbücherte vollstreckbare Pfandrecht zu Gunsten der Stadt Innsbruck löschungsreif. Aufgrund der nachweislich erfolgten vollständigen Bezahlung der offenen Interessentenbeiträge empfahl die Kontrollabteilung der RSZ, bei der Stadt Innsbruck eine Löschungserklärung bezüglich dieses Pfandrechtes anzufordern und das Pfandrecht auf der Baurechtseinlage gegebenenfalls zu löschen. Im Anhörungsverfahren sagte die RSZ eine entsprechende Prüfung des Sachverhalts zu.

Anlässlich der durchgeführten Follow up – Einschau 2012 übermittelte die ISpA der Kontrollabteilung einen Grundbuchsatz (Stand 23.01.2013) aus dem ersichtlich ist, dass das Pfandrecht gelöscht wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

#### 4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck

- 45 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-06265/2012 mit Datum 15.10.2012 einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aus diesem Bericht offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau:
- 46 In Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung u.a. in die unter dem Titel „Mehrleistungsvergütung Referenten“ unter der Lohnart 721 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

In der Gesamtbetrachtung des Themenkomplexes erschien der Kontrollabteilung die Klassifizierung der Referenzzulage als Mehrleistungsvergütung für qualitative und quantitative Mehrleistungen fraglich. Wenngleich zwar nach der Definition des § 5 der Nebengebührenverordnung Mehrleistungsvergütungen für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit (quantitative Mehrleistungen) oder über den vom Beamten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen, oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, so sind nach Meinung der Kontrollabteilung diese Kriterien anlassbezogen in Einzelfällen abzuwägen und zu beurteilen.

Bei den Referenten handelt es sich dagegen um eine Gruppe von Bediensteten, deren Stellung und Funktion in der MGO festgeschrieben ist. In diesem Rahmen sind sie mit leitenden Aufgaben für ihren Produktbereich betraut und letztlich auch in personeller Hinsicht für ihre Dienststelle fachverantwortlich. Unter diesem Aspekt wäre die Entschädigung der Referenten nach Ansicht der Kontrollabteilung nicht als Mehr-

leistungsvergütung, sondern tendenziell als Verwendungszulage (für das Tragen eines besonderen Maßes an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung) im Sinne des GehG 1956 zu sehen.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung, die bereits für das Jahr 2002 angekündigte Überarbeitung der Nebengebührenverordnung in die Wege zu leiten und in diesem Zusammenhang auch die finanzielle Entschädigung der Referenten für die ihnen übertragene Produktverantwortung besoldungsrechtlich neu zu evaluieren.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen bemerkte dazu im Anhörungsverfahren, dass in der Anfangszeit der Einführung der Referenten mit Produktverantwortung in den neunziger Jahren und noch am Beginn dieses Jahrhunderts diese Positionen meistens mit ehemaligen Amtsvorständen besetzt gewesen seien, die ihre bisherige Leitungsfunktion aufgrund der Organisationsstrukturreform nicht mehr inne gehabt, ihre Leiterzulage jedoch nicht valorisiert weiter bezogen hätten. In den letzten Jahren seien die Positionen der Referenten mit Produktverantwortung sukzessive aber mit Mitarbeitern besetzt worden, die bisher keine Leitungsfunktion bekleidet hätten. Zudem sei ihre Verantwortung in den letzten Jahren laufend gestiegen und rechtfertige in zunehmenden Maße ihre Einstufung als qualifizierte Führungskräfte. Es sei daher angedacht, im Rahmen der Überarbeitung der Leiterzulagenverordnung dieser Entwicklung der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

Zum Fortgang der Angelegenheit berichtete das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012, dass sich die Leiterzulagenverordnung derzeit in Überarbeitung befinde. Vorbehaltlich der Zielsetzungen der Stadtführung sei eine Vorlage an den Gemeinderat im heurigen Jahr angedacht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 47 Im Zusammenhang mit der Einschau in die Voranschlagsunwirksamen Gebarung hat die Kontrollabteilung einen Kassenrest in Höhe von € - 662.304,20 der Vp 0/+365900/900 – Gemeindeabgaben, Steuerkasse-Überzahlungen näher untersucht.

Für die Stadt Innsbruck vereinnahmt das Amt für Gemeindeabgaben von abgabepflichtigen Personen/Firmen diverse Abgaben (wie bspw. Abfall-/Müllgebühr, Anliegerabgaben, Gebrauchsabgabe, Gehwegreinigungsgebühr, Grundsteuer, Kommunalsteuer, Vergnügungssteuer, Parkabgabe, Hundesteuer). Lt. Auskunft des Vorstandes des Amtes für Gemeindeabgaben resultierte der in Rede stehende Kassenrest von € - 662.304,20 zum einen aus im Laufe der Zeit von Abgabepflichtigen geleisteten Überzahlungen und zum anderen aus nachträglichen Berichtigungen von Abgabenvorschreibungen, die von den Abgabepflichtigen nicht mehr rückgefordert worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Prüfung vorzunehmen, ob und unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen eine „Bereinigung“ der entstandenen Überzahlungen (bzw. allfälliger Teile davon) durch Zuführung an den Ordentlichen Haushalt vorgenommen werden kann.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung dazu mit, dass aufgrund der mit der Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung geführten Gespräche zwischen den Ämtern Rechnungswesen und Gemeindeabgaben bereits vereinbart worden sei, die bestehenden Guthaben daraufhin zu überprüfen, ob eine Rückzahlung der Guthaben aus rechtlichen (Kleinbeträge) oder tatsächlichen Gründen überhaupt (noch) möglich wäre. Soweit Guthaben auf laufenden Abgabekonten bestehen, werden die Abgabepflichtigen auf den Abgabenbescheiden bzw. durch die Übermittlung von Buchungsmitteln bei Selbstbemessungsabgaben über allfällige Guthaben informiert und wird ihnen damit die Möglichkeit zur Stellung eines Rückzahlungsantrages gegeben.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau berichtete die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung unter Verweis auf die seinerzeit abgegebene Stellungnahme wie folgt:

Um den Zeitaufwand für die vorgesehene Überprüfung der Konten mit Guthaben überschaubar zu halten, sei eine Auswertung der Konten nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Guthabens, dem Grund (Überzahlung oder Sollminderung) und der Abgabenart notwendig, wobei es diesbezüglich bereits im November 2012 eine Kontaktaufnahme mit dem Leiter des Referates IT-Anwendungen gegeben hätte. Die Erstellung einer brauchbaren Auswertung sei dadurch erschwert, dass im Zuge der Inbetriebnahme der aktuellen EDV-Anwendung für die Personenkontenführung im Jahre 2003 Buchungsdaten aus dem Vorsystem erst ab dem 01.01.2002 übernommen werden konnten, weil die vorhergehenden Kontendaten nach deren Mikroverfilmung gelöscht worden wären. Zur Erstellung der Auswertungen sei auch die Unterstützung durch die AIT Austrian Institute of Technology GmbH notwendig. Da im Herbst 2012 vordergründig die Umstellung sämtlicher Reports auf die neuen Zahlscheinerfordernisse (IBAN, BIC) notwendig war, sei vereinbart worden, die Erstellung der für die Kontenprüfung notwendigen Auswertungen vorerst hintan zu stellen.

Es sei jedoch in der Zwischenzeit bereits begonnen worden, in den Bereichen Grundbesitzabgaben und Anliegerabgaben, die (größeren) Guthaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen und die Abgabepflichtigen gegebenenfalls nochmals schriftlich auf die Rückforderungsmöglichkeit hinzuweisen. Im Bereich der Anliegerabgaben habe sich so der Guthabenbetrag um rund € 30.000,00 verringert. Im Bereich der Kommunalsteuer macht eine derartige Überprüfung erst nach Ablauf der Erklärungsfrist (31.03.2013) Sinn, zumal im Rahmen der Erklärungsabrechnung häufig Guthaben verrechnet würden. Für das Jahr 2013 sei seitens des zuständigen Amtsvorstandes geplant, im Rahmen der Zielvereinbarungen die Prüfung der Guthaben zu vereinbaren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

## 5 Berichte über laufende Gebarungüberwachungen / Belegkontrollen

---

### 5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2011

---

48 Der Bericht über die Belegkontrollen, IV. Quartal 2011, Zl. KA-11324/2011, wurde am 15.02.2012 fertig gestellt.

49 Bei einer Belegkontrolle handelte es sich um eine Auszahlungsanordnung über € 268,30 bezüglich des Ankaufs von Literaturmaterial eines Jurymitgliedes für die Aktion „Innsbruck liest 2012“.

Im gegenständlichen Fall hat ein Juror stellvertretend für alle Juroren die vorgeschlagenen Bücher besorgt und dem Referat unter Beischluss der Belege eine entsprechende Rechnung für den Ersatz der Kosten vorgelegt.

Auf die Frage der Kontrollabteilung über den Verbleib jener Bücher, die nicht für „Innsbruck liest 2012“ ausgewählt werden, erklärte die Abteilungsleiterin der MA V, dass diese im Besitz der Juroren verbleiben würden. Eine Rückgabe an die Stadt sei auch nicht immer möglich, da manche Juroren es vorziehen, persönliche, für die Bewertung relevante Anmerkungen direkt in den Büchern vorzunehmen.

Die Kontrollabteilung empfahl Einvernehmen mit den Juroren dahin gehend zu erzielen, dass nach der Prämierung des Buches für das Projekt „Innsbruck liest“ zumindest jene Bücher, in denen sich keine Notizen der Juroren befinden, künftig dem Amt für Kultur/Referat Stadtbücherei überlassen werden.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde von der betroffenen Dienststelle die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 informierte die Abteilungsleitung der MA V, dass die von den JurorInnen zurückgegebenen Bücher bereits im November 2012 an die Stadtbücherei zur Eingliederung in den Bestand übergeben worden seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2012

---

50 Der Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2012, Zl. KA-02635/2012, wurde am 21.05.2012 fertig gestellt.

Im Zuge der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Sport über die Rückerstattung von Personalkosten an die Innsbrucker Immobiliengesellschaften überprüft, welche diese aus Anlass der Betreuung der städt. Turnhallen bei Wochenend- und Ferienveranstaltungen für die von ihr beauftragten Hallenwarte aufzuwenden hatte.

In diesem Zusammenhang hat die Stadtgemeinde Innsbruck mit der IISG, welche mit der organisatorischen Abwicklung der Hallenbetreuung beauftragt ist, am 09.12.2003 eine Vereinbarung über das Verrechnungsverfahren der im Rahmen der Hallenauf-

sicht bei obigen Veranstaltungen anfallenden Personalkosten, einerseits zwischen der IISG und den Vereinen und andererseits zwischen der IISG und der Stadt Innsbruck, abgeschlossen.

Hinsichtlich der Kosten wurde festgelegt, dass dem Hallenwart pro Stunde ein Betrag in der Höhe von brutto € 20,31 ausbezahlt wird. Dieser von der städt. Besoldung berechnete Bruttobetrag soll sicherstellen, dass die als Hallenwarte verwendeten Personen zumindest € 8,00 netto pro Stunde erhalten. Im Referat Besoldung waren detaillierte Berechnungsgrundlagen dieses Stundensatzes allerdings nicht (mehr) verfügbar.

Der für die Funktion als Hallenwart verfügbare Personenkreis rekrutiert sich derzeit sowohl aus städt. Bediensteten, als auch aus Bediensteten der IIG & Co KG sowie aus freien Dienstnehmern. Die Auszahlung der aus dieser Tätigkeit resultierenden Vergütungen erfolgt bei städt. Bediensteten über das Referat Besoldung, für Bedienstete der IIG & Co KG und Dritte (freie Dienstnehmer) ist die mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte IKB AG zuständig.

Der von den Vereinen zu tragende Personalkostenanteil wird vom Stadtsenat im Rahmen der Tariffestlegung für die städt. Sportanlagen festgesetzt und beläuft sich für die Jahre 2011 und 2012 auf € 9,17 zzgl. 20 % USt (€ 11,00 brutto). Die Verrechnung erfolgt laufend, indem den Vereinen unmittelbar nach durchgeführter Veranstaltung durch die IISG sowohl die Hallenmiete als auch der Personalkostenanteil für den Hallenwart in Rechnung gestellt wird.

Die Differenz zwischen dem den Vereinen pro Hallenwartstunde angelasteten Eigenanteil von derzeit € 9,17 netto und dem in der Vereinbarung vom 09.12.2003 definierten Bruttostundensatz von € 20,31 wird dem Amt für Sport der MA V zweimal jährlich zur Refundierung vorgeschrieben. Diese Rückersätze werden über die Vp. 1/269000-757130 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzahlung Sportveranstaltungen“ abgewickelt. Die Verrechnung erfolgt getrennt nach Hallenwarten aus dem Mitarbeiterbestand der IIG & Co KG bzw. freien Dienstnehmern und solchen aus dem städt. Bedienstetenstand.

Beim Nachvollzug der Abrechnungsvorgänge hat sich herausgestellt, dass die in der zitierten Vereinbarung vom 09.12.2003 vereinbarten Modalitäten unterschiedlich gehandhabt werden. Daraus ergab sich, dass jede der zur Zeit Hallenaufsichtsdienste verrichtenden drei Personengruppen (IIG & Co KG-Bedienstete, städt. Bedienstete und freie Dienstnehmer) für eine idente Tätigkeit einen anderen Nettostundenlohn lukriert.

Dazu kommt, dass die den Vereinen von der IISG vorgeschriebenen Personalkostenanteile der städt. Hallenwarte im Rahmen der Geschäftsbesorgung über das Mandantenkonto „Stadt“ bzw. letztlich mit der Finanzabteilung abgerechnet werden, eine weitere Umbuchung dieser Einnahmen auf jene Dienststellen, wo die als Hallenwarte tätigen Mitarbeiter im Rahmen ihrer eigentlichen Dienstverwendung zugehörig und kostenmäßig präliminiert sind (bspw. Standesamt, Volksschulen, Hauptschulen) aber nicht erfolgt. Neben einer für die IISG umständlichen und zeitaufwändigen Manipulation bei der Weiterverrechnung an die Stadt werden diese Dienststellen überdies mit einem nicht dem Verursacherprinzip entsprechenden Teil der Personalkosten aus dem Titel „Hallenaufsicht“ belastet. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge, wobei diese im Falle der freien Dienstnehmer derzeit als Restkosten bei der IIG & Co KG verbleiben.

Resümierend vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass sich eine Bereinigung dieser aktuell unbefriedigenden Sachlage erzielen ließe, wenn die für Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen erforderlichen Hallenaufsichten künftig ausnahmslos im Rahmen freier, zweckmäßigerweise von der IISG abzuschließender Dienstverträge bewerkstelligt werden würden. Allerdings wäre dazu im Vorfeld eine Neuverhandlung und Neufestlegung der Stundenvergütung erforderlich. Die Kontrollabteilung empfahl, dahin gehende Verhandlungen mit der IISG in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren schloss sich das Amt für Sport den Empfehlungen der Kontrollabteilung vollinhaltlich an und begrüßte ihren Vorschlag, die erforderlichen Hallenaufsichten zukünftig mittels einheitlicher, von der IISG abzuschließender Dienstverträge zu handhaben. Gleichzeitig wurde betont, dass es in diesem Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Ämtern für Personalwesen sowie für Präsidialangelegenheiten der MA I und der Rechts- bzw. Personalabteilung der IIG mit dem Sportamt bedürfe.

Zur Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2012, ob diesbezüglich Maßnahmen in die Wege geleitet worden sind, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Thematik „einheitliche Entlohnung der Sporthallenwarte“ in Bearbeitung sei, da mehrere Institutionen davon betroffen wären. Die Lösung sei aber noch offen. Zwischenzeitlich seien Gespräche mit der IIG bzw. IISG geführt worden. Eine Lösung habe sich noch nicht ergeben. Eine solche werde aber bis Sommer 2013 angestrebt, um die neue, mit 01.09.2013 beginnende, Hallensaison nach Möglichkeit mit einem einheitlichen System abwickeln zu können. Auch der IIG-Sachbearbeiter sei an einer einheitlichen und praktikablen Lösung sehr interessiert. Der nächste Besprechungstermin sei für Anfang Februar 2013 anberaumt, nach Abschluss der Beratungen werde das Sportamt über die Ergebnisse berichten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 51 Ausgehoben wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die Begleichung der Mietzinsvorschreibung des Monats Februar 2012 im Betrag von € 758,94 (Nettomiete in Höhe von € 340,79, Betriebskosten in Höhe von netto € 291,66 zzgl. 20 %iger Umsatzsteuer im Ausmaß von € 126,49) für angemietete Räumlichkeiten im Objekt In nstraße 107 (Zentrum 107) an eine Hausverwaltung. Die Kontrollabteilung nahm bereits anlässlich der im Jahr 2008 durchgeführten Prüfung des Subventionstopfes Kultur eine Verifizierung des in Rechnung gestellten Nettomietzinses in Höhe von damals € 340,79 vor. Im Ergebnis wurde seinerzeit recherchiert, dass sich die Höhe des Nettomietzinses auf Basis der bestehenden vertraglichen Grundlagen auf einen Betrag von € 339,29 belaufen mü sste und diesbezüglich eine Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck in Höhe von monatlich € 1,50 bestand. Nach Meinung der Kontrollabteilung war dieser Abweichungsbetrag in einer fälschlicherweise vorgenommenen Umrechnung des Erhaltungsbeitrages – als einem von drei Bestandteilen des gesamten Nettomietzinses – von ATS auf Euro im Jahr 2002 begründet. Die damalige Empfehlung, um eine Klärung des Differenzbetrages bemüht zu sein und gegebenenfalls bisher zu viel bezahlte Beträge zurückzufordern, wurde insofern umgesetzt, als von der seinerzeit zuständigen Hausverwaltung eine entsprechende Korrektur der monat-

lichen Mietzinsvorschreibung sowie eine Rückerstattung von zu viel verrechneten Beträgen der vergangenen drei Jahre vorgenommen worden war.

Im Hinblick auf die im I. Quartal des Jahres 2012 durchgeführte Belegkontrolle war auffällig, dass die – mittlerweile von einer neuen Hausverwaltung an die Stadt Innsbruck gerichtete – Mietzinsvorschreibung erneut einen monatlichen Nettomietzins in Höhe von € 340,79 und damit nach Einschätzung der Kontrollabteilung wiederum einen um € 1,50 zu hohen Betrag beinhaltete. Weitere Recherchen ergaben, dass ausgehend von der im Jahr 2008 getroffenen Beanstandung die monatliche Mietzinsvorschreibung ab dem Jahr 2009 korrigiert worden war. Ab Juli 2010 beinhaltete die Vorschreibung jedoch wieder einen zu hohen monatlichen Nettomietzins im Ausmaß von € 340,79. Auch die Schlussrechnungen der Jahre 2009 und 2010 wiesen diesen erhöhten Nettomietzins aus. Die Kontrollabteilung empfahl, in Anknüpfung an die im Jahr 2008 ausgesprochene Empfehlung bzw. die dazu getroffenen Veranlassungen erneut eine Richtigstellung der Mietzinsvorschreibung bei der nunmehrigen Hausverwaltung zu urgieren. Darüber hinaus wären nach Ansicht der Kontrollabteilung die Schlussrechnungen der Jahre 2009 und 2010 um die zu viel verrechneten Beträge im Ausmaß von jährlich brutto € 21,60 (mtl. netto € 1,50) zu korrigieren gewesen. Im Anhörungsverfahren informierte das zuständige Amt für Kultur der MA V darüber, dass die Hausverwaltung sowohl telefonisch wie auch brieflich darauf hingewiesen worden wäre, den Nettomietzins auf den korrekten Betrag von € 339,29 zu berichtigen bzw. in dieser Höhe für die damals noch ausstehende Jahresabrechnung 2011 zu berücksichtigen. Außerdem sei die Hausverwaltung gebeten worden, zu viel verrechnete Beträge zu refundieren.

Bereits im Juli 2012 übermittelte das städtische Amt für Kultur die Jahresabrechnung 2011, welche einerseits auf Basis des korrekten monatlichen Nettomietzins in Höhe von € 339,29 erstellt worden ist und andererseits für das Jahr 2010 eine Gutschrift in Höhe von brutto € 21,60 enthielt. Weiters war aus dieser Abrechnung ersichtlich, dass die monatliche Mietzinsvorschreibung richtig gestellt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 6 Sonderprüfungen

### 6.1 Bericht über die stichprobenartige Prüfung des Sondervermögens der ehemaligen KUF

- 52 Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung des Sondervermögens der ehemaligen Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (KUF) vorgenommen und hierüber mit Datum 29.12.2011, Zl. KA-11069/2011, einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offen gebliebenen Empfehlungen waren Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2012:
- 53 Im Zusammenhang mit der Darstellung der Verwendung der ehemaligen KUF-Gelder führte die Kontrollabteilung aus, dass damit unter anderem das Projekt „Wohlbefinden durch Massage“ – damals noch von einem städtischen Mitarbeiter abgewickelt – finanziert wurde. Die Verrechnung der diesbezüglichen Aufwendungen basierte auf der vertraglichen Grundlage eines Werkvertrages, wobei der erste Werkvertrag für die Durchführung von Massagen im Jahr 2006 am 01.03.2006 unterfertigt worden ist. Für

die Jahre 2007 und 2008 wurden erneut Werkverträge unter ansonsten gleich bleibenden Bedingungen abgeschlossen. Der letztgültige Werkvertrag datierte zum damaligen Prüfungszeitpunkt vom 29.12.2008 und galt ab 01.01.2009 auf unbestimmte Zeit. Hinsichtlich der zwischen dem Werkvertragsnehmer und dem Personalamt sowie der Personalvertretung abgestimmten Erhöhung des Honorarbetrages ab September des Jahres 2011 bemängelte die Kontrollabteilung aus formaler Sicht, dass die durchgeführte Preiserhöhung nicht schriftlich dokumentiert worden ist. Unter Hinweis auf Punkt 7 des seinerzeit in Geltung gestandenen Werkvertrages, wonach jede Änderung und Ergänzung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedurfte, empfahl die Kontrollabteilung, die ab September 2011 vorgenommene Preiserhöhung durch einen Werkvertragszusatz schriftlich zu dokumentieren. Im Anhörungsverfahren sagte die MA I – Amt für Personalwesen zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen und den betreffenden Werkvertrag zu adaptieren.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass sich die angekündigte Adaptierung des Werkvertrages zwischenzeitlich als obsolet erwiesen habe, da der Werkvertrag im beiderseitigen Einvernehmen im Sommer des Jahres 2012 aufgelöst worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 54 Das Sondervermögen der ehemaligen KUF war/ist in der Weise veranlagt, als einerseits in den Jahren 2003 und 2004 über Beschluss der Verwaltungskommission der KUF Investments in zwei ausschüttende mündelsichere Rentenfonds (bewerteter Ausweis per 31.12.2010 gesamt € 895.311,63) g etätigt worden sind. Neben diesen Veranlagungen bestand/besteht ein Bank-Girokonto sowie ein Wertpapierverrechnungskonto (Gesamtausweis per 31.12.2010 € 236.547,97). Der Magistratsdirektor verfügte im Hinblick auf organisatorische Belange sowie Zuständigkeiten mit Aktennotiz vom 20.10.2011 unter anderem, dass die erstmalige und künftig laufende Prüfung/Evaluierung der Veranlagungen der KUF-Gelder durch die MA IV zu erfolgen hat. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass der Stand auf dem Bank-Girokonto ihrer Meinung nach deutlich zu hoch bemessen war. Zum Stichtag 30.09.2011 wurde auf dem Bankkonto ein Guthabenstand in Höhe von € 211.630,74 ausgewiesen. Als Mittelwert war auf dem Bankkonto im Zeitraum 01.04.2005 bis 30.09.2011 ein Guthaben von ca. € 227.500,00 verfügbar. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV bezüglich des hohen Guthabenstandes auf dem Bank-Girokonto zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eine zinsbringendere Veranlagungsmöglichkeit besteht. Der Leiter des Referates Subventionen/Förderungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte zu, eine Optimierung des (Gesamt-)Portfolios zu prüfen.

Aktuell informierte die MA IV darüber, dass die Veranlagungen (Rentenfondsanteile samt Kontoguthaben) mit Übernahme der Akten geprüft und bislang keine Änderungen vorgenommen worden wären. Dies vor allem mit der Begründung, dass die Veranlagungsprodukte (mündelsichere Rentenfondsanteile) dem Sicherheitsbedürfnis der Stadt Innsbruck entsprachen bzw. nach wie vor entsprechen. Vom Sachbearbeiter wurde weiters darauf hingewiesen, dass diese bisherige Vorgangsweise vor dem Hintergrund der Entwicklung der beiden Fonds im vergangenen Jahr (Kurssteigerungen bei den betreffenden Rentenfonds durch fallendes Zinsniveau von 9,69 % bzw. 10,66 %) bestätigt erscheint. Nachdem das derzeitige Zinsniveau allerdings vermuten

lasse, dass ein weiteres Sinken immer unwahrscheinlicher wird, werde derzeit in der MA IV die Neuausrichtung der Veranlagungen geprüft bzw. nach alternativen Veranlagungsmöglichkeiten gesucht. In der jüngsten Vergangenheit wäre dabei feststellbar, dass Geldmarktveranlagungen (z.B. Festgeld) immer mehr in den Vordergrund rücken würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 55 Die Kontrollabteilung merkte an, dass das Sondervermögen der ehemaligen KUF per 01.04.2005 zu Gunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck verfallen ist. Die Verwaltung dieses vormaligen Sondervermögens wurde/wird seit dieser Zeit vom einstigen Geschäftsstellenleiter der KUF vorgenommen. Dieser erstellt auf freiwilliger Basis zum 31.12. eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss. Nachdem diese so genannten „KUF-Gelder“ seit dem Verfall per 01.04.2005 wirtschaftlich der Stadtgemeinde Innsbruck zuzuordnen sind, vermisste die Kontrollabteilung einen adäquaten buchhalterischen Ausweis dieser Mittel in der Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck. Denkbar war nach Einschätzung der Kontrollabteilung ein Ausweis in der Vermögensrechnung der Stadt. Im Sinne einer transparenten Darstellung der in diesem Rahmen veranlagten Geldmittel empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, einen künftigen Ausweis in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck zu prüfen. Die MA IV – Amt für Rechnungswesen stimmte der Empfehlung der Kontrollabteilung zu und versicherte im Sinne einer transparenten Darstellung eine Aufnahme in die Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck für das Jahr 2011.

Die Kontrollabteilung bestätigt, dass das Sondervermögen in die Vermögensrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck aufgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Winterdienstes der Stadt Innsbruck

- 56 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Winterdienstes der Stadt Innsbruck, ZI. KA-08642/2011 wurde am 05.01.2012 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist:
- 57 Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung auch die Wertsicherung der Gehwegreinigungsgebühren einer Prüfung unterzogen. Im Hinblick auf die Preisregulierung für die Jahre 2011 und 2012 sind im Jahr 2010 neue und aus Sicht des Amtes für Straßenbetrieb der MA III angemessene „Kostentreiber“ bestimmt worden. Allgemeines Ziel bei der Festlegung der Gehwegreinigungsgebühren war die Deckung der Selbstkosten und weiters die Angleichung des Kostendeckungsgrades aus Leistungskategorie 1 und Leistungskategorie 2. Darüber hinaus wurde von der betreffenden Dienststelle vorgeschlagen, den berechneten Teuerungsindex für die nächsten fünf Jahre in moderaten Schritten zu erhöhen. Die Höhe des Zuschlages wurde für die Leistungskategorie 1 mit 1,50 % und für die Leistungskategorie 2 mit 2,00 % an-

gegeben. Als Ergebnis für die Jahre 2011 und 2012 wurde vom Amt für Straßenbetrieb eine Erhöhung der Gehwegreinigungsgebühr der Klasse I um 2,50 % und der Klassen II sowie III um 3,00 % ermittelt.

Ein Nachvollzug der Kontrollabteilung bezüglich der Berechnung der Teuerungsrate hat zu einem anderen als dem eben dargelegten Ergebnis geführt. Nach dem vorgegebenen Ermittlungsschema hat die Kontrollabteilung eine Wertanpassung der Gehwegreinigungsgebühr der Klasse I von 3,12 % und der Klassen II und III von 3,62 % für die Jahre 2011 bzw. 2012 errechnet.

Da die Wertanpassung als Grundlage für die Ermittlung der Gehwegreinigungsgebühren die Einnahmensituation des Unterabschnittes Straßenreinigung des jeweiligen Haushaltsjahres wesentlich beeinflusst, hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig auf die Berechnung der verschiedenen Teuerungsraten besonderes Augenmerk zu legen.

In seiner Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb der Kontrollabteilung zugesichert, künftig eine amtsinterne Kontrolle, welche die Einhaltung der festgehaltenen Richtlinien gewährleistet, durchzuführen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurde der Nachweis der im seinerzeitigen Anhörungsverfahren angekündigten amtsinternen Kontrolle erbracht und wurde der Kontrollabteilung die Berechnung der Gehwegreinigungsgebühr für das Jahr 2013 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

58 Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundesstraßen als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungssumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsberechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des Berichtes über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Winterdienstes der Stadt Innsbruck, ZI. KA-08642/2011, vom 05.01.2012 in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 59 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde angeregt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

- 60 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuende Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.

- 61 Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung

entspricht (entsprechen kann). Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu gering ist, wäre nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg für die in den Tzn 58 bzw. 59 bis 61 angeführten Anregungen eine beiderseits zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Zur Follow up – Einschau 2012 berichtete das Amt für Straßenbetrieb, dass in Bezug auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung zur Erhaltung der Landesstraßen L und B im Stadtgebiet von Innsbruck u.a. auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden ist, welche aus drei städtischen Mitarbeitern sowie zwei Sachbearbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung besteht. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, bis Sommer 2013 einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung der Straßenerhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt. Nach Freigabe durch die Arbeitsgruppe sollte dann der Vertragsentwurf dem dafür zuständigen städtischen Gremium zur politischen Behandlung vorgelegt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

### 6.3 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der IT-Verträge der Stadt Innsbruck (Dienstleistungs- und Wartungsverträge)

- 62 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der IT-Verträge der Stadt Innsbruck (Dienstleistungs- und Wartungsverträge), Zl. KA-10928/2011, datiert vom 19.03.2012. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung so weit wie möglich im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens erledigt worden ist. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens verblieben einige Anregungen der Kontrollabteilung, die noch nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt werden konnten und nun zum Gegenstand der diesjährigen Follow up – Prüfung geworden sind:
- 63 In Kooperation mit einem Mitarbeiter des Amtes für Präsidialangelegenheiten (der zeitgleich mit der Kontrollabteilung die IT-Verträge hinsichtlich vergaberechtlicher Erfordernisse beurteilte) und dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, versuchte die Kontrollabteilung eine (Gesamt-)Zusammenstellung aller Service- und Wartungsverträge im IT-Bereich zu erarbeiten. Dieses Vorhaben war allerdings kurzfristig im Rahmen der seinerzeitigen Prüfung der Kontrollabteilung nicht realisierbar, zumal die Fachdienststelle zwar in kompetenter Weise detaillierte Auskunft über die vorhandenen Verträge geben, aber nicht behaupten konnte, alle einschlägigen Verträge und Vereinbarungen zu diesem Thema lückenlos evident zu haben und damit die Vollständigkeit bestätigen zu können. Die Kontrollabteilung empfahl daher in diesem Zusammenhang dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, Recherchen – erforderlichenfalls auch im Zusammenwirken mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten – in Bezug auf die Dienstleistungs- und

Wartungsverträge der Stadtgemeinde Innsbruck im EDV-Bereich mit dem Ziel durchzuführen, letztlich eine vollständige Aufstellung dieser Verträge und Vereinbarungen zur Verfügung zu haben und diese in weiterer Folge für die Zukunft dann fortschreiben bzw. aktualisieren zu können. In der damaligen Stellungnahme dazu versicherte der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werden wird und zudem geplant sei, alle vorliegenden laufenden und neuen Verträge zusätzlich zu digitalisieren und in ActaNova zu übernehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur aktuellen Follow up – Einschau 2012 stellte der Leiter der Fachdienststelle der Kontrollabteilung eine Aufstellung der aktuellen Verträge zur Verfügung und betonte darüber hinaus, dass die Verträge digitalisiert und in das Dokumenten-Management-System ActaNova übernommen worden wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

64

In Anlehnung an den Auftrag des Stadtsenates vom 13.05.2004 wurde in diesem Zusammenhang mit Datum 29.06.2005 auch ein Software-Betreuungs- und Wartungsvertrag zwischen der Fa. KufGem-EDV GmbH als Auftragnehmerin und dem „Magistrat Innsbruck“ als Auftraggeber abgeschlossen. Primär auffällig war in diesem Zusammenhang, dass dieser Software-Betreuungs- und Wartungsvertrag nicht stadtrechtskonform gefertigt worden ist, zumal nur der Leiter des damaligen Amtes für Information und Organisation unter Beifügung einer Stampiglie „Stadtmagistrat Innsbruck – Amt für Information und Organisation“ unterzeichnet hatte. Im Konnex damit erinnerte die Kontrollabteilung an § 42 (Vertretung der Stadt nach außen) Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechtes, wonach Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, von der Bürgermeisterin zu unterfertigen sind. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates (wie hier im konkreten Fall) notwendig ist, so ist sie unter Anführung des Beschlusses von der Bürgermeisterin und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterzeichnen. Die Kontrollabteilung empfahl, diesem Erfordernis in Zukunft ausnahmslos zu entsprechen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bekräftigte der zuständige Amtsvorstand, dass dieser Empfehlung bereits seit der Schaffung des neuen Amtes ausnahmslos entsprochen werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2012 bestätigte der Leiter des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass bei allen Geschäften, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates notwendig war, der Vertrag stadtrechtskonform von der Bürgermeisterin und zwei Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt worden war. Exemplarisch wurden der Kontrollabteilung zwei Verträge zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

65

Der Software-Betreuungs- und Wartungsvertrag begann mit 01.07.2005, wobei anzumerken ist, dass das im Vertrag vorgesehene Anfangsdatum (01.01.2005) handschriftlich auf 01.07.2005 geändert worden war. Darüber hinaus fehlte auf dem

Kontrollabteilung zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellten Vertragsexemplar auch die Gegenzeichnung der Fa. KufGem-EDV GmbH und damit die Unterschrift des Vertragspartners bzw. Auftragnehmers. Eine Nachfrage der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit ergab, dass im nunmehr zuständigen Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik auch kein von beiden Partnern unterzeichneter Vertrag evident ist. Der Kontrollabteilung erschien es als sehr wesentlich, dass nur Vertragsexemplare, die von beiden Vertragspartnern unterschrieben wurden, in die Urkundensammlung aufgenommen werden und empfahl, diesem Aspekt künftig besondere Beachtung zu schenken. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollten zudem alle Geschäftsstücke mit einer dem jeweiligen Akt zuordenbaren Geschäftszahl versehen werden. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren wies der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik darauf hin, dass auch dieser Empfehlung schon seit der Schaffung des neuen Amtes ausnahmslos entsprochen worden wäre. Zudem werde durch den Einsatz von Acta-Nova im Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik jedem Geschäftsfall eine Geschäftszahl zugeordnet.

Im aktuellen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2012 betonte der Leiter der zuständigen Dienststelle neuerlich, dass alle Verträge ausnahmslos in das Dokumenten-Management-System übernommen und mit einer Geschäftszahl versehen werden. Vom Stadtsenat beschlossene Verträge wären von beiden Vertragspartnern unterfertigt und im Tresor der Dienststelle abgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

66

Die Kontrollabteilung verifizierte auf Basis dieser vertraglichen Bestimmungen die Betreuungs- und Wartungsgebühren der Fa. KufGem-EDV GmbH für die Jahre 2009 bis 2011. In erster Linie wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass in den Jahren 2009 und 2010 betragsmäßig gleich hohe Halbjahresraten mit einem Betrag von jeweils € 11.650,20 netto in Rechnung gestellt worden sind, während im Jahr 2011 zwei Halbjahresraten in der Höhe von je € 11.999,58 netto bezahlt werden mussten. Ausschlaggebend dafür war, dass die Fa. KufGem-EDV GmbH bei gleichbleibender Anzahl der Wartungseinheiten den Tarif je Einheit von € 31,67 in den Jahren 2009 und 2010 auf € 32,62 im Jahr 2011 erhöht hatte. Eine schriftliche Information des Auftragnehmers an die Stadtgemeinde Innsbruck über die Gründe der damaligen Tarifierhöhung war nicht aktenkundig und gemäß erhaltener Auskunft auch nicht mündlich von der Fa. KufGem-EDV GmbH avisiert worden. Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass die Fa. KufGem-EDV GmbH nach den Bestimmungen des Software-Betreuungs- und Wartungsvertrages vom 29.06.2005 berechtigt ist, die Betreuungs- und Wartungsentgelte „mit Beginn eines jeden Kalenderjahres den geänderten Lohn- und sonstigen Kostenfaktoren anzupassen“. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte allerdings trotz der in diesem Punkt sehr allgemein gehaltenen Regelung für die Zukunft versucht werden, die Tarifierhöhungen vom Auftragnehmer anhand offizieller Parameter (VPI, kollektivvertragliche Lohnerhöhungen u.a.m.) messbar und auch transparent in schriftlicher Form nachweisen zu lassen. Diese Empfehlung der Kontrollabteilung hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, Referat für IT – Anwendungen, unmittelbar aufgegriffen und noch während der Prüfung Kontakt mit der Fa. KufGem-EDV GmbH mit dem Ersuchen aufgenommen, allfällige Erhöhungen des Punktarifs für Serviceverträge in Zukunft frühzeitig und begründet bzw. nachvollziehbar bekannt zu geben.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Prüfung teilte der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik grundsätzlich mit, dass die Indexanpassung von den jeweiligen Sachbearbeitern geprüft werde. Bei neuen Verträgen werde nach Möglichkeit die Aufnahme eines offiziellen Parameters (z.B. VPI) als Vertragsbestandteil angestrebt. Aufgrund des Berichtes der Kontrollabteilung und der daraufhin erfolgten Intervention bei der Firma KufGem-EDV GmbH durch das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik werden nun die Tarifierpassungen des Betreuungs- und Wartungsvertrages anhand des offiziellen VPI 2010 der Statistik Austria durchgeführt. Zur besseren Übersicht und Prüfbarkeit der Rechnungen werden zudem von der Firma KufGem-EDV GmbH auch die Betreuungs- und Wartungsgebühren nicht mehr gesammelt auf einer Rechnung vorgeschrieben, sondern getrennte Rechnungen für die Programmmodule bzw. Einsatzbereiche (jeweils eigene für Rechnungswesen, Standesamt-, Partnerbuch, Easy usw.) ausgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 67 Das Microsoft – Enterprise Agreement (EA) ist durch Unterfertigung einer sog. Konzernbeitrittserklärung am 17.12.2008 abgeschlossen und durch eine sog. Konzernbeitritt-Zusatzvereinbarung (für Zusatzlizenzen Server) am 30.04.2009 ergänzt worden. In beiden Fällen wurden die Urkunden vom ehemaligen Vorstand des Amtes für Information und Organisation allein gezeichnet. Die Kontrollabteilung erinnerte im Konnex damit wiederholend an § 42 Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechtes, in dem explizit geregelt ist, wie Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, zu unterfertigen sind. In der seinerzeitigen Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass dieser Anregung bei der Vertragsverlängerung des Microsoft - Enterprise Agreement (EA) bereits entsprochen und der Vertrag stadtrechtskonform unterfertigt worden wäre.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2012 versicherte der Leiter des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik noch einmal, dass alle Verträge ausnahmslos in das Dokumenten-Management-System übernommen und mit einer Geschäftszahl versehen werden. Vom Stadtsenat beschlossene Verträge wären von beiden Vertragspartnern unterfertigt und im Tresor der Dienststelle abgelegt worden. Zur Bestätigung wurde der Kontrollabteilung eine Kopie der Vertragsverlängerung mit Microsoft übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 68 Auch hat die Kontrollabteilung die IBM-Serviceverträge einer Prüfung unterzogen. Gegenstand ihrer Einschau war die Bestellung von Dienstleistungen im Hinblick auf die Unterstützung des Stadtmagistrates Innsbruck bei Softwareimplementierungen im Netzwerkmanagementbereich und bei Hardware-, Software- sowie Netzwerkanalysen durch einen Advisory IT Spezialisten der Gesellschaft. Die Unterstützung erfolgte wahlweise telefonisch oder vor Ort, wobei die Entscheidung, ab wann ein „Vor Ort-Einsatz“ erforderlich war, dem für das Projekt zuständigen IBM-Mitarbeiter oblag.

Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass die Stadt Innsbruck erstmals im Jahr 2003 Personalressourcen der Fa. IBM in Anspruch genommen hat.

In weiterer Folge wurden mehrere Bestellungen von unterstützenden Werkleistungen mit der betreffenden Gesellschaft abgeschlossen. Diese Vereinbarungen hatten jeweils den Abruf eines Stundenkontingents in einem bestimmten Ausmaß (entweder 25 oder 50 Stunden) zum Inhalt. Das schriftlich festgesetzte Kontingent stellte einen Rahmen dar, welcher nicht vollständig ausgeschöpft werden musste.

Im Zusammenhang mit dem mit Auftragsbestätigung der Fa. IBM vom 28.01.2005 zur Verfügung gestellten Stundenpool (25 Stunden) hat die Kontrollabteilung die Verrechnung der Stunden geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass insgesamt 85,3 Stunden zu den hierfür festgelegten Bedingungen in Anspruch genommen bzw. abgerechnet worden sind.

Gemäß Auftragsbestätigung vom 28.01.2005 endete der Vertrag am 30.06.2006 oder „wenn die vereinbarten Stunden abgeleistet wurden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt“. Der angesprochene Stundenpool war bereits mit Erbringung der Dienstleistung der Fa. IBM am 17.08.2006 ausgeschöpft bzw. wurde die vereinbarte Maximalstundenanzahl überschritten. Im Hinblick auf eine Erweiterung des Stundenkontingentes war kein Schriftverkehr aktenkundig. Da in diesem Fall die Vertragsbedingungen zeitlich befristet waren, wurden im Beobachtungszeitraum 2006 bis 2007 insgesamt 60,3 Dienstleistungsstunden im beiderseitigen Einvernehmen, also ohne weiteren Bestellschein bzw. Auftrag, erbracht und bezahlt.

Unter Bezugnahme auf obigen Sachverhalt hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig bei der Beschaffung bzw. beim Abruf von über das Maximalstundenkontingent hinausgehenden Dienstleistungen dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Fortführung der Geschäftsbeziehung in jedem Fall eine Vertragsverlängerung oder ein Sideletter zum ursprünglichen Auftrag vereinbart wird.

Hiezu teilte das Referat IT-Infrastruktur im Zuge der Follow up – Einschau 2012 mit, dass die Betreuung der Netzwerkkomponenten von IBM an A1-Telekom Austria AG abgegeben worden ist. Für das Jahr 2012 wurde eine „Stundenpool-Vereinbarung“ mit einem Kontingent von 100 Stunden und einer Laufzeit bis 31.12.2012 abgeschlossen. Laut Stellungnahme wurde das Stundenkontingent im betreffenden Jahr nicht überschritten und wird für 2013 eine neue Vereinbarung abgeschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 69 Mit Schreiben vom 12.04.2007 bestätigte die Fa. IBM den Auftrag der Stadt Innsbruck über den Einkauf von Dienstleistungen im Ausmaß von 50 Stunden zu den Bedingungen des Rahmenvertrages und Preisblattes mit der GZ-Nr. 3400.00473 sowie der AVB-IT des Bundes.

Hiezu stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Rahmen dieses Rechtsgeschäftes insgesamt 128,00 Dienstleistungsstunden abgerechnet worden sind.

Mit der Leistungserbringung am 02.07.2008 bzw. Rechnung vom 24.09.2008 waren bereits 50 Stunden durch die Gesellschaft abgeleistet. Eine schriftliche Erweiterung des Stundenkontingentes war auch in diesem Fall nicht aktenkundig. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wurde angeregt, künftig für die Beschaffung von Dienstleistungen, welche das Stundenkontingent des ursprünglichen Auftrages übersteigen, eine ergänzende Auftragsbestätigung des Vertragspartners einzuholen.

In diesem Fall verweist die Kontrollabteilung auf die in der vorhergehenden Tz 68 dargelegte Stellungnahme und wurde damit

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen.

- 70 Im Zuge ihrer Prüfung konstatierte die Kontrollabteilung, dass bis Ende Jänner 2012 noch keine Bestellung hinsichtlich der Beschaffung für eine künftige Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Fa. IBM gegeben worden war. Laut Aussage des Amtsvorstandes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik wird jedoch auch in Zukunft für die Gewährung einer ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Netzwerk- und Netzwerkmanagementbereiches der Stadt Innsbruck die Konsumation von Servicestunden erforderlich sein.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Bedingungen im Hinblick auf die Beschaffung eines hierfür vorgesehenen abrufberechtigten Stundenpools in jedem Fall mit dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich festzuhalten.

Mit der Vorlage der Vereinbarung vom 13.03.2012, abgeschlossen zwischen der Stadt Innsbruck und A1-Telekom Austria AG, zur Bestellung von Dienstleistungen (Stundenpool im Ausmaß von 100 Stunden) für das Jahr 2012 wurde

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen.

- 71 Die Applikation Personenkontenführung (PKF) wurde mit 04.03.2004 – vorbehaltlich der zum damaligen Zeitpunkt noch zu behebenden Mängel – abgenommen. Mit diesem Tag trat die einjährige Gewährleistungsfrist vereinbarungsgemäß in Kraft.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Stadtmagistrat Innsbruck mit jener Gesellschaft, welche das Personenkontenführungssystem entwickelt hatte, einen Wartungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet die Durchführung von Wartungsarbeiten und Fehlerbehebungen der in Rede stehenden Applikation und wurde zum 01.04.2005 rechtswirksam.

Der Wartungsvertrag ist von der Auftragnehmerin am 08.09.2005 und vom ehemaligen Leiter des Amtes für Information und Organisation der MA I für die Stadt Innsbruck mit Datum 26.09.2005 unterschrieben worden. Hinsichtlich des Zustandekommens dieses Wartungsvertrages hat die Kontrollabteilung beanstandet, dass ihr vom neu geschaffenen Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik weder ein Angebot der Auftragnehmerin noch ein Beschluss des StS in dieser Angelegenheit vorgelegt werden konnte.

Zudem merkte die Kontrollabteilung an, dass der in Rede stehende Wartungsvertrag mit einer wertgesicherten Jahrespauschale von jährlich immerhin netto € 97,0 Tsd. abermals keiner stadtrechtskonformen Signatur unterworfen, sondern für die Stadt Innsbruck „nur“ vom ehemaligen Leiter des Amtes für Information und Organisation unterzeichnet worden ist.

Im aktuellen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2012 teilte das Referat IT-Infrastruktur mit, dass bei allen Geschäften, zu dessen Abschluss die Zustimmung des GR oder des StS notwendig war, der Vertrag stadtrechtskonform unterfertigt worden ist und belegte dies exemplarisch mit zwei der Kontrollabteilung vorgelegten Verträgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

#### 6.4 Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck

- 72 Der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck, ZI. KA-01445/2012, wurde am 14.06.2012 fertig gestellt. In Verbindung mit den in diesem Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung diverse Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Die offen gebliebenen Anregungen waren Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2012:
- 73 Gemäß § 50 Abs. 1 VStG wurden die Mitarbeiter der MÜG ermächtigt, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Die Mitarbeiter der MÜG können nach § 50 Abs. 2 leg. cit. dem Beanstandeten auch einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg übergeben, oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort hinterlassen oder in Anlehnung an § 50 Abs. 8 leg. cit. dem Beanstandeten gestatten, den Strafbetrag mit Kreditkarte zu entrichten. Laut § 50 Abs. 3 VStG sind diese Ermächtigungen in einer dem Mitarbeiter der MÜG zu übergebenden Urkunde festzuhalten und ist jeder Bedienstete der MÜG verpflichtet, bei der Amtshandlung diese Urkunde auf Verlangen des Beanstandeten vorzuweisen. In Erledigung einer diesbezüglichen Nachfrage der Kontrollabteilung zur Vollständigkeit dieser Ermächtigungsurkunden legte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen eine nummerierte Namensliste der Mitarbeiter der MÜG samt einem Muster einer Ermächtigungsurkunde mit dem Hinweis vor, dass jeder seiner Mitarbeiter die angesprochene Urkunde mit sich führe und er bestätigen könne, dass der Name und die jeweilige Nummer der Ermächtigungsurkunde mit der einem Mitarbeiter der MÜG zugeordneten Zahl und dem Namen in der eben erwähnten Namensliste korrespondiere. Eine von der Kontrollabteilung durchgeführte stichprobenartige formale Prüfung einzelner Ermächtigungsurkunden gab zu keiner Beanstandung Anlass. Allerdings stellte die Kontrollabteilung fest, dass im sogenannten Anhang zu den Ermächtigungsurkunden – in dem u.a. auch die für Organstrafverfügungen geltenden Geldstrafen für einzelne Straftatbestände hinsichtlich ruhender Verkehr erschöpfend aufgelistet sind – fälschlicherweise der § 26 Abs. 3 StVO statt richtigerweise der § 26a Abs. 3 StVO zitiert wurde. Die Kontrollabteilung

empfahl, die Ermächtigungsurkunden bzw. den zugehörigen Anhang umgehend zu korrigieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren versicherte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass im Zuge der nach § 38a IStR idF LGBl. Nr. 121/2011 vorgesehenen Bestellung der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht auch die Ermächtigungsurkunden neu ausgestellt und dabei der durch die Kontrollabteilung festgestellte Fehler berichtigt werden wird.

Mit E-Mail vom 30.10.2012 informierte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen die Kontrollabteilung, dass im Rahmen der am 18.06.2012 durchgeführten Bestellung der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht an alle Mitarbeiter der MÜG Dienstausweise/Ermächtigungsurkunden mit dem nunmehr korrigierten Hinweis auf § 26a Abs. 3 StVO ausgegeben worden sind. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung eine Kopie eines(r) Dienstausweises (Ermächtigungsurkunde) eines Mitarbeiters der MÜG zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Im Zusammenhang mit den Verordnungen der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 01.10.2009, Zl. II-VA-04921e/2009 bzw. Zl. II-VA-04922e/2009, war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass dort nicht alle Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nach den zum ruhenden Verkehr zählenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung enthalten sind und folglich in diesen Fällen auch keine Geldstrafe festgesetzt worden ist. Konkret vermisste die Kontrollabteilung in beiden angesprochenen Verordnungen (Anonymverfügung und Strafverfügung) die Geldstrafen zu Verwaltungsübertretungen nach § 23 Abs. 5 und 6, § 24 Abs. 1 lit. j und p, § 24 Abs. 3 lit. e und i sowie § 26a Abs. 3 StVO. Der Vollständigkeit halber ist im Konnex damit festzuhalten, dass nach Auskunft des zuständigen Amtsvorstandes die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. p (Das Halten und Parken ist verboten entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO) nicht zum Tragen komme, da es im Verwaltungsbezirk Innsbruck-Stadt keine derartigen Bodenmarkierungen gäbe. Darüber hinaus betonte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass die in den beiden Verordnungen der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 01.10.2009 enthaltenen Tatbestände und die Strafhöhen mit zu dieser Materie erlassenen Verordnungen anderer Behörden landesweit in Tirol übereinstimmen würden.

Die Kontrollabteilung empfahl, in Absprache und Kooperation mit den zuständigen Behörden im Land Tirol zu prüfen, ob eine Ergänzung der fehlenden Tatbestände erforderlich ist. Als Reaktion im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen mit, dass mit dem neuen Leiter der Abteilung Verkehr des Amtes der Tiroler Landesregierung ein diesbezügliches Vorgespräch geführt worden wäre und die Bereitschaft bestünde, diese Thematik auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsreferententagung zu nehmen.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Prüfung 2012 gab der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bekannt, dass gemäß mündlicher Auskunft des Leiters der Landesverkehrsabteilung (anlässlich der Verkehrsrefe-

rententagung im Dezember 2012) geplant sei, die fehlenden Straftatbestände im Zuge einer noch abzustimmenden Anpassung der in Tirol einheitlichen Strafbeträge bei den dann neu zu erlassenden Verordnungen zu berücksichtigen. Als zeitliches Ziel der Erledigung wurde das 2. Halbjahr 2013 genannt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

75 Im Zuge der Novellierung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit LGBl. Nr. 121/2011 vom 13.12.2011 wurden im IStR in den §§ 38a, 38b, 38c und 38d auch Bestimmungen hinsichtlich städtischer „Organe der öffentlichen Aufsicht“ aufgenommen.

Laut § 38a Abs. 1 IStR können vom Bürgermeister zur Mitwirkung an der Vollziehung des § 8 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2 LPG (Strafbestimmungen betreffend besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden), der von der Stadt im Zusammenhang mit der Abwehr von ungebührlicher Weise hervorgerufenem störendem Lärm oder dem Halten und Führen von Hunden erlassenen Verordnungen (gem. §§ 2 und 6a Abs. 2 LPG) sowie der ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Aufsichtsorgane für das Gemeindegebiet bestellt werden. Dabei hat die Bestellung mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

§ 38a Abs. 2 IStR normiert eine Reihe von Voraussetzungen für Personen, welche zu Aufsichtsorganen bestellt werden. Wesentliche Kriterien bilden gem. § 38a Abs. 2 lit. c und d IStR unter anderem, dass jene Personen, welche zu Aufsichtsorganen bestellt werden, „über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorgans erforderlichen Kenntnisse der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften sowie des Verwaltungsstrafgesetzes“ und „über die Kenntnis ihrer Befugnisse und Pflichten als Aufsichtsorgan“ verfügen. Diese Kenntnisse sind der Bürgermeisterin im Rahmen einer mündlichen Befragung nachzuweisen.

In § 38b und § 38c IStR sind Regelungen bezüglich Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstaussweis bzw. dem Erlöschen der Bestellung enthalten. Nach § 38b Abs. 3 IStR sind nähere Bestimmungen über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstaussweises mittels Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

Die in § 38a Abs. 1 IStR vorgesehenen Bestellungsbescheide für die städtischen Aufsichtsorgane waren zum damaligen Prüfungszeitpunkt noch nicht ergangen. Auf Rückfrage der Kontrollabteilung informierte der zuständige Amtsvorstand darüber, dass die im Zusammenhang mit den Dienstabzeichen bzw. Dienstaussweisen erforderliche Verordnung der Landesregierung seinerzeit noch ausständig war und die Bestellungsbescheide im Zuge der Kundmachung dieser Verordnung ausgefertigt werden würden. Während der Prüfung der Kontrollabteilung, konkret mit LGBl. Nr. 24/2012 vom 06.03.2012 wurde die „Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012 über das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht“ kundgemacht. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung, den in § 38a Abs. 1 IStR letzter Satz normierten bescheidmäßigen Bestellungsverfahren der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht durchzuführen. Im Anhörungsverfahren kündigte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen an, dass die in § 38a Abs. 5 IStR normierte Befragung und in

der Folge die bescheidmäßige Bestellung nach Verfügung der Bürgermeisterin über die Änderung der Magistratsgeschäftsordnung, in welcher u.a. ausführende Regelungen der §§ 38a ff IStR enthalten sein würden, sowie nach Verfügung einer Prüfungsordnung durchgeführt werden würde.

Mit E-Mail vom 30.10.2012 informierte der zuständige Amtsvorstand die Kontrollabteilung darüber, dass alle MÜG-Mitarbeiter mittlerweile zu Organen der öffentlichen Aufsicht im Sinne der Bestimmungen des IStR bestellt worden wären. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung die Kopie eines konkreten Bestellungsbescheides übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

76 Das B-VG sieht in Artikel 78d Abs. 2 ein so genanntes „Konkurrenzverbot“ vor. Demnach darf im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von einer anderen Gebietskörperschaft kein Wachkörper errichtet werden. Gemäß dem Wortlauf des Artikel 78d Abs. 1 B-VG sind Wachkörper „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr“. Diese im B-VG enthaltene Bestimmung ist für die Landeshauptstadt Innsbruck aufgrund der vorhandenen Bundespolizeidirektion Innsbruck deshalb von Relevanz, als es für die Stadt Innsbruck im Bundesland Tirol als einzige von 279 Gemeinden daher nicht möglich ist, einen eigenen (Gemeinde-)Wachkörper einzurichten.

Die erläuternden Bemerkungen zur Novellierung des IStR argumentieren dazu generell, dass das Einsatzgebiet der städtischen Aufsichtsorgane ebenso auf ganz bestimmte Bereiche eingeschränkt ist (Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, Halten und Führen von Hunden, Regelungsbereiche der ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Innsbruck), wie das bei den im zweiten Satz des Artikel 78d Abs. 1 B-VG beispielhaft aufgezählten Einrichtungen der Fall ist. Unter Betrachtung ihres eingeschränkten Tätigkeitsbereiches – „und sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt – sind die städtischen Aufsichtsorgane jedenfalls ebenso vom Begriff ‚Wachkörper‘ ausgenommen, wie etwa das Jagdschutzpersonal, Fischereiaufsichtsorgane, Bergwächter oder Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006“.

Die Verträglichkeit zwischen dem tatsächlichen „Außenaufttritt“ der Mitarbeiter der MÜG als städtische Organe der öffentlichen Aufsicht und dem in den erläuternden Gesetzesbemerkungen enthaltenen Vorbehalt im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Wachkörpereigenschaft „sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt“ betrachtete die Kontrollabteilung als durchaus kritisch.

Zu der bei Mitarbeitern der MÜG in Verwendung befindlichen Dienstbekleidung merkte die Kontrollabteilung an, dass diese einheitlich ist (Uniformierung) und gemäß geltender Dienstanweisung des zuständigen Amtsvorstandes unterschiedliche Beklei-

dungsarten (Dienstanzug, Verkehrsdienstanzug, Einsatzanzug, Fahrradbekleidung und Sportanzug) existieren. Außerdem tragen Mitarbeiter der MÜG einen Einsatzgürtel, auf dem bei Besichtigung durch die Kontrollabteilung ein Pfefferspray, Handschuhe, eine Taschenlampe, ein Handy und ein Funkgerät mit jeweiligen Holstern (Halterungen bzw. Taschen) sowie eine Halterung für eine größere Taschenlampe angebracht waren. Die Kontrollabteilung nahm bezüglich Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände der MÜG-Mitarbeiter eine stichprobenartige Einschau betreffend die in den Jahren 2007 bis 2011 durchgeführten Auszahlungsanordnungen vor. Beispielfolger führte die Kontrollabteilung einige diesbezügliche Anschaffungen und Bekleidungsstücke an: Polizei Standard-Overall dunkelblau, Tellerkappe weiß, Einsatzjacke „Ranger Pro II“ schwarz bzw. navy, Stichschutzwesten, Einsatzjacke COP® „9077“ navy, diverse Holster (Halterungen bzw. Taschen für bspw. Pfefferspray, Taschenlampen, Handschuhe), Kommandobarett, Einsatzstiefel, Anorak Justiz dunkelblau. Insgesamt gab die Kontrollabteilung zu bedenken, dass die in Verwendung stehende Dienstbekleidung ihrer Meinung nach in einigen Bereichen jener der Polizei doch ähnelt. Eine Abgrenzungsmöglichkeit zur Polizei ist in Details gegeben. So ist der als Bestandteil des Einsatzanzuges verwendete „Polizei-Standard-Overall dunkelblau“ sowohl an der Vorder- als auch an der Hinterseite mit der Aufschrift „MAGISTRAT“ gekennzeichnet. Ebenso sind die Einsatzjacken durch entsprechende Aufschriften mit „MAGISTRAT“ versehen. Die im Zusammenhang mit dem Verkehrsdienstanzug bestehende Tellerkappe weiß unterscheidet sich zu der bei der Polizei ebenfalls beim Verkehrsdienst im Einsatz befindlichen weißen Tellerkappe unter anderem durch einen blauen anstelle des roten Kappensteiges bzw. das Innsbrucker Stadtwappen anstelle des Bundeswappens. Im Anhörungsverfahren merkte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen zum „Polizeioverall“ der Vollständigkeit halber an, dass dieser ausschließlich für die Ausbildung (Einsatztraining) verwendet werden würde.

Wie die Kontrollabteilung bei der Besichtigung des Einsatzgürtels feststellte, sind die Mitarbeiter der MÜG auch mit einem Pfefferspray ausgestattet, welcher den Mitarbeitern der MÜG gemäß Rücksprache mit dem zuständigen Amtsvorstand erst nach entsprechender Schulung bzw. Ausbildung und lediglich zur allfälligen Selbstverteidigung zur Verfügung gestellt wird. In der Vergangenheit sei erst ein konkreter Fall (dieser betraf den Amtsvorstand selbst) eingetreten, in dem die Verwendung des Pfeffersprays zur Selbstverteidigung tatsächlich erforderlich gewesen ist. Im Zusammenhang mit dem in Artikel 78d Abs. 1 B-VG angeführten Organisationsmerkmal der Bewaffnung merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass ein Pfefferspray nach den Bestimmungen des den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse regelnden Waffengebrauchsgesetzes 1969 i.d.g.F. als Dienstwaffe gilt. Auch den Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 i.d.g.F. zufolge stellt Pfefferspray eine Waffe – wenngleich (sofern kein Waffenverbot besteht) von jedem ab Vollendung des 18. Lebensjahres erwerbbar – dar.

Vor dem Hintergrund des in den erläuternden Bemerkungen zur Thematik der Abgrenzung von einem Wachkörper im Sinne des Artikel 78d Abs. 1 B-VG enthaltenen Vorbehaltes („sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt“) sowie der angesprochenen Umstände, empfahl die Kontrollabteilung, unter allfälliger Mitwirkung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten und/oder externer Gutachter und/oder Bundesdienststellen (bspw. Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst) zu prüfen, ob der in der Praxis tatsächlich bestehende Außenauftreten der MÜG-Mitarbeiter im Einklang mit den Abgrenzungskriterien des Artikel 78d Abs. 1 B-VG steht.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme der MA II wurde einleitend ausgeführt, dass die Bedenken der Kontrollabteilung jedenfalls nachvollziehbar wären. Allerdings wurde seitens der geprüften Dienststelle und der zuständigen Abteilungsleitung die Meinung vertreten, dass das Auftreten der Mitarbeiter der MÜG nach außen nicht die in Art. 78d B-VG normierten Kriterien eines Wachkörpers erfüllt. Hinsichtlich der aufgezeigten Ausrüstung mit einem Pfefferspray und der dargestellten einheitlichen Bekleidung wurde darauf hingewiesen, dass nach der herrschenden Lehre (Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Anm. 10 zu Art. 78d B-VG und dort wiedergegebene weitere Lehrmeinungen) die Begriffe „Bewaffnung“ und „Uniformierung“ eng zu interpretieren sind: Unter Bewaffnung sei demnach nur eine Ausrüstung mit zumindest Schusswaffen zu verstehen, das Kriterium der Uniformierung liege erst im Falle der Volluniformierung vor. Letztere sei nach Ansicht der geprüften Dienststelle deswegen nicht gegeben, weil sich eine Volluniformierung insbesondere durch an der Uniform angebrachte Kennzeichen darstellt, durch welche auf den Rang bzw. die Stellung des Uniformträgers im strukturierten Wachkörper hingewiesen wird (Distinktionen), was hier nicht gegeben wäre. Selbst wenn man in der gewählten einheitlichen Bekleidung (die zur Erkennbarkeit im Außendienst notwendig sei, nicht umsonst werde eine solche auch von privaten Überwachungsfirmen verwendet) das Merkmal der Uniformierung als erfüllt betrachten würde, würden die Mitarbeiter der MÜG und damit die städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht nach den §§ 38a ff IStR und nach der derzeitigen Struktur keine Formation bilden: Wie durch die Kontrollabteilung richtig angeführt, sind Wachkörper in organisatorischer Hinsicht „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen“. „Der Begriff der ‚Formation‘ entstammt – wie der Vorläufer mancher Wachkörper – dem Bereich des Militärs und bezeichnet die personell-organisatorische Untergliederung einer Armee, also einen Truppenkörper. Die Lehre versteht darunter die ‚Zusammenfassung mehrerer Menschen zu einer Einheit, die nach außen als solche auftreten und handeln kann‘. Das wesentliche Merkmal der Formation i.S. des Art. 78d Abs. 1 B-VG ist also ihre Organisation, die es ermöglicht, zur Durchführung physischer Zwangsmaßnahmen als geschlossene Einheit aufzutreten. Voraussetzung einer solchen Einsatzfähigkeit nach außen ist einerseits eine entsprechende – i.d.R. hierarchisch gestufte – Funktionsverteilung nach innen, in der einander leitende und ausführende Organe gegenüberstehen“. (Korinek/Holoubek, Rz 9 zu Art. 78d B-VG). Mangels gegebener Struktur und Hierarchiestufen würden die Mitarbeiter der MÜG als jeweils einzelne Aufsichtsorgane, nicht aber als gegliederte Formation auftreten. Angesichts dieser Rechtsmeinung schien es der geprüften Dienststelle und der zuständigen Abteilungsleitung auch vertretbar, hier nicht aktiv die Prüfung durch die von der Kontrollabteilung vorgeschlagenen Stellen zu veranlassen, sondern davon auszugehen, dass bei Nichtbeanstandung durch die zuständigen übergeordneten staatlichen Stellen kein Verstoß gegen Art. 78d B-VG zu erblicken wäre. Nach Art. 119 Abs. 1 und 2 B-VG hat die Stadt den übertragenen Wirkungsbereich im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes bzw. des Landes wahrzunehmen und unterstehen in diesem Bereich die zuständigen Organe, hier der/die Bürgermeister/in, der Fachaufsicht der gesetzlich übergeordneten Stellen. Die Beurteilung, ob der Außenauftritt der Mitarbeiter der MÜG daher im Einklang mit Art. 78d B-VG steht, komme den gesetzlich als zuständig normierten Behörden zu und es wäre davon auszugehen, dass diese bei Notwendigkeit auch tätig werden und einen unzulässigen Außenauftritt unterbinden würden. Im Hinblick darauf, dass die einheitliche Bekleidung einerseits bereits angeschafft ist und in Verwendung steht und andererseits durch die Dienststelle als zulässig erachtet wurde, werde diese als vertretbar aufgezeigte Variante befürwortet, wenngleich auch die durch die Kontrollabteilung vorgeschlagene Vorgangsweise selbstverständlich bei entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat gerne angenommen werden würde. Abschließend wurde da-

rauf hingewiesen, dass ähnliche einheitliche Dienstkleidungen und Ausrüstungen auch von den Wachorganen bzw. Aufsichtsorganen in Graz, Linz und Wels verwendet werden würden.

Die Kontrollabteilung merkte an, dass von der zuständigen Abteilungsleitung und der geprüften Dienststelle in der abgegebenen Stellungnahme korrekterweise angeführt wird, dass nach Artikel 119 Abs. 1 und 2 B-VG die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes bzw. des Landes wahrzunehmen sind. Zu der angesprochenen Fachaufsicht der gesetzlich übergeordneten Stellen machte die Kontrollabteilung allerdings darauf aufmerksam, dass Weber in Rz 3 zu Artikel 119 B-VG des Kommentars Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, ausführt, dass sich die Weisungsbindung lediglich auf den funktionalen Bereich erstreckt, „in organisatorischen Belangen bleibt die Gemeinde auch im übertragenen Wirkungsbereich weisungsfrei“. Insofern liegt die organisatorische Verantwortung für die MÜG (wozu nach Meinung der Kontrollabteilung bspw. auch die organisatorische Einbindung in den Stadtmagistrat, die personelle und ausrüstungsbezogene Ausstattung oder die Regelung des Dienstbetriebes zählen) bei der Stadt Innsbruck.

Der Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck wurde nach Vorberatung im städtischen Kontrollausschuss am 28.06.2012 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung am 12.07.2012 behandelt. Dabei wurde vom Gemeinderat einerseits der Antrag des Kontrollausschusses einstimmig beschlossen, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung, „unter allfälliger Mitwirkung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten und/oder externer Gutachter und/oder von Bundesdienststellen (bspw. Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst) zu prüfen, ob der in der Praxis tatsächlich bestehende Außenauftritt der MÜG-Mitarbeiter im Einklang mit den Abgrenzungskriterien des Artikel 78d Abs. 1 B-VG steht“, umgesetzt werden soll. Vom Gemeinderat wurde dazu der Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung beauftragt. Andererseits wurde darüber hinaus in Ergänzung des Beschlussvorschlages des Kontrollausschusses auf Antrag des Stadtrates Dr. Christoph Platzgummer mehrheitlich beschlossen, dass die Frau Bürgermeisterin aufgefordert wird, „im Sinne früherer einschlägiger Beschlüsse des Gemeinderates respektive Stadtsenates beim Bund zu erwirken, dass endlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) als vollwertiger Wachkörper hergestellt werden. Frau Bürgermeisterin möge bis Jahresende dem Gemeinderat schriftlich über die von ihr diesbezüglich unternommenen einschlägigen Aktivitäten einschließlich deren Ergebnisse zur Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise berichten.“

Zur aktuell durchgeführten Follow up – Einschau 2012 berichtete der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen unter Beischluss entsprechender Nachweise, dass gemäß der korrespondierenden Beschlüsse des Gemeinderates von der Frau Bürgermeisterin mit Schreiben vom 20.09.2012 das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundeskanzleramt (und der Österreichische Städtebund) mit der Thematik befasst worden wären. Mit Schreiben vom 26.11.2012 teilte die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit im BMI wie folgt mit: „Nach der – auf Grund der übermittelten Unterlagen – ersichtlichen organisatorischen und funktionellen Ausrichtung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadt Innsbruck ist davon auszugehen, dass es sich um keinen Wachkörper iSd Art. 78d Abs. 1 B-VG handelt“. Hinsichtlich einer möglichen Verwechselbarkeit der Dienstkleidung der Mitarbeiter der MÜG mit den Uniformen der Organe der öffentlichen Sicherheit, teilte das Referat

II/10/c in der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (zuständig für die Prüfung von Uniformen von privaten Sicherheitsdiensten) mit E-Mail vom 10.12.2012 mit, „dass nach ho. Ansicht die in der Beilage abgebildete Bekleidung der Mobilen Überwachungsgruppe des Magistrates der Stadt Innsbruck zu keiner Verwechslung mit den Uniformen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen dürfte.“ Eine Stellungnahme zum Antrag des Stadtrates Dr. Platzgummer durch das Bundeskanzleramt wäre bis zum Zeitpunkt der abgegebenen Äußerungen zur Follow up – Einschau 2012 noch nicht ergangen. Hierzu wurde vom Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des BMI hierzu tendenziell negativ ausfielen.

Die Kontrollabteilung bestätigt anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2012, dass die Frau Bürgermeisterin bzw. die geprüfte Dienststelle in dieser Angelegenheit im Sinne der seinerzeitigen Empfehlung der Kontrollabteilung – verstärkt durch Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck – tätig geworden ist. Zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Mobilen Überwachungsgruppe der Stadt Innsbruck um einen Wachkörper im Sinne des Art. 78d Abs. 1 B-VG handelt, wurde vom Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) die oben erwähnte Beurteilung abgegeben. In Anerkennung dieser Rechtsansicht(en) weist die Kontrollabteilung dennoch darauf hin, dass die diesbezüglichen Formulierungen „... ist davon auszugehen ...“ bzw. „... zu keiner Verwechslung mit den Uniformen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen dürfte.“ aus ihrer Sicht einerseits eher unverbindlich gehalten sind. Andererseits handelt es sich bei der Beurteilung der Sachlage durch das BMI um dessen juristische Ansicht. Eine verfassungsrechtliche Abklärung kann jedoch außerhalb allfälliger Gerichte nur vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vorgenommen werden. Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der im Zusammenhang mit der Follow up – Einschau 2012 stehenden Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung standen diesbezügliche – und von der Frau Bürgermeisterin im Schreiben vom 20.09.2012 angefragte – Beurteilungen durch das Bundeskanzleramt noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung in Verbindung mit den Beschlüssen des Gemeinderates wurde teilweise entsprochen.

- 77 Zum Thema Ausbildung und Prüfung der MÜG-Mitarbeiter vermisste die Kontrollabteilung eine verbindliche Prüfungsordnung, in der die Rahmenbedingungen des Grundlehrganges und der kommissionellen Prüfung näher definiert werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung könnten dort beispielsweise der Ausbildungsablauf (Fachrichtungen, Stundenanzahl), die Zulassungskriterien, der Prüfungsablauf, der Modus der Bewertung von Prüfungsleistungen, die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission u.a.m. geregelt werden. Die Kontrollabteilung empfahl, Überlegungen in dieser Hinsicht anzustellen und zur Erhöhung der Transparenz eine verbindliche Prüfungsordnung mit den wesentlichsten Kriterien in Kraft zu setzen. In der damaligen Stellungnahme betonte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass eine Prüfungsordnung bereits ausgearbeitet wäre und vorgesehen sei, diese mit der Änderung der MGO bindend zu verfügen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2012 bestätigte der zuständige Amtsvorstand, dass die geforderte Prüfungsordnung vom Magistratsdirektor mit 16.05.2012 erlassen worden ist und auch die Mitglieder der Prüfungskommission mit Schreiben des Magistratsdirektors vom 18.09.2012 bestellt worden sind. Ein Exemplar der „Prüfungsordnung für Organe der öffentlichen Aufsicht der Landeshauptstadt Innsbruck“ und das Schreiben des Magistratsdirektors über die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission wurden der Kontrollabteilung zur Mitkenntnis zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

78 Die Kontrollabteilung führte aus, dass für die MÜG in der städtischen Kostenrechnung die Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe eingerichtet ist. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die Kostenrechnung betreffend das Haushaltsjahr 2011 noch nicht gänzlich fertig gestellt. Für die Kontrollabteilung waren als endgültige Daten somit die Kostenrechnungsdaten des Jahres 2010 verwertbar. Die Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe zeigte im Haushaltsjahr 2010 folgendes Bild:

<b>Kostenstelle 2710041 Mobile Überwachungsgruppe (Haushaltsjahr 2010)</b>		
Kostenart	Betrag in € (gerundet)	Prozent
Personalkosten	805.830,00	89,60%
Materialkosten	39.649,00	4,41%
Instandhaltungskosten	7.565,00	0,84%
Sonstige Betriebskosten	33.153,00	3,69%
Fremdleistungskosten	12.338,00	1,37%
Laufende Transferzahlungen	873,00	0,10%
<b>Summe Gesamtkosten</b>	<b>899.408,00</b>	<b>100,00%</b>
Summe Gesamterlöse	832.843,00	
Summe Umlagekosten	74.624,00	
<b>Kostenträgererfolg</b>	<b>-141.189,00</b>	
<b>Gesamtkostendeckungsgrad</b>	<b>85,50%</b>	

Die Kontrollabteilung merkte betreffend die Gesamterlöse in Höhe von € 832.843,00 an, dass es sich dabei grundsätzlich um die Gesamteinnahmen der auf der Vp. 2/100010-868100 – Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen – Lfd. Transferzlg.-priv. Haushalte – Strafgebühren vereinnahmten Strafbeträge handelte. Dieser Betrag umfasste also die Gesamtsumme der Strafgebühreneinnahmen, welche sich aus der seinerzeitigen magistratsgeschäftsmäßigen Zuständigkeit des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen aus der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach den ortspolizeilichen Verordnungen, dem Tiroler Jugendschutzgesetz, der StVO, dem Tiroler Straßengesetz, dem Landes-Polizeigesetz sowie dem Tiroler Veranstaltungsgesetz ergaben. Dies verfälschte nach Meinung der Kontrollab-

teilung die kostenrechnerische Aussage in Bezug auf den Kostenträgererfolg sowie den Gesamtkostendeckungsgrad insofern, als einerseits nicht die Gesamtheit dieser Strafgeldeinnahmen dem Tätigkeitsbereich der MÜG entsprang. Andererseits standen auch andere Kostenstellen (bspw. Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren) im Zusammenhang mit den in ihrer Gesamtheit auf der Kostenstelle 2710041 abgebildeten Strafgeldeinnahmen. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig die Strafgeldeinnahmen nach zu definierenden Kriterien (bspw. nach dem Verursacherprinzip) auf die mit der Entstehung verbundenen Kostenstellen aufzuteilen. Der Leiter der Dienststelle wies im damaligen Anhörungsverfahren darauf hin, dass aus seiner Sicht im Hinblick auf die Abbildung der Kostenrechnung nur eine Aufteilung der unmittelbar durch Mitarbeiter der MÜG eingenommenen Straf gelder (Organmandate) und der restlichen Straf gelder möglich erschien. Auch wenn eine Strafeinnahme aus einer Anzeige eines MÜG-Mitarbeiters resultiert, fallen Kosten für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens an (also können diese Einnahmen nicht ausschließlich der MÜG zugeordnet werden). Abschließend wurde bemerkt, dass aus den jährlich veröffentlichten Statistiken des Amtes klar hervorgehe, welcher Anteil der Strafeinnahmen auf die Arbeit der MÜG zurückzuführen wäre.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 berichtete der Leiter des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen darüber, dass mit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV diesbezügliche Gespräche geführt worden wären. Eine Aufteilung der Straf geldeinnahmen nach „Verursacher“ (also Anzeiger) sei nicht möglich, da aufgrund laufender Schwankungen bei der „Art“ des Anzeigers kein fixer Aufteilungsschlüssel festgelegt werden könne. Darüber hinaus wurde seitens der Dienststelle erneut darauf hingewiesen, dass jeweils nach Ende des ersten Quartals ein Jahresbericht des Vorjahres angefertigt werde, in welchem u.a. darauf eingegangen wird, welcher Anteil der Strafeinnahmen auf ein Einschreiten der städtischen Mitarbeiter (insbesondere MÜG) zurückzuführen war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

79

In den sonstigen Betriebskosten des Jahres 2010 im Betrag von (gerundet) € 33.153,00 waren Mietzinszahlungen im betragslichen Ausmaß von €30.883,21 enthalten. Diese Mietkosten betrafen die bei der MÜG in Verwendung gestandenen Betriebsräumlichkeiten im Objekt Salurner Straße 4 im Jahr 2010. Im Zuge der personellen Aufstockung der MÜG anlässlich deren Beauftragung mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs ergab sich auch die Notwendigkeit einer räumlichen Erweiterung. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mitarbeiter der MÜG im 2. Stock und jene des Erhebungsdienstes sowie die seinerzeitigen Mitarbeiter, welche Verwaltungsstrafverfahren abwickelten, im 1. Stock dieses Objektes untergebracht. Dieses Gebäude wurde anlässlich der Gründung der IIG & Co KG mit Einbringungsvertrag vom 25.06.2003 als ehemals städtisches Objekt in das Eigentum der IIG & Co KG übertragen. Vorwiegend aufgrund der ohnehin bereits zum damaligen Zeitpunkt herrschenden beengten Platzverhältnisse war zusätzlicher räumlicher Bedarf gegeben. Im Sommer des Jahres 2009 ergab sich die Möglichkeit, das im Erdgeschoss des Gebäudes Salurner Straße 4 frei gewordene Geschäftslokal anzumieten und darin die MÜG unterzubringen. Von der IIG & Co KG wurde dieses vormalige Geschäftslokal in weiterer Folge baulich adaptiert, indem darin Büroräumlichkeiten samt Servicebereich für Parteienverkehr und Nebenräumen installiert worden sind.

Zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2012 waren räumliche Veränderungen betreffend das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen im Gang. So war damals beabsichtigt, dass die Mitarbeiter des Referates Erhebungsdienst gemeinsam mit den Mitarbeitern des Referates Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen sowie dem Amtsvorstand in das neu angemietete Objekt Museumstraße 3 übersiedeln. Die im Objekt Salurner Straße 4 frei werdenden Räumlichkeiten sollten den benötigten Platz für die Mitarbeiter der Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen bieten. In diesem Zusammenhang wurden für die Mitarbeiter der MÜG im 2. Obergeschoss zusätzliche Flächen adaptiert und dienen seither als Bereitschafts- und Umkleideräumlichkeiten. Zu den von der IIG & Co KG an die städtische Finanzabteilung gerichteten Mietzinsvorschreibungen für das Objekt Salurner Straße 4 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Verrechnung des Mietzinses für die Flächen im Erdgeschoss samt den angemieteten Kellerräumlichkeiten kostenrechnerisch über die Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe erfolgte. Der Mietzins für die Räume im 1. und 2. Obergeschoss wurde über die Kostenstelle 2720001 – Referatsleitung Erhebungsdienst abgewickelt. Aufgrund der dargestellten räumlichen Nutzungsveränderungen im Objekt Salurner Straße 4 – MÜG nutzte zusätzliche Flächen im 2. Obergeschoss, sowie weitere Nutzung durch Mitarbeiter der Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen – im Haushaltsjahr 2012 empfahl die Kontrollabteilung, diese Veränderungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der MA IV und gegebenenfalls der mietzinsvorschreibenden IIG & Co KG auch in der städtischen Kostenrechnung abzubilden. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren avisierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, die Empfehlung der Kontrollabteilung mit den zuständigen Dienststellen zu erörtern und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Zur Follow up – Prüfung 2012 berichtete der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass aufgrund der im 2. Quartal des Jahres 2012 erfolgten Übersiedlung von Referaten der Dienststelle (Erhebungsdienst von der Salurner Straße in die Museumstraße; Kurzparkzonenstrafen vom Rathaus in die Salurner Straße) und der im 4. Quartal des Jahres 2012 erfolgten Zusammenführung der bisherigen Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen zu einem Referat mit der MA IV vereinbart worden wäre, dass in der Kostenrechnung beginnend mit 01.01.2013 die Parterreräumlichkeiten und Garagen des Objektes Salurner Straße 4 der Mobilen Überwachungsgruppe und das erste und zweite Obergeschoß dem Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen zugerechnet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 80 Gemäß der zur Regelung des Dienstbetriebes der MÜG vom zuständigen Amtsvorstand mit 10.06.2011 in Kraft gesetzten Dienstanweisung 06/11-MÜG vom 09.06.2011 standen zum damaligen Prüfungszeitpunkt für den Dienstbetrieb der MÜG insgesamt 5 Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem Amtsvorstand finden die Dienstfahrzeuge ausschließlich zu dienstlichen Zwecken Verwendung. Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenhafte Prüfung der betreffend die Dienstfahrzeuge geführten Fahrtenbücher vor. Dabei ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung die folgenden – zusammengefasst aufgelisteten – Feststellungen bzw. Schwachstellen:

- In den meisten Fällen vermisste die Kontrollabteilung eine Angabe über den Grund der Fahrt. Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass sich die Fahrtenbucheintragungen im Bereich der MÜG offenbar grundsätzlich darauf beschränkten, dass der Fahrer bei Übernahme des Dienstfahrzeuges den Anfangskilometerstand und bei Übergabe des Dienstfahrzeuges an den Fahrer der folgenden Dienstschrift den Kilometer-Endstand vermerkt. Exaktere Fahrtenbuchaufzeichnungen (bspw. pro Dienstfahrt) wurden nicht geführt.
- Die Übereinstimmung zwischen den Angaben über die gefahrenen Kilometer bzw. der rechnerisch ermittelten Differenz zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und Kilometer-Endstand war nicht immer gegeben. Vielfach betrug die Abweichung lediglich 1 Kilometer, was wohl auf entsprechende Auf- bzw. Abrundungen zurückzuführen war. In Einzelfällen ergaben sich allerdings auch größere Abweichungen (in Extremfällen bis zu 117 Kilometer).
- Vereinzelt fehlte die Angabe der gefahrenen Kilometer zur Gänze und konnten die gefahrenen Kilometer in diesen Fällen lediglich als Subtraktion zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und dem Kilometer-Endstand errechnet werden.
- In einzelnen Fällen war eine Übereinstimmung zwischen dem Kilometer-Endstand mit dem Kilometer-Anfangsstand der folgenden Fahrtenbucheintragung nicht gegeben (in den von der Kontrollabteilung geprüften Fällen Abweichungen bis zu 100 Kilometer). Es ergaben sich vereinzelt auch Fahrtenbucheintragungen, bei denen der Kilometer-Anfangsstand deutlich geringer war, als der Kilometer-Endstand der vorigen Fahrtenbucheintragung (in Extremfällen bis zu 81 Kilometer)
- Vereinzelt waren die Fahrtenbucheintragungen unvollständig, indem bspw. die Eintragung des Kilometer-Endstandes oder Angaben über das Fahrtdatum bzw. den Fahrer fehlten.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, die Führung von Fahrtenbüchern im Zusammenhang mit den im Bereich der MÜG in Verwendung stehenden Dienstfahrzeugen zu optimieren. Im Anhörungsverfahren führte der zuständige Amtsvorstand aus, dass hinsichtlich der künftigen Führung der Fahrtenbücher seinerzeit die Dienstanweisung 06/12-MÜG erging, mit der zusätzlich eine elektronische Erfassung der Fahrtdaten vorgeschrieben worden war. Damit würde die Überprüfbarkeit (jederzeitiger Zugriff auf die Daten für den Vorgesetzten) erleichtert und sollten insbesondere Rechenfehler künftig hintangehalten werden. Eine Erfassung der Gründe der Dienstfahrten erschien dem Amtsvorstand nicht zweckmäßig, da die Fahrzeuge im Bereich der MÜG im Streifendienst eingesetzt sind und sich dadurch der Grund der jeweiligen Fahrt laufend ändern kann.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurden der Kontrollabteilung als Nachweis Auszüge der elektronischen Fahrtenbücher zur Verfügung gestellt. Eine Verifizierung der diesbezüglichen Erfassungen ergab eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur Situation bei der damaligen Prüfung, wenngleich von der Kontrollabteilung erneut vereinzelt „Erfassungs- bzw. Übertragungsdifferenzen“ zu beanstanden waren.

Ergänzend wurde darüber informiert, dass als weitere Maßnahme mit Schreiben vom 30.10.2012 bei der MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik eine Erweiterung der bestehenden Software-Anwendung „VSTR“ beantragt worden wäre. Mit dieser Anwendung sollte das elektronische Fahrtenbuch künftig mit der

Dienstzeiterfassung verknüpft werden, womit sodann ohne weitere Erhebungen die Rechtmäßigkeit von Dienstfahrten dokumentiert wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

81 Die von der Kontrollabteilung gesetzte Stichprobe zu den Einstellungsgründen der Verwaltungsstrafverfahren gab zu keiner wesentlichen Beanstandung Anlass.

Für die Kontrollabteilung war aus den Aktendokumentationen der stichprobenartig geprüften eingestellten Verwaltungsstrafverfahren ersichtlich, dass anlässlich einer Einstellung vom jeweiligen Sachbearbeiter grundsätzlich ein entsprechender Aktenvermerk verfasst wird, aus dem der jeweilige Einstellungsgrund hervorgeht. Im Sinne eines 4-Augen-Prinzips wird dieser Aktenvermerk vom zuständigen Referenten unterfertigt und so die Verfahrenseinstellung dokumentiert. Zur Einhaltung dieses 4-Augen-Prinzips stellte die Kontrollabteilung fest, dass vereinzelt derartige Aktenvermerke vom zuständigen Referenten bzw. vom zuständigen Amtsvorstand allein angefertigt und unterzeichnet worden sind und somit nach Meinung der Kontrollabteilung die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei diesen Verfahrenseinstellungen nicht sichergestellt war. Die Kontrollabteilung vertritt zur Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren den Standpunkt, dass diese nur unter genereller Einhaltung eines 4-Augen-Prinzips erfolgen sollten.

In Einzelfällen wurde darüber hinaus auffällig, dass entsprechende Nachweise und/oder Aktenvermerke über den Grund der Einstellung in der Aktendokumentation der Software „VSTR“ nicht vorhanden waren.

In diesen beiden Bereichen ortete die Kontrollabteilung auch ein mögliches Verbesserungspotenzial. Einerseits sollte aus Gründen der Transparenz angestrebt werden, jeden Einstellungsgrund ausreichend und damit nachvollziehbar zu dokumentieren. Andererseits sollte bei Verfahrenseinstellungen generell die Einhaltung eines „4-Augen-Prinzips“ gewährleistet werden. Im Idealfall wäre es für die Kontrollabteilung vorstellbar, im Rahmen der Berechtigungen zur Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens die Softwareanwendung „VSTR“ (Verwaltungsstrafen) so zu programmieren, dass Verfahrenseinstellungen nur mehr kollektiv (ein Sachbearbeiter gemeinsam mit dem zuständigen Referenten oder dem Leiter des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bzw. Referent und Amtsvorstand gemeinsam) möglich sind. Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens versicherte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass diesbezüglich durch die geprüfte Dienststelle Überlegungen angestellt werden, um die eingesetzte Software entsprechend den Empfehlungen der Kontrollabteilung weiterzuentwickeln.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2012 teilte der zuständige Amtsvorstand mit, dass mit Schreiben vom 30.10.2012, Zl. II-VA-V-023175/2013, bei der MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik eine Adaptierung der Software „VSTR“ beantragt worden wäre. Eine Umsetzung sei noch nicht erfolgt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

## 6.5 Bericht über die stichprobenartige Einschau in die Liegenschaftsverwaltung der Stadtgemeinde Innsbruck

---

82 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2012 eine stichprobenartige Einschau in die Liegenschaftsverwaltung der Stadtgemeinde Innsbruck vorgenommen und hierüber mit Datum 12.07.2012, Zl. KA-01447/2012, einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist:

83 Im Zusammenhang mit einer Überprüfung der den im Rahmen des Referates Liegenschaftsangelegenheiten definierten Kostenträgern zugerechneten Personalkosten hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die von der Amtsleitung dem für die KLR zuständigen Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen (nunmehr Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung) der MA IV übermittelten Meldungen betreffend die Personalzuteilung auf die Kostenstellen des Referates bei zwei Bediensteten nicht mit den Daten des Prozessmonitors übereinstimmen.

Um eine unrichtige Zuordnung der Personalkosten auf die verschiedenen Kostenträger des Referates künftig zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung, die betreffenden Daten zu adaptieren und der Verteilung der Personalressourcen korrespondierend zu den Daten des Prozessmonitors besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren teilte das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten mit, dass die entsprechenden Daten mangels Erfahrungswerten vom ehemaligen Referatsleiter übernommen worden seien. Gemeinsam mit dem Leiter des Präsidialamtes habe man die Kostenstellen nun Anfang April 2012 überarbeitet und mit der zuständigen Dienststelle der MA IV abgestimmt.

Als Nachweis der Erledigung wurde der Kontrollabteilung anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau der entsprechende Schriftverkehr vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

84 Des Weiteren war ein brauchbarer Vergleich mit den Resultaten der Kostenträgerrechnung des Jahres 2010 nicht möglich, weil sich die in diesem Jahr den Kostenstellen und Kostenträgern zugewiesenen Personalkosten in Summe als nicht glaubhaft herausstellten. Darüber hinaus ist für das Jahr 2010 eine Meldung des Umlageschlüssels für die Overheadkosten durch das damals zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft unterblieben, so dass diese auch nicht auf die festgelegten Kostenträger des (damals noch als Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung bezeichneten) Referates umgelegt worden sind.

Zur Optimierung und Verbesserung der Aussagekraft der KLR empfahl die Kontrollabteilung, im Rahmen der Nutzergespräche auf die Notwendigkeit der Bekanntgabe des Umlageschlüssels hinzuweisen und diesen erforderlichenfalls bei säumigen Dienststellen mit Nachdruck einzufordern.

In der Stellungnahme wurde dazu ausgeführt, dass im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Nutzergespräche zwischen der MA IV und der MA I die entsprechenden Umlageschlüssel für eine Verbesserung der KLR adaptiert worden seien.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung der in Geltung stehende Umlageschlüssel für die Umlegung der Overheadkosten übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 85 Im Zusammenhang mit der Vorschreibung des Verwaltungsaufwandes zur Abdeckung der Vertragserrichtungs- und -ausfertigungskosten hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass bei mehreren Bestandverhältnissen den Mietern eine zu geringe Verwaltungsaufwandspauschale (statt € 300,00 nur € 200,00) in Rechnung gestellt worden ist. Die Festlegung der Höhe dieser Verwaltungsaufwandspauschale ist auf einen Beschluss des StS vom 24.02.2010 zurückzuführen und gilt rückwirkend zum 01.11.2009 bzw. mit Inkrafttreten der Reorganisation des Geschäftsbereiches Liegenschaftsangelegenheiten in den Stadtmagistrat.

Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Vertragsabwicklung wurde von der städtischen Dienststelle in ihrer Stellungnahme zugesagt, zur Abdeckung der Verwaltungsaufwendungen das im StS beschlossene Entgelt zu verrechnen.

Im aktuellen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2012 erbrachte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten den Nachweis, dass bei den im Jahr 2012 neu abgeschlossenen Bestandverträgen für die Abwicklung des Rechtsgeschäftes ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 300,00 vereinbart worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 86 Eine am 25.04.2012 vorgenommene Besichtigung der Liegenschaften Gst Nrn. 342/2 (Eigentümerin IIG & Co KG) und 814/3 (Eigentümerin Stadt Innsbruck, öffentliches Gut), KG Mühlau, zeigte, dass Teilflächen des öffentlichen Guts von einem gewerblich tätigen Gartengestalter als Abstellfläche (und möglicherweise als Betriebsgelände) zweckentfremdet genutzt worden sind. Für die Nutzung des öffentlichen Guts bestand lt. Aussage des Leiters des Referates Liegenschaftsangelegenheiten kein aufrechtes Bestandverhältnis.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, die in Rede stehende Teilfläche des öffentlichen Guts einer Prüfung zu unterziehen und in weiterer Folge einer zweckentsprechenden Nutzung zu unterwerfen oder, wenn juristisch möglich, das derzeit bestehende vertragslose Bestandverhältnis einer rechtskonformen Vereinbarung zuzuführen.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens teilte der betreffende Referatsleiter mit, dass Überlegungen angestrebt werden, diese Fläche ins Eigentum der IIG & Co KG zu übertragen, sodass eine sinnvolle Gesamtnutzung des Bereiches möglich sei, wobei es hierfür die Aufhebung des Gemeingebrauches in Form einer Exkamierung benötige.

Mit Mietvertrag vom 25.07.2012 haben die IIG & Co KG aus Gst Nr. 34/2, KG Mühlau, eine Teilfläche von ca. 70 m<sup>2</sup> samt darauf befindlicher Garage und die Stadt Innsbruck aus Gst Nr. 814/3, ebenfalls KG Mühlau, eine Teilfläche von ca. 103 m<sup>2</sup> an den angesprochenen Gartengestalter zur Nutzung als Geschäftsfläche für Gartengestaltung-Baumschnitt-Grünflächenpflege vermietet. Das Mietverhältnis endet vereinbarungsgemäß am 30.06.2017. Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 hat der zuständige Referatsleiter der Kontrollabteilung den eben zitierten Mietvertrag zukommen lassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

87 Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung bei ihrem durchgeführten Lokalaugenschein fest, dass die im Geoinformationssystem der Stadt Innsbruck für die Liegenschaft Nr. 356/3 ausgewiesenen Grenzen nicht mit den tatsächlich vor Ort angebotenen Gegebenheiten übereinstimmen. Für die Mitarbeiter der Kontrollabteilung hat die Begutachtung den Anschein erweckt, als werde eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 342/2 der IIG & Co KG vom Eigentümer des Nachbargrundstückes Nr. 356/3 genutzt.

Aus diesem Grund wurde die Empfehlung ausgesprochen, mit dem für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter der IIG & Co KG Kontakt aufzunehmen, um den Verlauf der Grundgrenzen des im Jahr 2003 in die Gesellschaft eingebrachten ehemaligen städtischen Grundstückes Nr. 342/2 abzuklären.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 erhielt die Kontrollabteilung den Nachweis, dass eine Teilfläche von ca. 80 m<sup>2</sup> des Gst Nr. 342/2, KG Mühlau, vom Eigentümer des Nachbargrundstückes prekaristisch als Gartenfläche genutzt worden ist.

Darüber hinaus war einem Schreiben des Referates Liegenschaftsangelegenheiten vom 22.11.2012 zu entnehmen, dass lt. Mitteilung der IIG & Co KG sich das Gst Nr. 342/2, KG Mühlau, nicht für eine eigenständige Bebauung eignet, zumal ein Großteil des Gst als Zufahrtsstraße genutzt wird. Sie schlägt daher eine unentgeltliche Rückübereignung im Sinne des Beschlusses ihres AR vom 28.04.2011 vor.

Dies vorausgeschickt, wurde die Frau Bürgermeisterin mit Schreiben des Referats Liegenschaftsangelegenheiten vom 22.11.2012 höflich ersucht, nach Vorberatung im StS die Zustimmung zu einer Veräußerung der oben genannten Teilfläche an die Eigentümer des Nachbargrundstückes (Verkaufserlös € 12,0 Tsd.) sowie einer unentgeltlichen Rückübereignung des Gst Nr. 342/2 in EZ 484, KG Mühlau, zu beantragen.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung haben weiters ergeben, dass der gegenständliche Akt in der Sitzung des StS vom 06.12.2012 von der Frau Bürgermeisterin abgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

88 Zur Bereinigung der im Rahmen der untersuchten Bereiche zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten und Schwachstellen hielt die Kontrollabteilung u.a. im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine lückenlose Verortung sämtlicher einen Geschäftsfall betreffenden Schriftstücke für erforderlich.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass seit April 2011 die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entsprechend verortet werden würden. Bestehende Altlasten würden kontinuierlich und nachträglich verortet. Aufgrund des Personalstandes sei dies nur bedingt möglich und nehme daher eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurde nunmehr berichtet, dass die Altlasten größtenteils aufgearbeitet sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

89 Da angekaufte mobile Zaunelemente offenbar weder gekennzeichnet worden sind, noch hierüber Aufzeichnungen über die jeweiligen Standorte vorgelegt werden konnten, hat die Kontrollabteilung eine Inventarisierung dieser Gegenstände entsprechend den Bestimmungen der MGO und den in Verbindung damit ergangenen einschlägigen Rundschreiben des Amtes für Rechnungswesen mit Dokumentation der jeweiligen Standorte empfohlen.

In der Stellungnahme wurde eine Inventarisierung der Bauzäune angekündigt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass seit 01.04.2011 diesbezüglich keine Anschaffungen getätigt worden sind, so dass eine Inventarisierung nicht notwendig gewesen wäre.

Über die konkret veranlassten Maßnahmen zum Altbestand befragt, wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2012 mitgeteilt, dass eine Bestandsaufnahme durchgeführt und die Inventarisierung veranlasst worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

90 In Bezug auf die Veranlassung von Instandhaltungsmaßnahmen bei Grundstücken wurde angeregt, die Befugnisse für die Sachbearbeiter des Referates unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften festzulegen.

Dazu gab die geprüfte Dienststelle im Anhörungsverfahren bekannt, dass sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen mit dem Referatsleiter zu besprechen seien.

Wie eine diesbezügliche Rückmeldung anlässlich der Follow up – Einschau 2012 ergeben hat, sind sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen nunmehr im Anlassfall mit dem Referatsleiter zu besprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

91 Im Zusammenhang mit der Ausfertigung von (Miet-)Verträgen hat die Kontrollabteilung empfohlen, auf die Präzisierung der Wertsicherungsmodalitäten sowie auf die Vertragsdatierung besonderes Augenmerk zu legen.

In der Stellungnahme hat das zuständige Referat eine Präzisierung der Wertsicherungsmodalitäten in Absprache mit der IISG zugesichert.

Zum nunmehrigen Stand der Angelegenheit hat die angesprochene Dienststelle berichtet, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung bei Vertragsneuabschlüssen bereits umgesetzt wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

92 Für jene Fälle, wo die Grundsteuer für eine zu vermietende Liegenschaft aus einer Grundsteuersammelvorschreibung nicht herausgerechnet werden kann, wurde vorgeschlagen, die Grundsteuer auf die Bestandnehmer in Form einer Pauschale überzuwälzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Anregung der Kontrollabteilung beigeplant. Ergänzend wurde ausgeführt, dass in den Fällen einer Grundsteuersammelvorschreibung, wo die auf ein einzelnes Grundstück entfallende Grundsteuer ziffernmäßig nicht bestimmbar ist und nur ein Pauschalbetrag vorgeschrieben werden kann, vermieden werden soll, dass dem jeweiligen Bestandnehmer keine höhere Grundsteuer angelastet wird, als die Stadt Innsbruck als Eigentümerin tatsächlich zu entrichten hat. Es sei deshalb eine Vorschreibung in Form eines Anerkennungsanzinses denkbar.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung, inwieweit dieser Gedanke weiter verfolgt worden ist, gab das Referat Liegenschaftsangelegenheiten bekannt, dass sich diesbezüglich noch kein konkreter Anlassfall ergeben hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

93 Zur Betriebsansiedlungspolitik allgemein im Gewerbe-, Industrie- und Mischgebiet Mühlau/Arzl wurde die Ausarbeitung eines verbindlichen mit der Politik abgestimmten Strategiepapiers empfohlen.

Diesbezüglich wurde im Rahmen der Stellungnahme darauf verwiesen, dass das Referat Liegenschaftsangelegenheiten in der Zwischenzeit die Vorgangsweise zur Betriebsansiedlungspolitik in diesem Gewerbegebiet mit Schreiben vom 03.05.2012 bei Frau Bürgermeisterin moniert habe.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 hat das Referat Liegenschaftsangelegenheiten auf eine Sitzung der ständigen Projektgruppe „Betriebsansiedlung, Liegenschafts- und Vermögensverwaltung“ vom 15.01.2013 verwiesen, wonach im Sinne der MGO und des BLV-Statutes (§ 13) ausschließlich das Referat Wirtschaft und Tourismus als zentrale Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen und

Betriebsumsiedlungen zuständig ist, so dass die Betriebe einen verantwortlichen und kompetenten Ansprechpartner haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 94 In jenen Fällen, wo im Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung fälschlicherweise nicht die Stadtgemeinde Innsbruck, sondern die die Grundstücke für die Stadt verwaltende IIG & Co KG als Grundstückseigentümer vermerkt ist, hat die Kontrollabteilung eine Richtigstellung der Eigentumsverhältnisse für notwendig erachtet.

In der Stellungnahme sicherte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten ein Abstimmungsgespräch in dieser Angelegenheit zwischen den Magistratsabteilungen I und IV sowie der IIG & Co KG zu.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass ein derartiges Gespräch stattgefunden hat und eine entsprechende Aufarbeitung Zug um Zug vorgenommen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 95 Des Weiteren hat die Kontrollabteilung empfohlen, grundsätzliche Überlegungen bezüglich der Einhebung einer Kautions als Sicherstellung für die Kosten einer allfälligen Bodenverunreinigung anzustellen.

Dazu bemerkte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten im Anhörungsverfahren, dass die Anregung der Kontrollabteilung empfehlenswert und jedenfalls zu überdenken sei.

Von der Kontrollabteilung befragt, inwieweit diesem Vorschlag inzwischen näher getreten worden ist, hat das angesprochene Referat anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau berichtet, dass bei Neuvermietungen seitens der Stadtgemeinde die kontaminationsfreie Übergabe des Vertragsgegenstandes nunmehr durch ein Gutachten belegt wird und sich der Mieter verpflichten muss, anlässlich der Rückgabe des Vertragsgegenstandes die Kontaminationsfreiheit ebenfalls durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

## 7 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

### 7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH

96 Die Kontrollabteilung nahm eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) vor. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-10504/2011, wurde am 20.03.2012 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2012:

97 In Verbindung mit der Durchleuchtung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag zuletzt im Jahr 2007 abgeändert worden ist und die darin in Punkt III Z 2 genannten Gesellschafter und Stammeinlagen zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr zutreffend waren. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, den Gesellschaftsvertrag der IMG den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IMG mit, dass die notwendigen Schritte zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages beim Notar schon in die Wege geleitet worden seien.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung der Entwurf des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages übermittelt, welcher in der (außerordentlichen) Generalversammlung am 14.03.2013 ratifiziert werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

98 Der Aufsichtsrat, der nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aus fünf bis höchstens neun Mitgliedern besteht, wird von der Generalversammlung gewählt. Im Zusammenhang mit einem im Jahr 2011 vollzogenen Wechsel in der Person eines Aufsichtsrates hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass das neue Aufsichtsratsmitglied zwar in einer Aufsichtsratssitzung vom Vorsitzenden begrüßt, ein formeller Gesellschafterbeschluss im Sinne des GmbHG jedoch nicht gefasst worden ist. Im Konnex dazu hat die Kontrollabteilung empfohlen, in Hinkunft auf die formalen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wie auch des GmbHG besonderes Augenmerk zu legen.

Im Rahmen der Stellungnahme gab die IMG bekannt, dass in der nächsten Generalversammlung der notwendige Gesellschafterbeschluss hinsichtlich des Wechsels eines Aufsichtsratsmitgliedes auf die Tagesordnung gestellt werden würde.

Zur heurigen Follow up – Einschau wurde mitgeteilt, dass der ausstehende Beschluss in der Generalversammlung vom 11.12.2012 nachgeholt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

99

Gemäß § 30 i Abs. 3 GmbHG müssen in jedem Geschäftsjahr mindestens vier Aufsichtsratssitzungen, und zwar ¼-jährlich, stattfinden. Die IMG hatte im Jahr 2010 nur drei Aufsichtsratssitzungen abgewickelt. Darüber hinaus ist im Kalenderjahr 2011 die dritte Aufsichtsratssitzung am 04.10.2011, d.h. formal gesehen nicht im dritten Quartal abgehalten worden. Die Kontrollabteilung empfahl, die Sitzungen des Aufsichtsrates in Zukunft sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der Terminisierung so festzulegen, dass der gesetzlichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen werden kann.

Diesbezüglich wies die IMG in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Jahr 2011 wieder vier Aufsichtsratssitzungen durchgeführt worden und auch im aktuellen Geschäftsjahr entsprechend den Verpflichtungen nach dem GmbHG vier Aufsichtsratssitzungen vorgesehen seien.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 wurde berichtet, dass im Kalenderjahr 2012, wie gesetzlich vorgegeben, vier Aufsichtsratssitzungen durchgeführt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

100

In der Gründungsversammlung der IMG wurde von der Generalversammlung die Installierung eines Stadtmarketingbeirates mit der Zielsetzung beschlossen, Fragen des Unternehmensgegenstandes inhaltlicher und konzeptioneller Natur zu diskutieren und die diesbezüglichen Ergebnisse dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Diesbezüglich war festzustellen, dass dieses Gremium seit November 2004 nicht mehr getagt hat. Auch die seinerzeit in den Beirat entsandten Mitglieder entsprachen nicht mehr den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Parametern. Die Kontrollabteilung empfahl, den Intentionen des Gesellschaftsvertrages entsprechend, Überlegungen anzustellen, inwieweit die Tätigkeit des Stadtmarketingbeirates reaktiviert werden soll.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens kündigte die Gesellschaft an, dass in den Strategieüberlegungen für eine „IMG Neu“ an eine Reaktivierung des Beirates gedacht sei, wobei dieser die Funktion eines Markenbeirates ausüben solle. Eine entsprechende „Beiratsordnung“ sei ausgearbeitet worden und liege zur Begutachtung bei den Gesellschaftern.

Laut Auskunft der IMG zur Follow up – Einschau 2012 ist im Zuge der Neuausrichtung der IMG auch an eine Reaktivierung des Stadtmarketingbeirates gedacht. Diesbezügliche Überlegungen sollen nach der formalen Beschlussfassung der endgültigen Gesellschafterstruktur sowie des Gesellschaftsvertrages in Angriff genommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 waren folgende Rechtsträger am Stammkapital der IMG beteiligt:

<b>Gesellschafterstruktur IMG (Stand Dezember 2011)</b>		
<b>Gesellschafter</b>	<b>Anteil am Stammkapital</b>	
	<b>(in %)</b>	<b>(in €)</b>
Stadt Innsbruck	30%	22.500,00
COME	24%	18.000,00
Verein Ibk.-Innenstadt	13%	9.750,00
TVBI	12%	9.000,00
Verein IG Altstadt Ibk.	9%	6.750,00
Bank für Tirol und Vorarlberg AG	3%	2.250,00
Bank Austria Creditanstalt AG	3%	2.250,00
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	3%	2.250,00
HYPO TIROL BANK AG	3%	2.250,00
<b>Summe</b>	<b>100%</b>	<b>75.000,00</b>

Von den zum Prüfungszeitpunkt bestehenden neun IMG-Gesellschaftern leisteten – nach betragslicher Abstufung dargestellt – die Stadt Innsbruck, der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer (TVBI), der Verein „Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule“ (Verein Ibk.-Innenstadt) sowie der Verein „Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck“ (Verein IG Altstadt Ibk.) Beiträge zur Finanzierung der IMG. Die Congress und Messe Innsbruck GmbH (COME) stellte ihre diesbezügliche Beitragsleistung im Jahr 2008 ebenso ein, wie auch seitens der vier verbleibenden Banken keine Finanzierungsbeiträge aus ihrer Stellung als Gesellschafter flossen. Im Jahr 2010 traten drei der vier als Gesellschafter der IMG verbliebene Bankinstitute und die Wirtschaftskammer Tirol neben weiteren Unterstützern vereinzelt als Veranstaltungssponsoren auf. Die im Jahr 2009 als Gesellschafterin der IMG ausgeschiedene Raiffeisen-Landesbank Tirol AG war/ist außerdem eine der Hauptsponsoren des von der IMG organisierten New Orleans Festivals. Aufgrund des Umstandes, dass fünf der neun IMG-Gesellschafter aus ihrer Gesellschafter-Eigenschaft keine Finanzierungsbeiträge an die IMG leisteten, empfahl die Kontrollabteilung den Gesellschaftern als Eigentümervertreter der IMG, diesbezügliche Änderungen in der Gesellschafterstruktur anzudenken bzw. zu prüfen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde vom Geschäftsführer darauf hingewiesen, dass von ihm aus diesem Grund ein Strategiepapier „IMG-Neu“ ausgearbeitet worden wäre. Dabei sei auch eine Reorganisation der Gesellschafterstruktur vorgeschlagen worden, wonach künftig nur noch jene Gesellschafter in der IMG vertreten sein sollten, die auch regelmäßige Finanzierungsbeiträge leisten.

Erneut zu dieser Thematik befragt berichtete der Geschäftsführer der IMG im Rahmen der Follow up – Prüfung 2012, dass eine Verschlankung der Gesellschaft vollzogen worden wäre, indem derzeit vier Gesellschafter in der IMG vertreten sind. Dabei wird von der Stadt Innsbruck aktuell ein Anteil von 51,0 %, vom TVBI ein Anteil von 24,5 %, vom Verein Ibk.-Innenstadt ein Anteil von 13,0 % und vom Verein IG Altstadt Ibk. ein Anteil von 11,5 % am Stammkapital gehalten. Zukünftig solle auch noch die Wirtschaftskammer Tirol als Gesellschafterin bei der IMG fungieren:

Gesellschafterstruktur IMG	aktuell		geplant	
	Anteil am Stammkapital (in %)	(in €)	Anteil am Stammkapital (in %)	(in €)
Stadt Innsbruck	51,0%	38.250,00	49,0%	36.750,00
TVBI	24,5%	18.375,00	24,0%	18.000,00
Wirtschaftskammer Tirol	0,0%	0,00	14,0%	10.500,00
Verein Ibk.-Innenstadt	13,0%	9.750,00	9,0%	6.750,00
Verein IG Altstadt Ibk.	11,5%	8.625,00	4,0%	3.000,00
<b>Summe</b>	<b>100,0%</b>	<b>75.000,00</b>	<b>100,0%</b>	<b>75.000,00</b>

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

102

Wie aus dem Budget der IMG des Jahres 2010 hervorging, war für die Stadt Innsbruck im Geschäftsjahr 2010 ein allgemeiner Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 450.000,00 sowie ein unter dem Titel „Erreichbarkeit“ zweckgebundener Beitrag im Ausmaß von € 360.000,00 vorgesehen. Der allgemeine Finanzierungsbeitrag dient(e) der Grundfinanzierung der IMG und wird von der Stadt Innsbruck budgetär über die Vp. 1/780100-755200 – Wirtschaftsförderung – Laufende Transferzahlung – Stadtmarketing – Betriebszuschuss abgewickelt. Anlässlich der Gründung der IMG ist hinsichtlich dieses Betriebszuschusses im Jahr 1997 eine Verpflichtungserklärung errichtet worden, worin sich die Stadt Innsbruck verpflichtete, vorerst auf die Dauer von 3 Jahren (also die damaligen Jahre 1998, 1999 und 2000) zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der IMG Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Auch allen seinerzeitigen IMG-Gesellschaftern sowie dem Land Tirol und der IKB AG als Unterstützer der IMG wurden in dieser Verpflichtungserklärung Zuschüsse zugeschrieben. Ab dem Jahr 2001 wurde diese in schriftlicher Form vorliegende Verpflichtungserklärung nicht mehr prolongiert. Eine eigene schriftliche Vereinbarung, welche die jährliche Zuschussleistung der Stadt Innsbruck an die IMG dokumentierte, war seit diesem Zeitpunkt nicht evident. So ergab sich auch für das prüfungsrelevante Geschäftsjahr 2010 die Situation, dass der allgemeine Finanzierungsbeitrag der Stadt im Ausmaß von € 450.000,00 von der Stadt Innsbruck im Budgetgemeinderat vom 10./11.12.2009 beschlossen worden ist. Eine Vereinbarung, in der diese Zuschussleistung der Stadt an die IMG schriftlich festgehalten wurde, war nicht erstellt worden. Dies betonte die Kontrollabteilung aus dem Grund, da von den drei weiteren IMG-Gesellschaftern, welche allgemeine und zweckgebundene Finanzierungsbeiträge an die IMG leisten, jährlich schriftliche Verpflichtungserklärungen bzw. Sponsorvereinbarungen unterfertigt worden waren. Diese vertraglichen Vereinbarungen enthielten einerseits Bestimmungen über die Verwendung der Geldmittel und regelten andererseits die diesbezüglichen Zahlungsfristen. Die Kontrollabteilung sah die Notwendigkeit derartiger schriftlicher Verträge im Wesentlichen darin, der IMG seitens der Gesellschafter die für die Durchführung der im Rahmen der jährlichen Budgets festgelegten Vorhaben benötigten Geldmittel definitiv zuzusichern. Weiters sind Regelungen bezüglich allfälliger Zahlungszeitpunkte für eine Finanz- und Liquiditätsplanung der IMG wesentlich. Die Kontrollabteilung empfahl der IMG betreffend den allgemeinen Finanzierungsbeitrag (Betriebszuschuss) der Stadt Innsbruck, aus den angeführten Gründen künftig auf den Abschluss einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zu drängen. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde von der IMG darauf verwiesen, dass diesbezügliche vorbereitende Gespräche bereits geführt worden wären. Ziel sei

es gewesen, im Zuge der Budgetverhandlungen für das Geschäftsjahr 2013 eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Innsbruck zu erwirken.

Der Geschäftsführer der IMG informierte im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2012 darüber, dass mit dem neuen Finanzdirektor der Stadt Innsbruck diesbezüglich Kontakt aufgenommen und eine (schriftliche) Vereinbarung abgeschlossen werden konnte. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung Kopien der entsprechenden Schreiben zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 103 Dem TVBI war im Budget des Jahres 2010 eine Beitragsleistung in der Gesamthöhe von € 185.000,00 zugeschrieben. Dieser Gesamtbetrag setzte sich aus einem allgemeinen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 63.000,00, einem so genannten Strukturbeitrag in Höhe von (netto) € 30.000,00, projektbezogenen Finanzierungsbeiträgen in der Höhe von (netto) € 36.100,00 und einem Sponsorbeitrag für die von der IMG organisierte Veranstaltung „Innsbrucker Bergsilvester“ in Höhe von (netto) € 55.900,00 zusammen. Auch für das Geschäftsjahr 2010 wurde vom TVBI am 18.08.2009 eine Verpflichtungserklärung unterfertigt, welche die Beitragsleistung bezüglich des allgemeinen Finanzierungsbeitrages, des Strukturbeitrages sowie der projektbezogenen Zuschüsse dokumentierte. Die Begleichung des (allgemeinen) Finanzierungsbeitrages des TVBI hatte gemäß der Verpflichtungserklärung in drei Teilzahlungen in der Höhe von jeweils € 21.000,00 zu erfolgen. Bei der Verifizierung dieser Teilzahlungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass vom TVBI eine erste und zweite Teilzahlung in der Höhe von jeweils € 20.890,00 und eine restliche dritte Teilzahlung im Ausmaß von € 20.892,00 an die IMG überwiesen worden ist. Insgesamt ergab sich im Vergleich zu der vom TVBI unterfertigten Verpflichtungserklärung bezüglich der Höhe des (allgemeinen) Finanzierungsbeitrages eine betragliche Differenz in Höhe von € 328,00 zu Lasten der IMG. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu ergaben, dass im Geschäftsjahr 2009 vom TVBI ebenfalls eine diesbezügliche Gesamtsumme in der Höhe von € 62.672,00 angewiesen worden ist. Auch für das Geschäftsjahr 2011 wurden der IMG bis zum damaligen Prüfungsstichtag 30.09.2011 zwei Teilbeträge in Höhe von jeweils € 20.890,00 zur Verfügung gestellt. Die Gründe für diese Abweichungen konnten von der IMG gegenüber der Kontrollabteilung nicht aufgeklärt werden. Zur Begleichung des (allgemeinen) Finanzierungsbeitrages des TVBI empfahl die Kontrollabteilung der IMG, die Gründe für die aufgezeigten betraglichen Differenzen abzuklären und die vom TVBI an die IMG zu wenig bezahlten Beträge nachzufordern. Im Hinblick auf die Höhe der Teilzahlungen wären diese künftig auf einen jeweiligen Teilbetrag von € 21.000,00 anzupassen gewesen, damit eine vollständige Übereinstimmung mit der diesen Zahlungen zugrunde liegenden Verpflichtungserklärung gewährleistet wäre. Im Anhörungsverfahren bestätigte die IMG, dass die Rechnungslegung an den TVBI hinsichtlich des Finanzierungsbeitrages ab dem Geschäftsjahr 2012 korrigiert worden sei. Bezüglich einer allfälligen Nachzahlung der zu wenig verrechneten Finanzierungsbeiträge im abgelaufenen Geschäftsjahr (2011) wären entsprechende Gespräche mit dem TVBI aufgenommen worden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2012 verwies der Geschäftsführer der IMG unter Beischluss entsprechender Nachweise darauf, dass vom TVBI im abgelaufenen Kalenderjahr 2012 drei Finanzierungsbeiträge im Ausmaß von jeweils € 21.000,00 ange-

fordert worden sind. Zur Nachverhandlung betreffend zu wenig bezahlte Beiträge aus den Vorjahren teilte der Geschäftsführer mit, dass auf eine Nachforderung von ausstehenden Differenzbeträgen in gegenseitiger Absprache verzichtet worden wäre. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass der TVBI in den Folgejahren zusätzliche Zahlungen (projektbezogene Finanzierungsbeiträge, Sponsorbeitrag für „Innsbrucker Bergsilvester“) geleistet hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 104 Im Jahr 2010 galten neben dem allgemeinen Finanzierungsbeitrag ein Strukturbeitrag in Höhe von (netto) € 30.000,00 sowie projektbezogene Beiträge in Höhe von (netto) € 36.100,00, in Summe also (netto) € 66.100,00, als vereinbart. Gemäß den Regelungen der Verpflichtungserklärung war von dieser Gesamtsumme ein Betrag von (netto) € 30.000,00 als Strukturbeitrag, ein Betrag von (netto) € 15.000,00 für die Weihnachtsbeleuchtung (via Kaufmannschaft), (netto) € 3.000,00 für das New Orleans Festival und (netto) € 2.500,00 für den Kinderpark reserviert. Die Verwendung des als Zusatzbudget verbliebenen Betrages von (netto) € 15.600,00 war, wie in der Vergangenheit, in enger Absprache mit dem TVBI abzustimmen. Zu dem für die Weihnachtsbeleuchtung vorgesehenen Betrag in Höhe von (netto) € 15.000,00 informierte der Geschäftsführer der IMG die Kontrollabteilung darüber, dass diese Summe für die IMG einen Durchläufer darstellen würde, da dieser Betrag vom TVBI direkt an die Kaufmannschaft überwiesen wurde. Nachdem diese Summe für die IMG aus dem Finanzierungsbudget des TVBI nicht abrufbar war und es dahin gehend keine Zahlungsflüsse vom TVBI an die IMG gab, war es für die Kontrollabteilung nicht verständlich, weshalb diese Beitragsleistung (von TVBI direkt an Kaufmannschaft) in der zwischen IMG und TVBI abgeschlossenen Verpflichtungserklärung abgebildet und dokumentiert worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl der IMG zu prüfen, ob eine Anpassung der Verpflichtungserklärung in diesem Punkt durchführbar wäre. Als Folge daraus wäre auch das Budget der IMG in diesem Zusammenhang sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig anzupassen gewesen. In der seinerzeitigen Stellungnahme berichtete der Geschäftsführer der IMG darüber, dass für das Geschäftsjahr 2012 eine Anpassung der Verpflichtungserklärung mit dem TVBI vorgenommen worden wäre.

Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Prüfung 2012 die in diesem Punkt geänderte Verpflichtungserklärung mit dem TVBI übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 105 Mit (schriftlicher) Vereinbarung vom 08.08.2007 wurde die IMG von den Vereinen Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule und Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck ab September 2007 mit der laufenden Abwicklung des Innenstadt-Kartensystems und der Verwaltung der Kartenvorräte beauftragt. Der Verrechnungsprozess beinhaltet(e) einerseits die Begleichung der Rechnungen der teilnehmenden Systempartner (diverse Garagenbetreiber, IVB und 5311-Taxi) und andererseits die Weiterverrechnung dieser von Kunden eingelösten Innenstadtkarten an Betriebe, welche die jeweiligen Innenstadtkarten ausgegeben haben. Auf der Grundlage dieser Vereinba-

rung war/ist die IMG berechtigt, pro eingelöster Karte eine Inkassoprovision in Höhe von (brutto) € 0,07 zu verrechnen. Weiters war in dieser Vereinbarung festgehalten, dass die IMG dem Verein Innsbruck-Innen-stadt – rund um die Annasäule für jede von den Betreiberfirmen in Rechnung gestellte Innenstadtkarte einen Betrag von (brutto) € 0,08 zu vergüten hatte. Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der IMG dient(e) dieser als „Kostendeckungsbeitrag“ bezeichnete Vergütungsbetrag der Deckung von Marketingaufwendungen des Vereins im Zusammenhang mit der Innenstadtkarte.

Bei der von der IMG an die teilnehmenden Betriebe bewerkstelligten Weiterverrechnung der von Kunden eingelösten Innenstadtkarten stellte die Kontrollabteilung fest, dass jene Karten, die bei der IVB und beim Taxiunternehmen eingelöst worden sind, an die teilnehmenden Betriebe mit demselben Verrechnungssatz pro Karte weiterverrechnet wurden, wie diese von der IVB und dem Taxiunternehmen der IMG in Rechnung gestellt wurden. Im Unterschied dazu sind die in Innenstadtgaragen eingelösten Karten an die teilnehmenden Betriebe mit einem Aufschlag von (brutto) € 0,09 pro Karte weiterverrechnet worden. Dieser Aufschlag erklärte sich einerseits in der Verrechnung des „Kostendeckungsbeitrages“ in Höhe von (brutto) € 0,08 pro Karte, den die IMG entsprechend der mit den Innenstadtvereinen abgeschlossenen Vereinbarung vom 08.08.2007 an den Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule zu vergüten hatte. Zum restlichen Aufschlag von (brutto) € 0,01 pro Karte informierte der Geschäftsführer der IMG die Kontrollabteilung auf deren Rückfrage andererseits darüber, dass dieser zusätzliche Aufschlag mit den beiden Innenstadtvereinen mündlich vereinbart worden wäre und einen Zusatzertrag für die IMG darstellen würde. Zu diesem Zusatzaufschlag von (brutto) € 0,01 pro in Innenstadtgaragen eingelösten Karten bemängelte die Kontrollabteilung, dass die Einhebung dieses Betrages in der zugrunde liegenden Vereinbarung vom 08.08.2007 nicht dokumentiert war. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die als Vertragsgrundlage mit den Innenstadtvereinen bestehende Vereinbarung vom 08.08.2007 entweder an die tatsächlich von der IMG gehandhabte Verrechnungspraxis anzupassen, oder die Abrechnung nach Maßgabe der im Rahmen der Vereinbarung getroffenen Regelungen durchzuführen. Im Anhörungsverfahren informierte die IMG darüber, dass die Vertragsgrundlage mit den Innenstadtvereinen diesbezüglich angepasst worden wäre. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2012 eine Kopie der neuen Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

106

Bei der Prüfung der Verrechnung der gelben Innenstadtkarte im Geschäftsjahr 2010 stellte die Kontrollabteilung unter anderem fest, dass in jedem von der Kontrollabteilung überprüften Monat des Jahres 2010 eine Differenz zwischen den von Betreiberfirmen der IMG in Rechnung gestellten Innenticketts und von der IMG an die teilnehmenden Betriebe weiterverrechneten Innenticketts bestand. Die Differenz lag zwischen 35 und 68 Karten pro Monat. Diese von der IMG nicht an die teilnehmenden Betriebe weiterverrechneten Innenticketts belastete – wenngleich lediglich geringfügig (Wert pro Karte ca. € 1,00) – die IMG. Von der Kontrollabteilung zu diesen Differenzen befragt, gab der Geschäftsführer der IMG an, dass es sich bei diesen nicht weiterverrechneten Karten um jene Ticketts handeln würde, welche von teilnehmenden Betrieben ausgegeben worden sind, die zum Zeitpunkt der Weiterverrechnung durch die IMG nicht mehr bestanden hätten. Mit dem Verein Innsbruck-Innenstadt –

rund um die Annasäule wäre mündlich vereinbart worden, dass diese nicht weiter verrechenbaren Karten aufgrund der in diesem Zusammenhang stehenden geringfügigen monetären Auswirkungen von der IMG bezahlt wurden. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass die abgeschlossene Vereinbarung vom 08.08.2007 vorsah, dass nicht verrechenbare Karten mit dem Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule abgerechnet werden und die gehandhabte Praxis in diesem Punkt im Widerspruch zur schriftlichen Vereinbarung stand. Die Kontrollabteilung empfahl, die als Vertragsgrundlage mit den Innenstadtvereinen bestehende Vereinbarung vom 08.08.2007 entweder an die tatsächlich von der IMG gehandhabte Verrechnungspraxis anzupassen, oder die Abrechnung nach Maßgabe der im Rahmen der Vereinbarung getroffenen Regelungen durchzuführen. In der damaligen Stellungnahme wurde vom Geschäftsführer der IMG darauf hingewiesen, dass nach Rücksprache mit den beiden Vereinen ab dem Kalenderjahr 2012 nicht verrechenbare Innenstadtkarten am Jahresende dem Verein – wie in der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen – verrechnet werden würden.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung 2012 wurde vom Geschäftsführer nachgewiesen, dass die nicht verrechenbaren Innenstadtkarten des Jahres 2012 vertragsgemäß dem Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule in Rechnung gestellt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

107

Im Rahmen des Projektes „Profilschärfung Marke Innsbruck“ beauftragte die IMG als Auftraggeberin nach Durchführung eines Wettbewerbes eine Innsbrucker Werbeagentur mit der Entwicklung eines markenstärkenden und zukunftsfähigen Corporate Designs der Marke Innsbruck. Zwei Rechnungen des Österreichischen Patentamtes entnahm die Kontrollabteilung, dass die IMG – vertreten durch einen Rechtsanwalt – sowohl die Wortbildmarke „Innsbruck“ als auch die Wortbildmarke samt Schriftzug „Innsbruck Hauptstadt der Alpen“ auf nationaler Ebene im Markenregister angemeldet hatte. Eine internationale Markenmeldung (für den Bereich der EU und der Schweiz) wurde von der IMG nach Abschluss des nationalen Markenschutzes angekündigt. In diesem Zusammenhang bemerkte die Kontrollabteilung, dass die IMG als „Markenhüterin“ Eigentümerin der Marke Innsbruck ist. Dies dokumentierte der Umstand, dass die IMG von der beauftragten Innsbrucker Werbeagentur die uneingeschränkten Werknutzungs- und Bearbeitungsrechte des gesamten neu entwickelten Corporate Designs inklusive Wortbildmarke und Markenclaim um einen Betrag von (netto) € 1,00 erworben hat. Zusätzlich schloss die IMG mit der Innsbrucker Werbeagentur dazu eine Vereinbarung zur Regelung der Nutzungsrechte am erstellten Corporate Design ab. Außerdem wurde die durchgeführte nationale Markenmeldung beim Österreichischen Patentamt von einem Rechtsanwalt für die IMG vollzogen. Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt vorgefundenen Gesellschafterkonstellation der IMG waren die dem privaten Bereich zuordenbaren Gesellschafter (Verein Innsbruck-Innenstadt – rund um die Annasäule, Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck sowie die vier Bank-Gesellschafter) als Eigentümer der IMG gleichzeitig Miteigentümer der Marke Innsbruck. In Bezug auf die Nutzungsrechte der Stadt Innsbruck und des TVBI an der Marke Innsbruck wurde nach Durchführung der nationalen und internationalen Markenmeldung der separate Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit der IMG avisiert. Die Kontrollabteilung empfahl, diese Vereinbarungen zur Regelung der Nutzung der Marke Innsbruck zwischen IMG und Stadt Innsbruck bzw.

TVBI ehestmöglich abzuschließen. Im Anhörungsverfahren informierte die IMG darüber, dass die beiden Nutzungsvereinbarungen nach entsprechender Bestätigung vonseiten des Österreichischen Patentamtes vorbereitet und zur jeweiligen Beschlussfassung sowohl bei der Stadtgemeinde Innsbruck als auch dem TVBI übermittelt worden wären.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2012 übermittelte die IMG der Kontrollabteilung Kopien der beiden abgeschlossenen „Lizenzvereinbarungen“ mit der Stadt Innsbruck und mit dem TVBI.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 108 Im Zuge der Abstimmung der Bankkonten wurde auch die aktuelle Verzinsung der Kontoverbindungen eruiert und dabei festgestellt, dass für die beiden Girokonten von der kontoführenden Bank unterschiedliche Konditionen (sowohl Habenverzinsung als auch Sollzinssatz) gewährt werden. Die Kontrollabteilung empfahl der Geschäftsführung der IMG, um eine Angleichung bzw. Verbesserung der Konditionen für das schlechter bediente Konto (Konto „Innenstadtkarte“) bemüht zu sein.

In der Stellungnahme gab die IMG bekannt, dass die Konditionen des bis dato schlechter bedienten Kontos verbessert und die Kontobedingungen nivelliert worden seien.

Als Feedback zur Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung die mit dem Bankinstitut diesbezüglich getroffene Vereinbarung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 109 Das Dienstverhältnis des mittels Umlaufbeschluss der Gesellschafter der IMG seit 01.04.2010 bestellten Geschäftsführers ist in Form eines All-in-Vertrages geregelt. Allerdings lag zum Prüfungszeitpunkt nur ein nicht unterfertigtes Exemplar des Geschäftsführervertrages vor.

Die im Vertrag festgelegte Bezugsgröße ist wertgesichert und sollte analog der Gehaltsvalorisierung im öffentlichen Dienst angehoben werden. Abweichend davon ist die Erhöhung zum 01.01.2011 mit 3,0 % vorgenommen worden. Die Kontrollabteilung empfahl, die Valorisierung des Geschäftsführerbezuges künftig vertragskonform durchzuführen.

Diesbezüglich merkte die IMG an, dass die Gehaltsanpassungen für die Geschäftsführung und für die Mitarbeiterin in Anlehnung an die langjährige Praxis im Stadtmarketing durchgeführt worden seien und auch die früheren Geschäftsführungen die jährlichen Anpassungen in dieser Höhe vorgenommen hätten. Dies sei auch mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates akkordiert. Ab sofort werde für die Geschäftsführung, wie im Vertrag vorgesehen, der Index für den öffentlichen Dienst als Grundlage verwendet. Etwaige Überzahlungen würden im laufenden Geschäftsjahr bei der Geschäftsführung in Abzug gebracht werden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 ist die Durchführung dieser Maßnahme durch die Vorlage der entsprechenden Gehaltsnachweise nachgewiesen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 110 Die für die Beeinflussung des laufenden Entgeltes der Bediensteten maßgeblichen Unterlagen werden von der IMG dem Anfall entsprechend in Ordnern des jeweiligen Kalender-(Geschäfts)jahres archiviert oder befinden sich in Verwahrung der mit der Gehaltsabrechnung beauftragten Steuerberatungskanzlei.

Um eine chronologische Übersicht des beruflichen Werdeganges der Dienstnehmer zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, beginnend mit der Einstellung eines Bediensteten, sämtliche ihn betreffenden Schriftstücke in einem Personalakt zusammenzufassen.

Die IMG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die bisherigen Dokumente für die Arbeitnehmer der Gesellschaft ab sofort in einem Personalakt zusammengefasst werden würden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau gab der Geschäftsführer der IMG bekannt, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 111 Anlässlich einer stichprobenartigen Durchsicht der EDV-unterstützt geführten Urlaubskartei ist der beträchtliche Urlaubsrückstand des Geschäftsführers aufgefallen. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im UrlG, wonach der Urlaub möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in welchem er entstanden ist, konsumiert werden soll. Da auch aus unternehmensrechtlicher Sicht die nicht verbrauchten Urlaube im Sinne des UGB monetär in Form einer Rückstellung bilanzmäßig erfasst werden müssen, wurde empfohlen, für einen Abbau des Resturlaubsguthabens besorgt zu sein.

Zur Follow up – Einschau 2012 teilte die Gesellschaft mit, dass das Urlaubsguthaben nach betrieblichen Erfordernissen entsprechend abgebaut werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 112 Für das Dienstverhältnis der Assistentin des Geschäftsführers wurde bis dato kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die das Arbeitsverhältnis betreffenden wesentlichen Daten sind zwar in Form eines Dienstzettels dokumentiert, der jedoch weder datiert noch unterfertigt ist. Außerdem fehlte darin eine Regelung, ob und in welcher Form eine Valorisierung des vereinbarten Monatsentgeltes erfolgen soll. In

der Praxis wurde der Bezug über Anweisung der jeweiligen Geschäftsführung jährlich um 3,0 % angehoben.

Bezüglich des Beschäftigungsausmaßes der Geschäftsführer-Assistentin wurde festgestellt, dass dieses ab April 2010 von 30 auf 40 Wochenstunden aufgestockt worden ist. Nach den Berechnungen der Kontrollabteilung wäre die in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der damaligen Bürgermeisterin und des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommene Anhebung ihres Monatsbezuges um rd. € 83,00 brutto monatlich höher zu bemessen gewesen.

Anlässlich ihres 10-jährigen Dienstjubiläums ist der Geschäftsführer-Assistentin im Jahr 2011 vom Geschäftsführer der IMG eine Nettoprämie in der Höhe von € 1.000,00 gewährt worden. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen, für bisher nicht geregelte maßgebliche Tatbestände der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie Jubiläumsgeld und Bezugsvalorisierung, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gremien der IMG herbeizuführen. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Inhalte des Dienstzettels in weiterer Folge zu ergänzen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Die IMG wies in der Stellungnahme darauf hin, dass der Dienstzettel zwischenzeitlich aktualisiert und mit den noch fehlenden Bestandteilen ausgestattet worden sei.

Als Nachweis hiefür ist der Kontrollabteilung im Zuge der laufenden Follow up – Einschau der vervollständigte Dienstzettel der betroffenen Dienstnehmerin vorgelegt worden. Die von der Kontrollabteilung monierten Grundsatzbeschlüsse zu maßgeblichen, bisher nicht geregelten, arbeitsrechtlichen Belangen stehen noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

113 Anlässlich der Verifizierung sonstiger betrieblicher Aufwendungen hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Unterhaltsreinigung der von der IMG bezogenen Büroräumlichkeiten an eine Reinigungsfirma vergeben ist, wofür zum Zeitpunkt der Prüfung ein monatlicher Pauschalpreis von € 208,49 zzgl. USt zu entrichten war. Eine Vereinbarung hierüber datierte vom 13. November 2007. Die Kontrollabteilung vermisste darin aber eine Beschreibung des zu erbringenden Leistungsumfanges ebenso wie eine Regelung über die Modalitäten allfälliger Preisanpassungen.

Es wurde daher empfohlen, den von der IMG im Zusammenhang mit der Büoreinigung gewünschten Leistungsumfang zu definieren und gleichzeitig mit der ausführenden Firma die für Preiserhöhungen maßgeblichen Parameter festzulegen.

Diesbezüglich gab die IMG im Zuge des Anhörungsverfahrens bekannt, dass der Leistungsumfang der Büoreinigung definiert und die jährlichen Indexanpassungen vertraglich geregelt worden seien.

Als Nachweis der Erledigung wurde der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau die entsprechende Vereinbarung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 114 Diverses Equipment, wie Transparente, Feuerlöscher, Warnwesten etc. lagert die IMG in einem von der Markthallen-Betriebs Gesellschaft m.b.H. angemieteten Lager-  
raum. Laut Auskunft der IMG ist dieses Mietverhältnis schriftlich nicht geregelt, wes-  
wegen eine Verifizierung der ab Jänner 2011 geltend gemachten Erhöhung des (Net-  
to)Mietzinses nicht möglich war.

Da sich auch die Eigentumsverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben (die Markthalle ist bekanntlich von der Stadtgemeinde Innsbruck übernommen worden) wurde seitens der Kontrollabteilung empfohlen, das Mietverhältnis mit der neuen Eigentümerin umgehend schriftlich festzulegen.

In der Stellungnahme teilte die IMG mit, dass der Empfehlung nachgekommen und mit der Innsbrucker Markthallen Betriebs Gesellschaft m.b.H. bezüglich der Benüt-  
zung der Kellerräumlichkeiten ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen worden sei.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2012 legte die IMG als Nachweis eine Kopie dieses Mietvertrages vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 115 Für die Erstellung des Jahresabschlusses und für die Bewerkstelligung der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung bedient sich die IMG einer Steuerberatungsgesell-  
schaft. Die dafür unter der Position „Rechts- und Beratungskosten“ erfassten Auf-  
wendungen beliefen sich im Jahr 2010 auf insgesamt € 6,8 Tsd. Eine schriftliche B e-  
auftragung der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen war nicht aktenkun-  
dig. Bezüglich der auf den gelegten Eingangsfakturen angeführten Abrechnungs-  
grundlagen (Honorargrundsätze für die Wirtschaftstreuhandberufe) merkte die Kon-  
trollabteilung an, dass diese seit Ende August 2007 nicht mehr anwendbar waren und  
die ab diesem Zeitpunkt geänderten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirt-  
schaftstreuhandberufe (AAB) nunmehr eine individuelle Honorarvereinbarung mit  
den Klienten vorsehen.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die IMG noch im Verlauf der  
Prüfung eine schriftliche Formulierung des Auftragsverhältnisses mit der Steuerbera-  
tungskanzlei unter Zugrundelegung der zitierten AAB (2011) veranlasst hat. Ergän-  
zend dazu hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Honorar für die vom Auftragsver-  
hältnis umfassten Leistungen zu konkretisieren.

Im Anhörungsverfahren berichtete die IMG, dass die Leistungen, die als Honorargrundlage für die Steuerberatungskanzlei fungieren, konkretisiert worden seien und ab sofort als Berechnungsbasis dienen würden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 wurden die entsprechenden Unterlagen der Kontrollabteilung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 116 Die Führung der gesamten Buchhaltung ist an eine gewerbliche Buchhalterin vergeben, welche ihre Leistungen ¼-jährlich mit der IMG abrechnet. Auch dieses Auftragsverhältnis war zum Zeitpunkt der Prüfung schriftlich nicht dokumentiert. Die IMG hat daraufhin noch während der Prüfungshandlungen einen schriftlichen Werkvertrag abgeschlossen. Nachdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für gewerbliche Buchhalter (GBH) die Gegenleistung des Auftraggebers für die erbrachten Dienst- und Beratungsleistungen mit der Bezahlung eines angemessenen Honorars definieren, empfahl die Kontrollabteilung, dieses Honorar konkret festzulegen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde die Kontrollabteilung informiert, dass die Honorarrichtlinien mit der gewerblichen Buchhalterin überarbeitet und spezifiziert worden seien.

Die Umsetzung der Empfehlung wurde der Kontrollabteilung im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau entsprechend belegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 117 Im Zuge der Prüfung zeigte sich, dass die mit der Führung der Buchhaltung verbundenen Leistungen durchwegs mit einer zeitlichen Verzögerung von rd. 3 ½ Monaten abgerechnet werden. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig eine zeitnähere Abrechnung der Buchhaltungsleistungen zu reklamieren.

Laut Stellungnahme der IMG ist der aufgezeigte Sachverhalt mit der Buchhalterin besprochen worden.

Im Zuge der Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2012 wurden die Gespräche mit der Buchhalterin bezüglich einer zeitnäheren Abrechnung der Buchhaltungsleistungen unter Hinweis, dass eine ordentliche Buchhaltung letztlich entsprechenden Vorschriften und Regelungen unterliegt, die einen zeitlichen Rahmen ausfüllen, bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Im Bericht über die im Jahr 2004 erstmalig durchgeführte Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH vom 04.06.2004, Zl. KA-4/2004, hielt die Kontrollabteilung nach Einsicht in die Protokolle des Aufsichtsrates und des Stadtmarketingbeirates fest, dass seit Gründung der Gesellschaft eine ständige Diskussion über (strategische) Aufgaben und Ziele der Gesellschaft im Gange war. Zum damaligen Zeitpunkt war diesbezüglich noch kein Ergebnis in Form eines Strategiekonzeptes bzw. Beschlüssen des Aufsichtsrates über verbindliche Richtlinien an die Geschäftsführung evident. Diese Diskussion war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch in Verbindung damit zu verstehen, dass sich der in den Jahren 2003 und 2004 noch zusammengetretene Stadtmarketingbeirat in dieser Zeit mit der Entwicklung einer Markenstrategie für die Stadt Innsbruck befasst hatte. Letztlich wurde dieses Vorhaben seinerzeit nicht mehr weiterverfolgt. Die Aufgaben der IMG ließen sich zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung einerseits aus der Beschreibung des Unternehmensgegenstandes gemäß Gesellschaftsvertrag ableiten. Andererseits bildeten die vom Aufsichtsrat und der Generalversammlung genehmigten Budgets die (operative) Basis für das jährliche Arbeitsprogramm. Aus den von der Kontrollabteilung gesichteten Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung seit 2008 ging hervor, dass seit Anfang des Jahres 2010 in diesen Gremien wiederholt über die weitere Entwicklung und Zukunft der IMG beraten worden ist. Damals berichtete der Geschäftsführer zuletzt in der ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres 2011 am 29.03.2011 über diverse Überlegungen hinsichtlich einer Neustrukturierung der IMG. Zum Fortschritt in dieser Angelegenheit befragt, stellte der IMG-Geschäftsführer der Kontrollabteilung ein Konzeptpapier zur Verfügung, in dem in einem ersten Teil Gedanken zur künftigen strategischen Ausrichtung der IMG in Form von Zielen und Aufgaben beschrieben waren. Der zweite Teil dieses Konzeptpapiers beschäftigte sich mit möglichen organisatorischen Änderungen (Anpassung der Gesellschafterstruktur und Organe). Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung standen definitive Entscheidungen der Eigentümerversammlung in dieser Sache aus. Vor dem Hintergrund des laufenden Markenbildungsprozesses und der in diesem Zusammenhang der IMG zugewiesenen Rolle eines „Markenhüters“ der Marke Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung einerseits, die künftige strategische Ausrichtung in Form von (strategischen) Zielen und Aufgaben ehestmöglich durch einen Beschluss der Generalversammlung für die Geschäftsführung verbindlich festzulegen. Andererseits sollte nach Einschätzung der Kontrollabteilung durch die Eigentümerversammlung schnellstmöglich eine Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG (Gesellschafterstruktur, Organe) getroffen werden, um diesbezügliche Klarheit bei den beteiligten Partnern zu schaffen. In der damaligen Stellungnahme versicherte der Geschäftsführer, dass mit den Eigentümerversammlungen ein Fahrplan für die künftige strategische Ausrichtung sowie die Gesellschafterstruktur festgelegt worden wäre. Es war vorgesehen, beide Themenbereiche in den bevorstehenden Generalversammlungen zu behandeln. Zusätzlich zu der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 21.06.2012 einstimmig den im Rahmen der Berichtsbehandlung formulierten Antrag des städtischen Kontrollausschusses vom 12.06.2012 wie folgt: „Dem Vorschlag der Kontrollabteilung folgend, wird dem Stadtsenat empfohlen, über die weitere organisatorische Struktur der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) (Gesellschafterstruktur, Organe, etc.) und die künftige strategische Ausrichtung den Beteiligungsausschuss zur Beratung hinzuzuziehen.“

Zur Follow up – Einschau 2012 berichtete der Geschäftsführer, dass ein entsprechendes Strategie- bzw. Ziel- und Aufgabenpapier formuliert und mit den Gesellschaftern vorab besprochen worden wäre. Dieses würde auch einen Gegenstand der nächsten Generalversammlung der IMG bilden. Bezüglich einer empfohlenen schnellstmöglichen Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG merkt die Kontrollabteilung an, dass diese durch die Festlegung der künftigen Gesellschafterstruktur (vgl. Tz 101) getroffen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

## 7.2 Bericht über die stichprobenartige Prüfung des Innsbrucker Schulsponsorings-Vereines

- 119 Die Kontrollabteilung hat den Innsbrucker Schulsponsorings-Verein einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in dem Bericht vom 19.07.2012, Zl. KA-04472/2012, zusammengefasst. In ihren Schlussbemerkungen hielt die Kontrollabteilung u.a. fest, dass im Rahmen der Prüfung des Vereines einige Schwachstellen zutage getreten sind und gab unter Bezugnahme auf die im Bericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen auch einen Überblick über die nach ihrer Einschätzung erforderlichen Maßnahmen.
- 120 Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dazu teilte die Obfrau-Stellvertreterin des Vereines und gleichzeitig Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft mit, dass der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung des Innsbrucker Schulsponsorings-Vereines zum Anlass genommen worden wäre, grundsätzliche Überlegungen über die Zukunft des Vereines anzustellen. Hierzu seien entsprechende Abklärungen mit eventuellen Sponsoringpartnern und Gespräche mit der politischen Stadtführung notwendig gewesen. Basierend auf diesen Überlegungen sei man letztlich zum Schluss gekommen, dass der Verein aufgelöst werden soll.
- Darüber hinaus wurde damals berichtet, dass die IKB AG der Obfrau-Stellvertreterin zugesichert hätte, dass die jährlichen Sponsorgelder in der Höhe von € 20.000,00 für die Innsbrucker Pflichtschulen gesichert seien. Das Geld werde demnach nicht an den Verein, sondern an die Stadt Innsbruck überwiesen und für gezielte Projekte im Rahmen der Innsbrucker Pflichtschulen verwendet. In diesem Sinne werde eine Sponsoringsvereinbarung zwischen der IKB AG und der Stadt Innsbruck (Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) abgeschlossen.
- Der Saldo am Vereinskonto (letzter Kontoauszug vom 29.06.2012) belief sich laut damaliger Stellungnahme auf € 44.799,72. In diesem Betrag war u.a. auch ein Sponsorbetrag der IKB AG in der Höhe von € 10.000,00 für ein Migrationsprojekt enthalten. Es war geplant, dieses Projekt bis Ende 2012 umzusetzen und das Geld somit zweckgebunden laut der Vereinbarung mit der IKB AG zu verwenden. Die restlichen Gelder des Vereinskontos würden gemäß Auskunft der Obfrau-Stellvertreterin als Sockelbeträge ausbezahlt werden. Das Vereinskonto könne in weiterer Folge aufgelöst werden und der Verein seine Tätigkeit einstellen.
- 121 Im Rahmen der aktuellen Follow up – Prüfung 2012 ersuchte die Kontrollabteilung den Innsbrucker Schulsponsorings-Verein mit Schreiben vom 16.01.2013, Zl. KA-00379/2013, kurze Sachverhaltsdarstellungen über die getroffenen Veranlassun-

gen zur Abwicklung des zum Prüfungszeitpunkt aufscheinenden Saldos auf dem Vereinskonto sowie zur Sicherstellung der künftigen Sponsorgelder der IKB AG zu übermitteln. Alle weiteren Feststellungen und Empfehlungen aus dem angesprochenen Prüfbericht der Kontrollabteilung waren nicht mehr Gegenstand der diesjährigen Follow up – Einschau 2012, zumal der Innsbrucker Schulsponsoring-Verein über Beschluss der Generalversammlung vom 22.10.2012 aufgelöst und die freiwillige Auflösung mit 30.10.2012 im zentralen Vereinsregister eingetragen worden ist.

- 122 Unter Bezugnahme auf das Ersuchen der Kontrollabteilung vom 16.01.2013 lieferte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft (bzw. ehemalige Obfrau-Stellvertreterin des Vereines) den Nachweis über die Abwicklung des Saldos auf dem Vereinskonto (laut Kontoauszug vom 29.06.2012 waren dies € 44.799,72). Im dritten Quartal 2012 fielen lediglich Kontogebühren in der Höhe von € 3,39 an, wodurch sich der Habensaldo auf dem Vereinskonto per 30.09.2012 auf € 44.796,33 reduziert hat. Dieser Betrag wurde insofern aufgeteilt, als in Summe € 34.761,52 für Sockelbeträge für die Innsbrucker Pflichtschulen und insgesamt € 9.986,42 für zwei Migrationsprojekte („Schulpaten“ und „Mehr Sprachen kein Thema“) verwendet worden sind. Der Rest von € 48,39 wurde am 20.11.2012 auf das Konto der Stadtgemeinde Innsbruck überwiesen. Alle Zahlungsbelege wurden der Kontrollabteilung lückenlos vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 123 Bezüglich Sicherstellung der künftigen Sponsoringgelder der IKB AG wurde zur Follow up – Prüfung 2012 berichtet, dass am 18.01.2013 ein Schreiben von Herrn Stadtrat Ernst Pechlaner verfasst und mit der Bitte an die IKB AG gesendet worden wäre, für das Jahr 2013 zweckgebundene Sponsoringgelder für Projekte der städtischen Pflichtschulen in der Höhe von € 20.000,00 zur Verfügung zu stellen. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass der Innsbrucker Schulsponsoring-Verein aufgelöst worden ist und deshalb die Sponsoringgelder auf das Konto der Stadt Innsbruck überwiesen werden sollten. Letztlich wurde auch betont, dass die Stadt Innsbruck (Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) zu diesem Zweck mit der IKB AG eine Sponsoringvereinbarung abschließen würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

### 7.3 Bericht über die Einschau in den Betrugsfall am Flughafen Innsbruck

- 124 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Einschau in den Betrugsfall am Flughafen Innsbruck, ZI. KA-05809/2012, wurde am 24.08.2012 fertiggestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung zwar keine Empfehlungen ausgesprochen, die Geschäftsführung der TFG ist im Zuge des Anhörungsverfahrens trotzdem eingeladen worden, eine Äußerung zu den Prüfungsfeststellungen – gegliedert nach Textziffern – soweit das für erforderlich gehalten wurde, zu erstatten. Insbesondere wurde damals gebeten, die im Zeitraum zwischen dem Ende der Prüftätigkeit der Kontrollabteilung vor Ort und der Finalisierung des Prüfberichtes aufgetretenen neuen Erkenntnisse bzw. Entwicklungen in dieser Angelegenheit mit-

zuteilen. Die Geschäftsführung der TFG hat diesem Ersuchen entsprochen und mit E-Mail vom 17.08.2012 eine Stellungnahme bzw. Sachverhaltsdarstellung abgegeben. Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Passagen des Vorberichtes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere über das Interne Kontrollsystem (IKS) der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft beinhaltet hatten, ersuchte die Geschäftsführung der TFG, die Behandlung der IKS-relevanten Teile des Vorberichtes in die vertrauliche Sitzung des Gemeinderates zu verlegen.

- 125 Der gegenständliche Bericht wurde in der Sitzung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses am 20.09.2012 zur Kenntnis genommen und – um einerseits die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen und andererseits auch den inhaltlichen Zusammenhang des Berichtes aufrechtzuerhalten – die Berichterstattung an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Gänze in einer nicht öffentlichen Sitzung beschlossen. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat den in Rede stehenden Bericht in seiner vertraulichen Sitzung am 11.10.2012 behandelt.

Die aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses von der Geschäftsführung der TFG angeführten Textziffern des ursprünglichen Berichtes waren für die aktuelle Follow up – Einschau insofern nicht maßgeblich, als auf deren Darstellung zur Gänze verzichtet worden ist und trotzdem alle Follow up-relevanten Sachverhalte in diese Einschau mit aufgenommen werden konnten. Somit bleiben die von der Geschäftsführung der TFG punktuell angesprochenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch im Zuge der Follow up – Prüfung 2012 gewahrt.

- 126 Die seit dem damaligen Anhörungsverfahren neuen Fakten und Veranlassungen in der Abwicklung des Betrugsfalles am Flughafen Innsbruck waren nunmehr Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2012:

Auszug aus den (damaligen) Schlussbemerkungen der Kontrollabteilung

- 127 Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung war aus dem bestehenden Notariatsakt in Höhe von € 185.000,00 noch ein Restbetrag in Höhe von €125.000,00 (zzgl. vereinbarter Zinsen) zur Zahlung offen, welcher infolge des eingetretenen Terminverlustes aufgrund der Nichtbegleichung der für den Monat Feber 2012 vorgesehenen Rate zur Gänze vollstreckbar wäre. Zudem wurde der TFG vom Gericht bereits im Strafverfahren ein Teilschadensbetrag im Ausmaß von € 665.000,00 zugesprochen.

Auf Basis der in dieser Angelegenheit zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen bestätigte die Kontrollabteilung, dass die Absicherung dieser TFG-Forderungen aufgrund der auf dem Liegenschaftsbesitz des Verurteilten eingetragenen Simultanhypothek zugunsten der TFG im Rahmen der Möglichkeiten (Vorlasten- und Schätzwertsituation) gegeben ist.

Was die (gänzliche) Abdeckung dieser Forderungen anbelangt, verwies die Kontrollabteilung insgesamt darauf, dass der Gesamtforderungsbetrag in Höhe von € 790.000,00 aufgrund der Vorlasten - und Schätzwertsituation der pfandrechlich belasteten Immobilien nicht erzielbar erschien.

Selbst unter Zugrundelegung eines restlichen Schadensbetrages von € 456.815,47 (entspricht der vom vormaligen TFG-Wirtschaftsprüfer als der TFG tatsächlich entstandener Schaden genannten Summe abzüglich der als Schadenswiedergutmachung

chung von der TFG vereinnahmten Zahlungen) bemerkte die Kontrollabteilung, dass ausgehend von den mittels Sachverständigengutachten erhobenen Verkehrswerten der Pfandliegenschaften ein durchschnittlicher Veräußerungserlös von 94,24 % der Schätzwerte erforderlich wäre, um diesen Schadensbetrag abdecken zu können. Bei dieser rechnerischen Betrachtung wurden allerdings allfällige Rückforderungsansprüche des Finanzamtes im Hinblick auf von der TFG geltend gemachte Vorsteuern und die zusätzlichen Kosten der TFG betreffend die Schadenserhebung und der rechtlichen Vertretung sowie weitere angefallene Nebenkosten nicht berücksichtigt.

- 128 Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass der Geschäftsführer der TFG, wie in § 22 GmbHG gesetzlich vorgesehen, ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes IKS eingerichtet hat. Anlässlich des im Jahr 2011 aufgedeckten Betrugsfalles ist dieses IKS auch von externen Fachleuten begutachtet und positiv beurteilt worden. Durch dessen Weiterentwicklung bzw. Evaluierung samt einer damit einhergehenden Verschriftlichung von in der Praxis bereits gelebten Prozessen und Arbeitsabläufen werden nun zusätzliche Kontrollen geschaffen, die Vorkommnisse, wie die Malversationen des ehemaligen EDV-Leiters, erschweren bzw. verhindern sollen. Vom ehemaligen TFG-Wirtschaftsprüfer wurde in der AR-Sitzung vom 07.12.2011 anlässlich der Berichterstattung über den erarbeiteten Maßnahmenkatalog allerdings deutlich darauf hingewiesen, dass eine 100 %ige Garantie zur Vermeidung derartiger Situationen, wie sie bei der TFG stattgefunden haben, nicht möglich ist. Dieser Meinung, dass trotz eines ausgeprägten und gut aufgesetzten IKS ein gewisses Restrisiko verbleibt, hat sich die Kontrollabteilung vollinhaltlich angeschlossen.
- 129 Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren informierte der Geschäftsführer der TFG die Kontrollabteilung über den Fortgang der Verwertung des Liegenschaftsbesitzes des Verurteilten und der damit verbundenen Abdeckung der aus dem Schadensfall resultierenden Forderungen der TFG an den ehemaligen EDV-Leiter. Im Detail berichtete damals der Geschäftsführer der TFG über die Möglichkeiten zur Veräußerung einer Wohnung im Fürstenweg in Innsbruck, einer Wohnung in Kirchberg in Tirol sowie eines Hauses in Leoben in der Steiermark.
- 130 Als aktuelle Reaktion im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2012 gab der Direktor des Flughafens Innsbruck fristgerecht folgenden – hier in komprimierter Form und anonymisiert wiedergegebenen – Bericht ab:
- 131 Die Wiedergutmachungs- und Eintreibungsmaßnahmen gegen den ehemaligen EDV-Leiter der TFG verlaufen sehr zufriedenstellend. Die noch vor der Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck zugunsten der TFG erfolgte Simultanhypothekbestellung auf den Liegenschaften von Herrn N. N. erwies sich als extrem zielführend und hilft sehr bei der Eintreibung des Schadens. N. N. wurde bekanntlich Ende November 2011 in 1. Instanz aufgrund seiner Malversationen zu einer 5,5-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Aufgrund der guten Vorbereitung durch die TFG konnte das Ermittlungsverfahren sehr rasch abgeschlossen werden. Der ehemalige EDV-Leiter legte bei der Hauptverhandlung ein volles Geständnis ab, sodass mit nur einer Hauptverhandlung das Auslangen gefunden werden konnte. Bei der Hauptverhandlung anerkannte Herr N. N. neben dem mit Notariatsakt vom August 2011 anerkannten Betrag in Höhe von € 185.000,00 einen weiteren Betrag von € 665.000,00, sodass insgesamt die Forderungen der TFG mit € 850.000,00 titelmäßig verbrieft und exekutierbar sind. Seit Mai 2012 befindet sich N. N. in Strafhaft.

Bis dato konnten vom ehemaligen EDV-Leiter folgende Beträge hereingebracht werden:

Ratenzahlungen (viermal € 20.000,00)	€	80.000,00
Einbehalt Endabrechnung	€	8.047,03
Verkauf Harley-Davidson	€	19.620,00
Verkauf Innsbrucker Wohnung	€	<u>83.937,00</u>
Summe	€	<u>191.604,03</u>

- 132 Zu den Liegenschaften von Herrn N. N. war aus dem Bericht des Geschäftsführers der TFG folgendes zu entnehmen:

#### Wohnung Fürstenweg 82, 6020 Innsbruck

Die Immobilie wurde zu einem Verkaufspreis von insgesamt € 180.500,00 (inkl. Inventar) verkauft. Dieser Betrag liegt wesentlich über dem gutachterlich ermittelten Verkaufswert in Höhe von € 153.000,00 (inkl. Inventar). Der gesamte Kaufpreis wurde auf ein entsprechendes Treuhandkonto einbezahlt und die entsprechenden Anträge auf Löschung des richterlichen Belastungs- und Veräußerungsverbotens bzw. der Pfandauflassungserklärungen veranlasst. Auch seitens der TFG wurde die entsprechende Erklärung notariell beglaubigt unterfertigt und an die zuständigen Rechtsanwälte unter der Bedingung weitergeleitet, dass nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn gleichzeitig die Überweisung des für den Flughafen anfallenden Saldos auf das Konto der TFG erfolgt. Der zugunsten der TFG kolportierte Verkaufserlös in Höhe von € 93.337,07 musste korrigiert werden, da unser Rechtsanwalt bei der Abrechnung von einem Guthaben aus dem Gehaltskonto von Herrn N. N. in Höhe von € 5.130,17 ausgegangen ist. Tatsächlich handelt es sich jedoch nicht um ein Guthaben, sondern um einen Negativsaldo, der den Verkaufserlös entsprechend vermindert hat. Der Betrag aus dem Verkauf des Wertpapierdepots hat sich allerdings um ca. € 2.000,00 erhöht, sodass letzten Endes ein Verkaufserlös in Höhe von € 83.937,00 zugunsten der TFG verbleibt. Der Betrag von € 83.937,00 ist am 08.10.2012 bei der TFG eingegangen.

Der entsprechende Bankbeleg wurde der Kontrollabteilung in Kopie vorgelegt.

#### Wohnung Kirchberg

Da Herr N. N. in den letzten Monaten seinen Rechtsbeistand mehrmals wechselte, ein Exklusivvertrag mit einer Immobilienfirma bis 31.12.2012 bestand und zudem Herr N. N. aus der Haftanstalt Innsbruck nach Graz verlegt wurde, konnte die Verwertung dieser Liegenschaft bisher noch nicht abgeschlossen werden. Seit 08.01.2013 ist nunmehr ein Maklerbüro in Kitzbühel mit dieser Aufgabe betraut. Dieses Maklerbüro hat den Verkaufspreis der Liegenschaft mit € 550.000,00 angesetzt. Dieser Betrag liegt € 100.000,00 über dem Schätzwert und sollte nach Meinung des Maklers erzielbar sein. Die Liegenschaft wurde bisher von 3 Interessenten besichtigt.

Vom Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Tirol haften rd. € 34.280,00 aus. Da Kirchberg der Hauptwohnsitz des ehemaligen EDV-Leiters war, fällt keine Immobilienertragsteuer an. Nachdem Herr N. N. in letzter Zeit die Betriebskosten nicht mehr bezahlt hat, hat die WEG gegen ihn Klage geführt. Diese Klagführung ist bereits im Grundbuch

angemerkt. Der Forderung der WEG kommt ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zu. Nach vorliegender Information sollte diese Forderung bei ca. € 5.000,00 bis € 6.000,00 liegen. Da in Kitzbühel/Kirchberg und Umgebung laut dem Maklerbüro derzeit sehr gute Immobilienpreise erzielt werden können, sollte die Wohnung von Herrn N. N. zu einem sehr guten Preis verkauft werden können. Ein Betrag zwischen € 450.000,00 und € 500.000,00 sollte nach Abzug der auflaufenden Kosten für Rechtsberatung, Makler etc. zu Erlösen sein.

### Haus Leoben

Der Schätzwert der Liegenschaft liegt bei € 350.000,00. Die Liegenschaft ist mit einem aushaftenden Darlehen von € 323.036,70 belastet. Da die betroffene Bank nach vorliegender Information daran denkt eine Zwangsversteigerung durchzuführen, möchte der ehemalige EDV-Leiter bzw. sein Sohn ein Schuldenregulierungsverfahren beantragen. Für die dafür erforderliche Zustimmung einer Pfandauflassung hat der Rechtsbeistand von Herrn N. N. der TFG die „Übertragung der Liegenschaft Kirchberg an Zahlungsstatt“ angeboten. Dies wurde seitens der TFG abgelehnt. Einer Pfandauflassung wird seitens der TFG ohne finanzielle Gegenleistung, deren Höhe vom Aufsichtsrat der TFG zu beschließen wäre, nicht zugestimmt. Sollte es bei der Liegenschaft Leoben zu einer Zwangsversteigerung durch die Bank kommen, liegt vorrangig ein zu bedienendes Höchstbetragspfandrecht dieser Bank über ca. € 350.000,00 vor. Von dieser Liegenschaft sind daher keine bzw. nur marginale Erlöse für die TFG zu erwarten.

### Rückforderungsansprüche des Finanzamtes

- 133 Zu allfälligen Rückforderungsansprüchen des Finanzamtes im Hinblick auf von der TFG geltend gemachte Vorsteuern teilte der Geschäftsführer der TFG im Rahmen der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau mit, dass das Finanzamt Innsbruck im Jahr 2012 eine Großbetriebsprüfung bei der TFG durchgeführt hatte. Es handelte sich um eine steuerliche Außenprüfung (2007 – 2009) und um eine Umsatzsteuernachschau (2010 – 2012). Diese Prüfung befasste sich auch mit steuerlichen Konsequenzen aus der Causa N. N. Der Geschäftsführer der TFG berichtete:

Bereits während der Prüfung konnte diese Angelegenheit insofern eingegrenzt werden, als die Jahre 2002 bis 2006 nicht mehr in die Prüfung einbezogen wurden und damit für diese Jahre keine Nachforderungen entstehen. Dies war ein Ergebnis dessen, dass die TFG deutlich machen konnte und auch von der Finanzverwaltung anerkannt wurde, dass die TFG keine wie immer geartete Mitschuld in der Angelegenheit trifft und sie ihre unternehmerischen und abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat. Hinsichtlich der Berechtigung des Vorsteuerabzuges aus den Rechnungen von Herrn N. N. im Zeitraum 2007 - 2011 wurde seitens der TFG argumentiert, dass einerseits zum Teil sehr wohl erbrachte Leistungen hinter den Rechnungen standen. Andererseits gesteht die Rechtsprechung des EuGH, basierend auf dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette, einem gutgläubigen Unternehmer, der die ihm zumutbaren Verpflichtungen zur Prüfung der Berechtigung des Vorsteuerabzuges erfüllt hat, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu.

Mit dem Finanzamt wurde vereinbart, dass die Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen der Firma A (Nettobetrag € 1.766.858,84) mit einem Sicherheitsabschlag von 10 % für die Unterschlagungskomponente anerkannt werden, da hier tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen der Firmen B und C werden mangels erbrachter Leistungen gestrichen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass von Vorsteuern in Höhe von € 260.997,21, die im Zeitraum 2007 bis 2011 aus den „Rechnungen N. N.“ geltend gemacht wurden, ein Teil in Höhe von € 139.597,46 anerkannt und ein Teil in Höhe von € 121.399,75 gestrichen wird.

Die Korrektur ist im Jahr 2012 erfolgt. Die gestrichenen Vorsteuern sind aufwandswirksam und ertragsteuerlich abzugsfähig. Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist in Anbetracht der besonderen Umstände als sehr zufriedenstellend zu beurteilen. Der Betrag kann beim ehemaligen EDV-Leiter regressiert werden und könnte in den Erlösen aus der Liegenschaftsverwertung bei günstigen Ergebnissen auch Deckung finden.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2012 mit der Vorsteuerabzugsthematik eingehend befasst, den gestrichenen Vorsteuern in Höhe von € 121.399,75 zugestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH. ermächtigt den Geschäftsführer, die laufende steuerliche Außenprüfung mit dem dargelegten Ergebnis und einer Steuerbelastung von € 121.399,75 für die TFG resultierend aus der Causa N. N. abzuschließen.“

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft rechnet aufgrund der bereits vom ehemaligen EDV-Leiter geleisteten Zahlungen, Verrechnung mit Gehaltsansprüchen, Verwertung der Harley Davidson und Veräußerung der Innsbrucker Liegenschaft in Höhe von insgesamt € 191.604,03 und den zu erwartenden Erlösen aus der Verwertung der Liegenschaft Kirchberg mit einer vergleichsweise hohen Deckung des entstandenen Schadens. Der vom Wirtschaftsprüfer bei der letzten Aufsichtsratssitzung dargestellte Gesamtschaden wurde mit ca. € 752.000,00 beziffert.

#### 7.4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2011 der DAKA Winkler Kanalservice GmbH

- 134 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2012 eine stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2011 der DAKA Winkler Kanalservice GmbH“ (nachfolgend kurz DAWI genannt) durchgeführt. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-03529/2012, wurde am 10.10.2012 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens zugesichert oder bereits erledigt worden ist. Die damals offen gebliebenen Anregungen der Kontrollabteilung bildeten Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2012:

135 Im Zusammenhang mit der Aufbereitung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass der ein Gesellschaftsorgan bildende Beirat, der über die grundlegenden Belange der Gesellschaft entscheidet, seit September 2010 nicht mehr zusammengetreten ist. Da er die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag umfassend zukommenden Obliegenheiten seit diesem Zeitpunkt nicht mehr wahrgenommen hat, wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, den Intentionen des Gesellschaftsvertrages entsprechend Überlegungen anzustellen, inwieweit die Tätigkeit dieses Gremiums reaktiviert werden soll.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 wurde der Kontrollabteilung dazu mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit den Gesellschaftern der DAWI die seitens der Kontrollabteilung angeregte Reaktivierung eines Beirates im Sinne des Gesellschaftsvertrages nicht geplant ist. Aufgrund der Identität der Mitglieder im Beirat und in der Generalversammlung erscheine dies entbehrlich. Seitens der Gesellschafter sei allerdings eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dahin gehend in Vormerk genommen worden, dass der Beirat im Zuge einer allfälligen Änderung des Gesellschaftsvertrages ersatzlos gestrichen werden solle.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

136 Das Unternehmen bietet u.a. die Dienstleistung „Dichtheitsprüfungen“ an. Hierfür ist gemäß ÖNorm B 2503 eine regelmäßige Kontrolle von Prüfer (physische Personen) sowie Prüfausrüstung durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle in Form einer Vergleichs- und Eignungsprüfung vorgesehen. Die Kontrollabteilung musste im Zuge ihrer Prüfung feststellen, dass für zwei der vier zum damaligen Zeitpunkt eingesetzten Mitarbeiter die entsprechende Prüfberechtigung abgelaufen war. Sie empfahl die Erneuerung der Berechtigungen für all jene Prüfer, welche auch künftig im Bereich der Dichteprüfungen eingesetzt werden sollten.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 informierte die Geschäftsführung, dass für sämtliche Mitarbeiter, welche in der Dichtheitsprüfung eingesetzt werden, aktuell gültige Prüfberechtigungen bestünden. Personal, dessen Autorisation abgelaufen sei, stünde derzeit nicht für diese Aufgaben in Verwendung. Sollten diese Mitarbeiter jedoch wieder in der Dichtheitsprüfung eingesetzt werden, würde man die entsprechenden Berechtigungen rechtzeitig erneuern lassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

137 Im Zusammenhang mit der Vermietung von mobilen WC-Einheiten fragte die Kontrollabteilung bezüglich einer in früheren Jahren begonnenen, zwischenzeitlich jedoch unterbrochenen und im Zuge der Prüfung zur weiteren Umsetzung empfohlenen EDV-gestützten Bestandsführung zur Kontrolle des Soll-Ist-Bestandes nach.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass – abweichend von einem seinerzeitigen Beschluss der Geschäftsführung – aus Kostengründen und aufgrund eines erheblichen Verwaltungsaufwandes auf die Umsetzung der beschriebenen Bestandsführung verzichtet wurde. Die Anzahl der WC-Kabinen, welche sich beim Kunden befinden, werde mittels Dispositionssoftware erfasst. Weiters sei die Durchführung einer jährlichen Inventur geplant.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 138 Im Rahmen einer Überprüfung von mit der IKB vereinbarten Preisen für Dienstleistungen, welche die Gesellschaft im Auftrag der IKB verrichtet, wurde ein Fehler in der Berechnung der jährlichen Anpassungsrate identifiziert, welcher zu gering überhöhten Einheitspreisen führte. Die Kontrollabteilung empfahl diesbezüglich eine Änderung der Einheitspreise gemäß korrekter Valorisierungsberechnung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 139 Im Rahmen der Verifizierung des Kassenbestandes hat die Kontrollabteilung die Ordnungsmäßigkeit der Kassengebarung durch eine unvermutete Revision der Handkassa überprüft. Bei der stichprobenartigen Abstimmung von Kassabelegen mit den Eintragungen in der Excel-Tabelle zeigte sich, dass drei Belege (davon einer aus dem Vormonat) noch nicht eingetragen waren. Mit Ausnahme der kurzfristigen Vorschüsse (hierfür wird ein vom Geschäftsführer unterschriebener Formularvordruck verwendet) wiesen die Kassenbelege keinen Genehmigungsvermerk auf. Des Weiteren waren die monatlich abgerechneten Kassenberichte von keinem(r) dafür Verantwortlichen abgezeichnet, ebenso erfolgten Kassenkontrollen durch den Geschäftsführer bis dato nicht.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Manipulation der Handkassa durch die Ausarbeitung einer Kassenführungsrichtlinie zu regeln.

Im Anhörungsverfahren teilte die Geschäftsführung mit, dass sie die Anregung der Kontrollabteilung, eine Kassenführungsrichtlinie zu erstellen, aufgreifen und eine derartige Regelung demnächst in Angriff nehmen werde.

Auf die Rückfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2012 gab die Gesellschaft bekannt, dass in Umsetzung der Empfehlung von der Geschäftsführung bereits im November 2012 eine Handkassenordnung in Kraft gesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 140 Der Kasseninhalt ist im Rahmen einer Einbruch-Diebstahlversicherung gegen Einbruch versichert, darüber hinaus bestand auch Versicherungsschutz gegen Beraubung eines Kassenboten. Im Zuge der Kassenrevision wurde auch überprüft, ob sich die täglichen Bargeldbestände innerhalb der versicherungsmäßig gedeckten Wert-

grenzen bewegt haben. Dabei zeigte sich, dass der Bargeldbestand mehrmals höher war, als der vereinbarte Versicherungsschutz.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Barauszahlungen so weit zu reduzieren, dass die aktuelle Deckungssumme nicht überschritten wird oder andernfalls eine Erhöhung der Versicherungssumme in Erwägung zu ziehen. Da dem Kassenvorstandlichen über die Höhe des Versicherungsschutzes der ihm anvertrauten Handkassa nicht bekannt war, regte die Kontrollabteilung an, einen diesbezüglichen Vermerk an der Innenseite des Kassenbehältnisses bzw. des Tresors anzubringen.

Zur jetzigen Follow up – Einschau wurde mitgeteilt, dass der Kassenvorstandliche über den Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von € 2.000,00 informiert und angewiesen worden sei, Barauszahlungen soweit zu reduzieren, dass die aktuelle Deckungssumme nicht überschritten wird. Darüber hinaus sei ein diesbezüglicher Vermerk an der Innenseite des Kassenbehältnisses angebracht worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 141 Eine Durchsicht der im Jahr 2011 über die Handkassa getätigten Zahlungen hat ergeben, dass zahlreiche Ausgaben für Mitarbeiter als Repräsentationsausgaben verbucht worden sind. Da derartige Ausgaben freiwillige Sozialleistungen darstellen, wurde ein Ausweis auf dem dafür vorgesehenen Konto „Freiwilliger Sozialaufwand“ vorgeschlagen.

In der Stellungnahme zum Follow up 2012 hat die DAWI berichtet, dass die Buchhaltung angewiesen worden sei, Ausgaben für Mitarbeiter auf dem Konto „Freiwilliger Sozialaufwand“ zu verbuchen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 142 Darüber hinaus ist aufgefallen, dass i.d.R. sämtliche anlässlich durchgeführter Dienstreisen angefallene Aufwendungen über die Handkassa abgewickelt werden, wobei sowohl Nächtigungs- als auch Verpflegskosten nach tatsächlichem Aufwand vergütet werden. Um eine den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Abrechnung zu gewährleisten wurde empfohlen, Dienstreisen künftig in Form einer Reisekostenabrechnung, aus der Datum, Ziel und Zweck sowie Dauer der Dienstreise ersichtlich sind zu belegen und über die Lohn- und Gehaltsverrechnung abzurechnen.

Zur Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2012 wurde eingewendet, dass Dienstreisen von Mitarbeitern der DAWI freiwillig und außerhalb einer eigenen Dienstreiseordnung sowie nur gelegentlich durchgeführt werden würden. Der über den allgemeinen Arbeitslohn hinausgehende nur sehr vereinzelt und freiwillig gewährte finanzielle Ausgleich für „Dienstreisen“ habe nach Ansicht der Geschäftsführung Belohnungscharakter und stelle keinen Bestandteil des Arbeitslohnes dar. Davon abgesehen lägen die Beträge aufgrund der geringen Anzahl von Dienstreisen im steuerfreien Bereich. Zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes werde daher von

der Erlassung einer Dienstreiseordnung und der Abwicklung der Kosten in Form von Reisekostenabrechnungen Abstand genommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 143 Des Weiteren wurde die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verifiziert. In Bezug auf die Prüfung der Abwicklungsmodalitäten hinsichtlich der Kontokorrentverbindlichkeiten der Gesellschaft lag der Kontrollabteilung ein zwischen dem Kreditnehmer (DAWI) und dem Kreditgeber (Kreditinstitut) abgeschlossener Kontokorrentkreditvertrag (ohne Datum und Gegenzeichnung des Kreditinstitutes) vor. Bei diesem Kredit handelte es sich um einen revolvingierenden Kontokorrentkredit. Das Revolvingkonto wurde zum 17.06.2008 eingerichtet und die Laufzeit dieser Schuldposition bis 31.05.2012 festgelegt.

Eine Sichtung der Zinsabschlüsse hinsichtlich des von dieser Kontokorrentverbindlichkeit tangierten Geschäftskontos des Jahres 2011 zeigte, dass neben den Sollzinsen und sonstigen Gebühren auch Bearbeitungsgebühren sowie in einem Fall Überziehungszinsen zur Verrechnung gelangt sind. Bei den im Jahr 2011 ausgewiesenen Bearbeitungsgebühren handelte es sich lt. erhaltener Auskunft um Spesen, welche die Verlängerung des Kreditrahmens für ein Jahr betroffen haben sollen. Auch im Wirtschaftsjahr 2010 wurde dem betreffenden Kreditinstitut eine Bearbeitungsgebühr für die „Rahmenprolongation bis 2011“ überwiesen.

Da der der Kontrollabteilung zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellte Kontokorrentkreditvertrag „nur“ eine einmalige Bearbeitungsgebühr enthalten hat, regte die Kontrollabteilung an, sich mit dem betreffenden Kreditinstitut in Verbindung zu setzen und die Verpflichtung der Bezahlung diesbezüglicher Kosten (auch für die Vorjahre) einer Klärung zuzuführen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 hat die Gesellschaft der Kontrollabteilung einen Kontokorrentkreditvertrag datiert mit 25.06.2011 übermittelt. Hinsichtlich der Konditionen hat diese Kreditvereinbarung keine Abweichungen gegenüber der der Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung vorgelegten erkennen lassen. Auch war wiederum eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 250,00 ausgewiesen. Demzufolge und nach Rücksprache mit dem hierfür zuständigen Sachbearbeiter stellte sich nun heraus, dass zwischen den Vertragsparteien während der eingangs angeführten Vertragsdauer jährlich ein inhaltlich unveränderter Kontokorrentkreditvertrag abgeschlossen sowie die gegenständliche Bearbeitungsgebühr jährlich in Rechnung gestellt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 144 Mit Kreditvereinbarung vom 24.08.1998 hat das Einzelunternehmen „Erwin Winkler Umwelttechnik - Kanalreinigung“ einen Fremdwährungskredit, ausgenützt in CHF, im Gegenwert von ursprünglich € 897.509,50 aufgenommen.

Wie einer Zusatzvereinbarung zum eingangs erwähnten Abstattungskreditvertrag zu entnehmen war, wurde lt. Devisentermingeschäft vom 09.12.2002 ein Saldo in der Höhe von JPY 91.085.789,00 in CHF konvertiert. Schriftliche Aufzeichnungen bzw. das in der Zusatzvereinbarung angeführte Konvertierungsschreiben vom 05.05.2000 betreffend den Währungswechsel des ursprünglichen CHF-Kredites in einen JPY-Kredit waren lt. erhaltener Aussage des hierfür zuständigen Sachbearbeiters im Unternehmen nicht (mehr) auffindbar. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, u.a. aus Gründen der Aktenvollständigkeit und einer lückenlosen Nachvollziehbarkeit der Kreditschuld, um eine Beschaffung aller diesen Abstattungskredit betreffenden Rechtsgrundlagen bemüht zu sein.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 hat die Gesellschaft mit ihrem Kreditinstitut Kontakt aufgenommen und der Kontrollabteilung das mit 05.05.2000 datierte Konvertierungsschreiben zukommen lassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 145 Im Jahr 2000 wurde dem Einzelunternehmen „Erwin Winkler, Kanal- und Öltankreinigung“ ein Abstattungskredit gewährt. Gegenstand der Kreditvereinbarung vom 10.01.2000 war ein Japanischer Yen-Kredit im Gegenwert von ursprünglich € 265.255,84. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass auch in diesem Fall im Jahr 2002 ein Währungswechsel der Kreditschuld in CHF stattgefunden hat.

Da kein diesbezügliches Konvertierungsschreiben aktenkundig war, hat die Kontrollabteilung erneut angeregt, aus Gründen einer lückenlosen Nachvollziehbarkeit der Kreditschuld und im Hinblick auf die Aktenvollständigkeit, um den Erhalt sämtlicher Rechtsgrundlagen dieses Kreditgeschäftes bemüht zu sein.

Dazu teilte der Geschäftsführer im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass hinsichtlich dieser Kreditschuld bei der betreffenden Bank sämtliche Unterlagen angefordert und in weiterer Folge der Kontrollabteilung übermittelt worden sind. An dieser Stelle hält die Kontrollabteilung jedoch fest, dass in den ihr überbrachten Unterlagen das in Rede stehende Konvertierungsschreiben nicht enthalten war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 146 Im Zuge der Prüfung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung ausgeführt, dass für die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter keine schriftlichen Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Die aus dem Arbeitsverhältnis gegenseitig entspringenden Rechte und Pflichten sind in Form von Dienstzetteln dokumentiert, für deren Gestaltung sich die Gesellschaft seinerzeit der Personalabteilung der IKB AG bedient hat.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Dienstzettel sind diverse Zulagen, wie bspw. Schmutz- und Erschwerniszulage oder Zulage für Ruferreichbarkeit für alle Mitarbeiter einheitlich festgelegt worden. Beschlüsse der Geschäftsführung und entsprechende Unterlagen, welche laut Auskunft des seitens der IKB AG in die Geschäftsführung der DAWI berufenen Geschäftsführers noch aus der Zeit der „Kanal Winkler GmbH“ stammen, konnten der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, werden einzelnen DAWI-Mitarbeitern auch andere Zulagen, wie bspw. Reinigungszulage, Anwesenheitsprämie, Prämien allgemein oder Fahrtkostenzuschuss gewährt. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde empfohlen, das Zulagenwesen der DAWI bzw. die Rahmenbedingungen der Anspruchsberechtigung schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Zu den in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen befragt, erklärte die DAWI im Zuge der Follow up – Einschau, dass die Geschäftsführung der Empfehlung der Kontrollabteilung folgen werde und die Regelung des Zulagenwesens mittelfristig plane.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 147 Zu der in den Dienstzetteln getroffenen Formulierung, dass ein allenfalls auftretender Urlaubsrest als Ersatzleistung für nicht konsumierten Urlaub abgerechnet und ausbezahlt wird, hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Abgeltung von Urlaub während eines aufrechten Dienstverhältnisses rechtsunwirksam ist. Sollte dies jedoch auf den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezogen sein, wurde eine entsprechende textliche Präzisierung in den Dienstzetteln empfohlen.

Diesbezüglich hielt die Gesellschaft zur Follow up – Einschau 2012 fest, dass die Geschäftsführung der Empfehlung der Kontrollabteilung zwischenzeitlich nachgekommen sei und die Regelung, wonach ein allenfalls auftretender Urlaubsrest als Ersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub abgerechnet und zur Auszahlung gelange, ersatzlos gestrichen habe. Darüber hinaus wurde bemerkt, dass diese Regelung bisher nicht zur Anwendung gelangt sei und offenbar aufgrund eines fehlerhaften „Vertragsschimmels“ bei Ausstellung der Dienstzettel in der Vergangenheit wiederholt verwendet worden wäre. Alle künftig auszustellenden Dienstzettel würden diese Regelung nicht mehr enthalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 148 Dem Geschäftsführer der DAWI ist zum dienstlichen und privaten Gebrauch ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt. Die Obergrenze der Privatnutzung ist mit 35.000 Kilometern pro Jahr limitiert, darüber hinaus ist das jeweils geltende amtliche Kilometergeld an die Gesellschaft zu bezahlen.

Die beiden Niederlassungsleiter der Betriebsstätten Schwaz und St. Johann haben ebenfalls die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten zu nutzen. Da in diesen beiden Fällen das Ausmaß der Privatnutzung schriftlich nicht geregelt war, empfahl die Kontrollabteilung, die Nutzung der Firmenfahrzeuge für Nichtleistungszeiten schriftlich zu gestalten.

Darauf Bezug nehmend hat die DAWI als Reaktion zur Follow up – Einschau 2012 bekannt gegeben, dass mit den in Betracht kommenden Mitarbeitern eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung für Dienstkraftfahrzeuge abgeschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 149 Der Gesellschafter DAKA erbringt für die DAWI eine Reihe von Leistungen. Diese sind in einer Leistungsvereinbarung als Anlage zum Syndikatsvertrag (vom 13.10.2008 bzw. mit ergänzendem Beschluss der Generalversammlung vom 17.12.2009) definiert, worin auch die Verrechnungskonditionen festgelegt sind.

Im Zuge der Prüfung hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass die DAKA im Rahmen der Budgetplanung für 2011 der DAWI mündlich diverse Zugeständnisse in Bezug auf die Verrechnungssätze für von ihr gelieferte Leistungen gemacht hat. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die Leistungsvereinbarung den aktuellen Verrechnungsmodalitäten anzupassen.

Zur Follow up – Einschau teilte die Gesellschaft mit, dass eine Aktualisierung der Leistungsvereinbarungen seitens des Gesellschafters DAKA weder gewünscht, noch beabsichtigt wäre, weil die Reduktion der Entgelte freiwillig und gegen jederzeitigen Widerruf erfolgt sei. Davon abgesehen handle es sich hierbei um eine Vereinbarung im Rahmen des Syndikatsvertrages zwischen den Gesellschaftern und habe die Geschäftsführung keinen unmittelbaren Einfluss darauf, dass die Änderungen schriftlich vereinbart werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 150 Das Leistungspaket der DAKA für die DAWI umfasst auch die Bewerkstelligung der Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsarbeiten sowie die Aufgaben des Controlling, wofür laut Leistungsvereinbarung monatliche Pauschalbeträge an die DAWI verrechnet werden. Abweichend davon wurde festgestellt, dass die Buchhaltungsleistungen nicht mit einem Pauschalbetrag, sondern auf Basis des tatsächlichen Stundenaufwandes der befassten Sachbearbeiterin zu einem intern kalkulierten DAKA-Stundensatz fakturiert werden. Auch andere Unterstützungsleistungen (bspw. im Verkaufsinendienst oder in der Fakturierung) werden entsprechend den Zeitnachweisen mit diesem Stundensatz verrechnet, wie auch EDV-Hilfestellungen (Systempflege, Zeiterfassung etc.) nach Stunden abgerechnet werden. Gegen diese Vorgangsweise war grundsätzlich nichts einzuwenden, aus formalen Gründen wurde jedoch empfohlen, die gehandhabte Praxis auch in der Leistungsvereinbarung entsprechend festzuschreiben.

Anlässlich des Follow up 2012 wurde ausgeführt, dass dies, wie bereits zuvor erwähnt, seitens der DAKA nicht gewünscht werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 151 Von den insgesamt unter dem Titel Verwaltungs- und Vertriebsaufwand 2011 ausgewiesenen Kosten betraf rd. ein Viertel (rd. € 19,0 Tsd. netto) die Abgeltung des bei der DAKA im Jahr 2011 angefallenen administrativen Aufwandes (z.B. für Faktura und Disposition) für von ihr vermittelte und abgerechnete Aufträge. Dieser administrative Aufwand bemisst sich mit 1,5 % des Jahresumsatzes aus jenen Aufträgen, welche die DAWI einerseits als Subpartner der DAKA erbringt (z.B. Absaugung von Flüssigabfällen und Trockensaugungen) und andererseits aus über die DAKA abgewickelten Umsätzen im Bereich Kanalspülungen und Dichtheitsprüfungen, welche aus längerfristigen und seinerzeit von der DAKA mit Kunden abgeschlossenen (Abfall-)Verträgen resultieren. Laut erhaltener Auskunft bildet die Grundlage hierfür eine mündliche Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaftern IKB AG und DAKA. Ergänzend war zu bemerken, dass aus obigem Titel 2010 noch keine Aufwendungen angefallen sind und im Wirtschaftsplan 2011 diesbezüglich kein Budgetansatz vorgesehen war.

Die Kontrollabteilung sah, zumindest was die Umsätze aus Altverträgen der DAKA betrifft, einen Widerspruch zu § 2 des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages, wonach der Einbringungsgegenstand u.a. auch alle mit dem Teilbetrieb in Zusammenhang stehenden sonstigen Rechte, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse umfasst hat. Sollte jedoch die geschilderte Vorgangsweise den Intentionen der Gesellschafter entsprechen, wurde empfohlen, die geschilderte Thematik schriftlich zu regeln und in der Leistungsvereinbarung zu dokumentieren.

In der Rückmeldung zur Follow up – Einschau 2012 wurde berichtet, dass die Anregung der Kontrollabteilung an die Gesellschafter weitergegeben und in der Form umgesetzt worden sei, indem die Vereinbarung als Rechnungstext in die jeweiligen Abrechnungen aufgenommen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 152 Rund zwei Drittel (€ 26,1 Tsd. netto) der in der Gewinn - und Verlustrechnung 2011 ausgewiesenen EDV-Kosten von insgesamt € 42,6 Tsd. entfielen auf das von der IKB AG der DAWI beigestellte EDV-Equipment samt Systemlizenzen, Netzwerkbenutzung, Serverleistungen, Leitungsbenutzung etc. Dieser Betrag beinhaltete neben den ¼-jährlichen Akontozahlungen für EDV-Leistungen 2011 auch die gesamten EDV-Kosten des Jahres 2010. Diese wurden ursprünglich mit € 23,3 Tsd. netto in Rechnung gestellt, über Ersuchen der Geschäftsführung hat die IKB AG der DAWI jedoch einen 30 %-igen Nachlass auf die Fixkosten gewährt, wodurch sich der Aufwand schließlich auf € 19,7 Tsd. netto reduziert hat. Die Restkosten für 2011 beliefen sich auf rd. € 15,0 Tsd. und schlagen sich im Wirtschaftsjahr 2012 zu Buche.

Zur Wahrung der Periodenreinheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Außerdem wurde angeregt, die im Bereich der EDV seitens der IKB AG für die DAWI zu erbringenden Leistungen einschließlich der hierfür geltenden Konditionen in die Leistungsvereinbarung (Anlage 5 des Syndikatsvertrages) aufzunehmen.

Die Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2012 hat ergeben, dass für die EDV-Kosten der IKB AG im Geschäftsjahr 2012 eine Rückstellung in Höhe von rd. € 15 Tsd. gebildet worden sei, um die Periodenreinheit dieser Kosten zu wahren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

## 8 Schlussbemerkungen

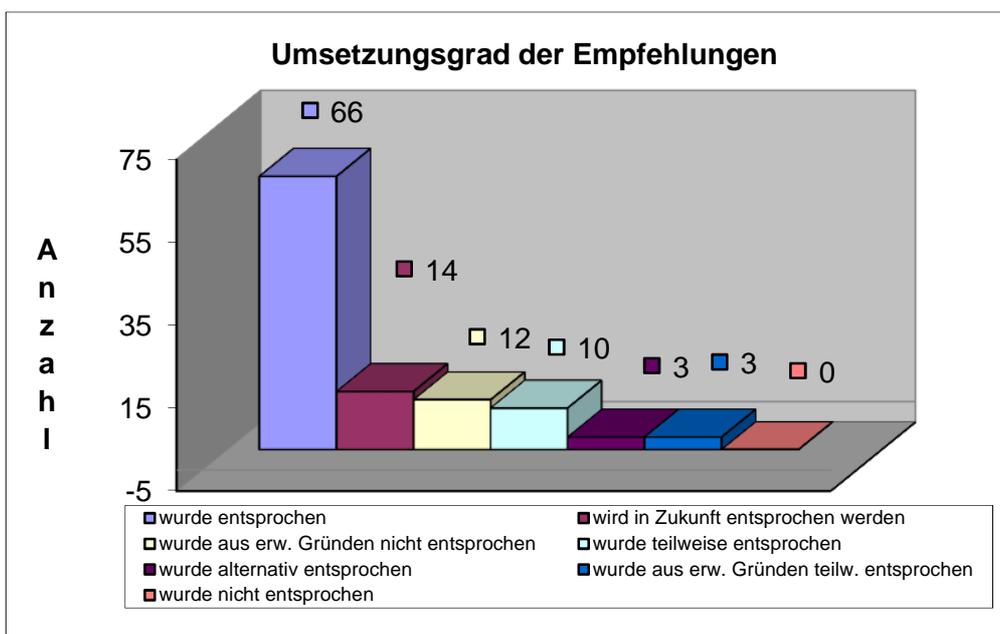
153

In diesem Bericht wurden insgesamt 108 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 66 Fällen (ca. 61 %) „entsprochen“,
- ☞ in 14 Fällen (ca. 13 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 12 Fällen (ca. 11 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 10 Fällen (ca. 9 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 3 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 3 Fällen (ca. 3 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.

Eine Kategorisierung mit „wurde nicht entsprochen“ musste bei der diesjährigen Follow up – Einschau bei keiner Empfehlung vorgenommen werden.



Die Follow up – Einschau 2012 war die insgesamt zwölfte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichte durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahin gehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2012 (gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen) mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2012		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	66	61,11%	46	58,23%
alternativ entsprochen	3	2,78%	2	2,53%
teilweise entsprochen	10	9,26%	5	6,33%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	3	2,78%	3	3,80%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	12	11,11%	8	10,13%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,26%
wird in Zukunft entsprochen werden	14	12,96%	14	17,72%
<b>Empfehlungen gesamt</b>	<b>108</b>	<b>100,00%</b>	<b>79</b>	<b>100,00%</b>

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.04.2013

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.04.2013 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00379/2013

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Follow up – Einschau 2012

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.04.2013

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.04.2013 zur Kenntnis gebracht.